

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Sonderausgabe 2022

Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung

- Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung von Schuldnerberatungskräften
- Kostenfreie Lernvideos zu Didaktiktrainings
- Aus- und Weiterbildungsangebote
- Arbeitshilfen

- **Prof. Dr. Uwe Schwarze**
Fachkräfte(-Gebot) in der sozialen Schuldnerberatung
- **Anne-Kathrin Schmitz, Prof. Dr. Marc Weinhardt u. a.**
Digitalität und Digitalisierung
- **Laura Diehl**
Schuldnerberatung zwischen Informationsvermittlung
und psychosozialer Beratung
- **Patrick Stahl**
Ehrenamt in der Schuldnerberatung



mit Petra Risau

Online beraten – Wie geht das?

Einführung in Rahmenbedingungen und Methodik

Online-Veranstaltung am 12. Oktober 2022

Die Digitalisierung gewinnt in der Beratungslandschaft immer mehr an Bedeutung – nicht zuletzt aufgrund der coronabedingten Einschränkungen. Mehr Flexibilität für Ratsuchende und Potenziale für den Beratungsprozess bieten (ergänzende) Onlineberatungs-Angebote. Aber welche Formen der Onlineberatung gibt es und für wen sind sie geeignet? Auf welche Rahmenbedingungen muss man achten und wie kann ich als Beratende_r einen Onlineberatungsprozess gut gestalten?



Anmeldung bis zum 12. September 2022
unter www.bag-sb/veranstaltungen

Das bekommen Sie mit auf den Weg

- einen Überblick zum Thema Onlineberatungen
- Einführung in die technischen Grundlagen
- praktische Methoden zur Gestaltung von Onlineberatungen

**inklusive einer
Werkstattphase**

Präsenzberatung mit Onlineberatung kombinieren – geht das überhaupt?

Einführung in das Thema Blended Counseling

Online-Veranstaltung am 1. Dezember 2022

Verschiedene Beratungsformen haben verschiedene Charakteristika – so auch Präsenz- und Onlineberatungsformen. Wie lassen sich die verschiedenen Formen möglichst sinnvoll einsetzen und kombinieren? Welche Potenziale ergeben sich dadurch für Beratungsprozesse?

Das Blended Counseling, die systematische und fundierte Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung, bietet den Rahmen, die Vorteile der verschiedenen Formen zu nutzen. Wie eine sinnvolle Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung erfolgen kann, ist sowohl von der jeweiligen Zielgruppe als auch vom jeweiligen Informations- bzw. Beratungsanliegen abhängig.



Anmeldung bis zum 3. November 2022
unter www.bag-sb/veranstaltungen

Liebe Leserinnen und Leser,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Für mich ist es ein tiefer Trost, dass sich jemand Gedanken dazu macht, dass Nachwuchskräften nicht das Gleiche passiert wie mir.“

Dieses Zitat stammt von einer Beratungskraft, die als Sozialpädagogin mit jahrzehntelanger Berufserfahrung in der Jugendhilfe vor einigen Monaten in eine nach § 305 InsO anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle gewechselt ist. Zwar habe sie eine theoretische Ausbildung bei einem renommierten Weiterbildungsträger durchlaufen, doch auf die Praxis sei sie damit nicht vorbereitet gewesen. Das Arbeitsfeld sei einfach zu komplex, die Kombination aus pädagogischen, rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Anforderungen sei in einem Weiterbildungskurs allein nicht zu lernen. Dabei sei es gerade diese Interdisziplinarität, die das Arbeitsfeld auch so spannend mache und sie zum Wechsel des Arbeitsplatzes bewogen habe!

Mit ihrer Erfahrung ist die Kollegin leider nicht allein. Zahlreiche Beratungskräfte erinnern sich vermutlich noch daran, wie sie ihren ersten Vergleichsvorschlag an einen Gläubiger abgesandt haben und bangten, ob die Argumente wohl überzeugen würden. Wie sie den ersten Ratsuchenden vor sich sitzen hatten, der im Gespräch zu weinen begann, weil er keinen Ausweg aus seinen Schulden sah. Oder wie sie sich im Zuge der Corona-Lockdowns plötzlich in einer Zoom-Konferenz wiederfanden, ohne sich je zuvor mit dem Thema Blended Counseling oder Onlineberatung auseinander gesetzt zu haben.

Um in diesen schwierigen Situationen fachlich kompetent beraten zu können, bedarf es einer guten Ausbildung für Schuldnerberatungskräfte. Gesprächsführungskompetenzen, Gesetzesgrundlagen, Softwarenutzung: nur, wer hier sichere Kenntnisse vorweisen kann, wird sich als Beratungskraft nicht überfordert fühlen und die Souveränität ausstrahlen, die Ratsuchende in ihrer verzweifelten Lage suchen.

Schon 2004 war durch die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) der Versuch unternommen worden, eine Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater zu definieren. Durch das Projekt Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung, welches in zwei Projektphasen 2021 und 2022 durch die Deutsche Stiftung Engagement und Ehrenamt (DSEE) gefördert wird, sind wir ein-

heitlichen Ausbildungsstandards und einer solchen Rahmenordnung erheblich näher gekommen. Die Ergebnisse stellen wir Ihnen in dieser Sonderausgabe vor. Und Sie werden merken: Es gibt einige Punkte, an denen wir als Verband klar Stellung beziehen können und wollen. Beispielsweise dazu, dass eine theoretische Ausbildung allein nicht reicht. Das, was in einer theoretischen Ausbildung gelehrt wird, muss in einer praktischen Ausbildung ausprobiert, reflektiert und vervollständigt werden.

Wie das Projektteam ab Seite 190 vorstellt, haben wir in den letzten Monaten nicht nur umfassend Literaturrecherche betrieben, sondern vor allem das Gespräch gesucht: mit Weiterbildungsträgern, Hochschulen, Beratungskräften und Ehrenamtlichen. Als Fachverband der Beratungspraxis sind uns die Erfahrungen der Praxis ohnehin immer besonders wichtig. Und darum freuen wir uns sehr, dass es uns gelungen ist, die praktischen Erfahrungen verschiedener Bereiche konsensual zusammenzubringen. Ja, wir sind tatsächlich etwas stolz, Einigkeit in Bezug auf die Inhalte der Ausbildung gefunden zu haben. Denn nicht nur zeigt sich dort deutlich, wie spannend unser Arbeitsfeld gerade wegen der oben angesprochenen Interdisziplinarität und Vielfalt ist. Vielmehr zollt es den alteingesessenen Beratungskräften Anerkennung für ihre anspruchsvolle Tätigkeit.

Wir hoffen sehr, dass diese Zeitschrift viele Menschen erreicht, die sich bisher nicht mit der Schuldner- und Insolvenzberatung auseinandergesetzt haben und in denen wir die Neugier wecken können, einen beruflichen Wechsel in unser facettenreiches Arbeitsfeld zu vollziehen. Wir hoffen auch erfahrene Beratungskräfte zu erreichen, die ihren methodischen Handwerkskoffer durch die Arbeitshilfen und Lernvideos zur Reihe „hier ich, da draußen viele“ erweitern können. Und wir hoffen auf viele Beratungskräfte, die Lust bekommen, Mitglied in unserem Verein zu werden und sich ehrenamtlich in der BAG-SB zu engagieren. Vor allem aber hoffen wir, dass es uns gelingt, in den kommenden Monaten auch den letzten Teil der Rahmenordnung im Konsens mit den Verbänden, Ländern und Kommunen auszuformulieren und so irgendwann einheitliche Ausbildungsstandards für alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte verabschieden zu können. Damit sich zukünftige Beratungskräfte weniger an ihre permanente Überforderung während der ersten Monate der Beratungstätigkeit als vielmehr an die freudestrahlenden Gesichter ihrer Ratsuchenden erinnern, denen sie kompetente Hilfe bieten konnten.

Viel Spaß beim Lesen!
 Vorstand und Geschäftsstelle

Inhaltsverzeichnis

Editorial	139
------------------------	-----

Sonderausgabe 2022

Grußwort von Katarina Peranic	141
Grußwort von Dr. Christiane Rohleder	142

Gerichtsentscheidungen

Angaben der Schuldnerberatungsstelle können zur Versagung der Restschuldbefreiung führen	146
Die persönliche Beratung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO	147
Haftung einer Schuldnerberatungsstelle für fehlerhafte Beratung	148

Themen

Fachkräfte(-Gebot) in der Sozialen Schuldnerberatung	150
<i>Prof. Dr. Uwe Schwarze</i>	
Ehrenamt in der Schuldnerberatung	172
<i>Patrick Stahl</i>	
Digitalisierung und Digitalität in der Schuldnerberatung	174
<i>Anne-Kathrin Schmitz, Marc Weinhardt, Dominic Becking, Matti Laak, Udo Seelmeyer, Philipp Waag</i>	
Beratungsmethodisches Handeln in der Sozialen Schuldnerberatung	180
<i>Laura Diehl</i>	

Berichte

Aus den Ländern: Berlin – Wir wollen personell stabile Beratungsstellen	188
<i>Mindestgröße für Beratungsstellen in Berlin</i>	
Aus den Ländern: Bayern – Effektive Insolvenzberatung ist aktive Sozialpolitik	189
<i>Beratungsstellenverbände in Bayern</i>	

Spezielle Inhalte der Sonderausgabe

Projekttablauf und Meilensteine	190
Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung zur Schuldner- und Insolvenzberatung	192
<i>Diskussionsentwurf</i>	
Ausbildungsinhalte	202

Aus dem Verein

Berliner Gespräche mit der AGSBV	208
Umfrage zur Digitalisierung der Beratung	214

Veranstaltungskalender	216
-------------------------------------	-----

Literaturtipps	224
-----------------------------	-----

Weitere Rubriken

<i>Die Advokaten</i>	145
<i>BAG-SB Mitglieder stellen sich vor</i>	204
<i>Hier kommt der Gläubiger zu Wort</i>	207
<i>Wenn ich mir was wünschen dürfte ...</i>	213
<i>Arbeitshilfen</i>	227
<i>Impressum</i>	226

Sonderausgabe 2022 —

Grußwort von Katarina Peranic

Liebe Leserinnen und Leser,

rund 7 Mio. überschuldete Menschen leben in Deutschland. Die Corona-Pandemie oder auch die aktuell steigenden Energiepreise bedeuten zusätzliche Belastungen für viele Menschen in angespannter finanzieller Lage. Umso wichtiger ist es, dass es verlässliche Ansprechpartner gibt, die in dieser Situation beratend zur Seite stehen und kompetent helfen können.

Seit über 35 Jahren vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Es ist wichtig, dass es diesen Fachverband gibt, der schuldnere- und verbraucher- schutzbezogene Themen ins Bewusstsein der Öffentlichkeit bringt und diese auch auf Ebene der Bundespolitik platziert. Ein zentraler Teil der Arbeit ist es, die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, der rund 400 haupt- und ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater zu organisieren. Zu den Angeboten zählen Fachveranstaltungen, Schulungen, eine eigene Zeitschrift, Arbeitskreise, Publikationen und Software, die genau auf die Beratungspraxis zugeschnitten sind.

Mit der „Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung“ ging die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung im vergangenen Jahr einen großen Schritt voran. Ziel war es, zum einen die Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft digitaler aufzustellen - etwa durch das Erstellen von Schulungsvideos - und zum anderen die Beraterinnen und Berater in die Lage zu versetzen, souverän digitale Möglichkeiten für ihre Beratungspraxis zu nutzen. Auf diese Weise wurde die digitale Wissensvermittlung zur Basisqualifikation aller Schuldner- und Insolvenzverwaltungskräfte.

Mehr als ein Nebeneffekt: Die digitalen Angebote machen das freiwillige Engagement im Bereich der Schuldnerberatung attraktiver für potenziellen Nachwuchs. Damit zielt die Ausbildungsoffensive zusätzlich auf eine zentrale Herausforderung ehrenamtlicher Arbeit: die Nachwuchsgewinnung. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt hatte also gute Gründe, die didaktischen



Katarina Peranic – Vorsitzende der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt
Foto: DSEE

Live-Trainings, den Aufbau eines Studios, das Erstellen von Schulungsvideos und eines Ausbildungsrahmenplans zu fördern. Mit dem Unterstützungsprogramm „Bildungsturbo“ hilft sie gemeinnützigen Bildungsanbietern, die ihre Angebote weiterentwickeln wollen. Mehrere Dutzend gemeinnützige Organisationen, erhielten bislang Zuwendungen, Qualifizierungen und Vernetzungsangebote im Rahmen des „Bildungsturbos“, wir freuen uns, dass wir zudem diese Sonderausgabe der „BAG-SB Informationen“ zum Thema Aus- und Weiterbildung unterstützen konnten. Die Publikation ist ein wichtiger Baustein, um die neuen Bildungsinhalte einem breiteren Publikum zugänglich zu machen und der gemeinnützigen Schuldner- und Insolvenzberatung einen weiteren Digitalisierungs- und Professionalisierungsschub zu geben.

In dem Heft sind Arbeitshilfen abgedruckt und Lernvideos verlinkt, die auf der Homepage der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Damit ist der Anfang für gemeinsame Qualitätsstandards in der Aus- und Weiterbildung gemacht, die auch von mehreren (Fach-)Hochschulen genutzt und unterstützt werden. Der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung gelingt es, neue Wege zu gehen, um die Qualität von Weiterbildungsangeboten zu verbessern und so überschuldeten Menschen noch bessere Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen.

Wir wünschen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung bei ihrem Einsatz für die Beratungspraxis weiterhin gutes Gelingen.

Grußwort von Dr. Christiane Rohleder

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit nunmehr gut 36 Jahren widmen sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung dem Ziel, überschuldeten Menschen in Deutschland beizustehen und ihre Lebenslagen wieder zu verbessern. Dafür möchte ich der BAG-SB, den Landesarbeitsgemeinschaften und den engagierten Schuldnerberater_innen zu nächst meine Anerkennung und meinen ganz herzlichen Dank aussprechen.

Sowohl als ehemalige Staatssekretärin für Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz, aber auch als jetzige Staatssekretärin des BMUV, das auf Bundesebene für die Koordination der Anliegen überschuldeter Verbraucher_innen zuständig ist, habe ich ein starkes Interesse an Ihrer Arbeit und am fachlichen Austausch mit Ihnen.

Verbraucherpolitik ist immer auch Sozialpolitik. Das zeigt sich bei der Bekämpfung von Ver- und Überschuldung ganz besonders. Die Bedeutung der sozialen Schuldnerberatung lässt sich gar nicht stark genug betonen. Gerade in Krisenzeiten wie derzeit ist für ver- und überschuldete Menschen Ihr vertrauenswürdiger Rat besonders wichtig. Etliche Privathaushalte haben in den letzten zwei Jahren finanziell und sozial harte Zeiten erlebt. Viele waren beispielsweise pandemiebedingt mit Einkommenseinbußen konfrontiert. Staatliche Hilfsmaßnahmen wie Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfen für Unternehmen trugen zwar zur Linderung bei, aber es gab auch einige Gruppen, die durchs Raster gefallen sind. Und die bei vielen Menschen kaum vorhandenen finanziellen Spielräume werden durch die in den letzten Monaten stark gestiegenen Energie- und Verbraucherpreise weiter belastet.

Insbesondere Alleinerziehende, Rentner, prekär Beschäftigte, Solo-Selbstständige, Auszubildende, aber auch Familien mit mittlerem Einkommen geraten zunehmend unter Druck, wenn neben den Folgewirkungen der Pandemie nun auch die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine ihre Spuren in den Haushaltskassen der Bürger_innen hinterlassen.

Die Bundesregierung federt soziale Härten mit verschiedenen Maßnahmepaketen ab, wie zum Beispiel mit dem Heizkostenzuschuss, einer weiteren Einmalzahlung für einkommensärmere Haushalte oder dem Wegfall der EEG-Umlage. Die Bundesregierung wird auch die Preisentwicklung im Bereich der allgemeinen Lebenshaltung weiter sorgfältig beobachten. Aber ein finanzieller und sozialer Stress für etliche Menschen bleibt, und ich nehme an, dass er sich zunehmend auch bereits bei Ihnen – liebe Schuldnerberater_innen – in Form einer steigenden Beratungsnachfrage niederschlägt. Viele von Ihnen kennen diese Situation seit Beginn der Corona-Pandemie.

Sie stellt die einzelne Beratungseinrichtung vor Ort und die für die Bereitstellung und Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung zuständigen Kommunen und Länder vor erhebliche Herausforderungen. Der Koalitionsvertrag sieht nicht nur aus diesem Grund eine Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung vor. Sie wissen, dass der Bund keine direkte Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung übernehmen darf – dies fällt in die Hoheit der Länder und Kommunen. Unser Haus hat sich aber dafür starkgemacht, dass im Bundeshaushalt 2022 erstmals mehr Sachmittel für Förderprojekte zur Unterstützung von überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Menschen vorgesehen sind.

Wir wollen die Situation für die überschuldeten Menschen nachhaltig verbessern, ihre Resilienz stärken und schwere Schuldenverläufe bestmöglich vermeiden. Erste Schritte haben wir bereits unternommen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung haben wir bei der Erstellung des Informationsportals www.meine-schulden.de gefördert. Teil dessen ist auch eine auf dem Portal integrierte Online-Suche, damit Ratsuchende schnell und niedrigschwellig eine geeignete Beratungsstelle finden können. In den kommenden drei Jahren fördert unser Haus ein weiteres Projekt der BAG-SB unter dem Titel „(K)eine falsche Scham – Aufklärungs- und Informationskampagne zum Thema Schulden und Schuldnerberatung“. Die BAG-SB wird hier eine multimediale Informations- und Aufklärungskampagne auf den Weg bringen.



Dr. Christiane Rohleder
ist Staatssekretärin
im Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz (BMUV)

Foto: Bundesregierung/Steffen Kugler

Dies soll Betroffenen die Scham nehmen, die mit Verschuldung häufig verbunden ist und so die Hemmschwelle senken, sich an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Ratsuchende sollen so auch besser befähigt werden, die mit der Schuldnerberatung verbundenen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung in Überschuldungsfällen wahrzunehmen. Des Weiteren erhoffen wir uns davon auch eine bessere Selbstbefähigung der Verbraucher_innen im Hinblick auf Schuldnerberatungsprozesse. Ein frühestmöglicher Zugang zu guten Informationen und qualifiziertem Rat kann ein Katalysator sein, um schwere Schuldenverläufe abzukürzen oder bestenfalls gar nicht entstehen zu lassen.

Mir ist bewusst, dass dies nur erste Schritte hin zu einer Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung und einem langfristigen Abbau von Überschuldungsrisiken sein können. Für die Zukunft hoffe ich, dass wir die Schuldnerberatung weiter stärken können. Ich freue mich sehr, dass Sie sich auch mit Themen der Aus- und Weiterbildung sowie der Digitalisierung von Beratungsdienstleistungen beschäftigen. Das sind auch aus unserer Sicht wichtige Zukunftsthemen für die Schuldnerberatung.

Sie alle und die bei Ihnen Rat Suchenden wissen am besten: Schuldnerberatung wirkt! Schuldnerberatung und Schuldenprävention als soziale Arbeit haben gesamtgesellschaftlich viele positive Auswirkungen: sie sichern für Überschuldete die Existenz, führen zu besseren Kenntnissen der Haushaltsführung, verringern das Risiko, erneut in Überschuldung zu geraten, und verbessern die Lebensqualität vieler Betroffener und ihrer Familienmitglieder.

Davon profitieren die einzelnen Menschen und Familien, aber auch die Gesellschaft insgesamt, indem die Betroffenen ihre Energie und Kompetenzen wieder voll einbringen können, wenn sie nicht mehr durch eine ausweglos erscheinende Schuldenlast erdrückt werden.

Darüber hinaus – und das betont aktuell auch die Europäische Kommission in ihrem Entwurf für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie, entlastet Schuldnerberatung auch die öffentlichen Haushalte. Demnach können mit jedem Euro, der für Schuldnerberatung ausgegeben wird, mehr als zwei Euro für Sozialleistungen eingespart werden. Ich freue mich jedenfalls darauf, die Anliegen ver- und überschuldeter Menschen in unserem Land in dieser Legislaturperiode aktiv aufzugreifen und die dem Bund gegebenen Spielräume für eine Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung zu nutzen – gerade auch in diesen besonders herausfordernden Zeiten.

Ich danke Ihnen für die Einladung zu diesem Grußwort und sende herzliche Grüße aus Berlin.

Das Grußwort entstand anlässlich der Jahresfachtagung 2022 der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB), bei der die Ergebnisse des Projekts Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Für den Abdruck in dieser Zeitschrift wurde es leicht angepasst. Wir bedanken uns herzlich für das Grußwort und die Zustimmung zum Abdruck.



Wir vergeben Plätze für die
Moderation unserer Online-Seminare.

Stellen Sie hier Ihre Fragen!

Sie

- suchen sich ein Thema aus und nehmen kostenfrei am Seminar teil
- stimmen sich im Vorfeld mit uns und den Referierenden ohne Zeitdruck ab
- begrüßen die Teilnehmenden und regen den Austausch an
- behalten die Uhr im Blick
- engagieren sich nebenbei aktiv im Verein
- erlernen neue Moderationstechniken

Wir

- übernehmen die komplette Organisation
- stellen Ihnen Materialien und Checklisten zur Verfügung
- unterstützen Sie und die Teilnehmenden vor und während der Veranstaltung
- bieten Ihnen technischen Support bei der Einrichtung Ihres „Sendeplatzes“
- stellen Ihnen bei Bedarf das passende Equipment zur Verfügung



Engagieren Sie sich **ehrenamtlich** im Verein
als **Moderatorin oder Moderator**

gefördert durch



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT



Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



Lioba Kraft ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz.

Phillip Kirschall – Abgrenzung Verbraucher- und Regelinsolvenz

Der Schuldner schildert der Schuldnerberaterin im Erstgespräch, dass er noch im vergangenen Jahr neben seiner abhängigen Beschäftigung in geringem Umfang gegen Entgelt Gartenarbeiten in seiner Nachbarschaft angeboten habe. Da er hierzu aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sei, habe er die Tätigkeit zum Jahresende eingestellt. Welche Verfahrensart ist zu wählen, Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren?

Genau genommen besteht kein Wahlrecht des Antragstellers: Liegen die in § 304 InsO geregelten Voraussetzungen für das Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) vor, so ist diese Verfahrensart zwingend. Eine aktive selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit – im Grundsatz unabhängig von ihrem Umfang – schließt ein VIV aus. Auch eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit unterfällt damit grundsätzlich nicht dem VIV. Dem Bundesgerichtshof zufolge setzt dies allerdings voraus, dass die Nebentätigkeit „einen nennenswerten Umfang erreicht und sich organisatorisch verfestigt hat“. Eine „nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit, die sich nicht zu einer einheitlichen Organisation verdichtet hat, ist keine selbstständige Erwerbstätigkeit“.

Ein Indiz für das Fehlen einer verfestigten organisatorischen Einheit sieht der BGH vorliegen, wenn die Einkünfte aus der Tätigkeit nicht einmal die Bagatellgrenze des § 3 Nr. 26 EStG (zum Zeitpunkt der BGH Entscheidung 2.100 Euro/2022: 3.000 Euro) erreichen. Im Ausgangsfall wird die Beraterin damit den Sachverhalt noch weiter aufklären müssen.

Sollte nun eine aufgegebene selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit festgestellt werden, so richtet sich die Zuweisung zum VIV zum einen nach der Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse, zum anderen danach, ob Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gegen den Schuldner bestehen. Ersteres liegt vor, wenn der Schuldner im Antragszeitpunkt weniger als 20 Gläubiger hat, vgl. § 304 Abs. 2 InsO. Unter Forderungen aus Arbeitsverhältnissen versteht man zum Beispiel ausstehende Löhne von Arbeitnehmern des Schuldners, nicht abgeführte Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung oder auch Forderungen des Finanzamtes wegen nicht abgeführter Lohnsteuer. Nicht hierher gehören allerdings Forderungen für die eigene Person des Schuldners, zum Beispiel im Verhältnis zu seiner eigenen Berufsgenossenschaft.

Lioba Kraft – Rückzahlung der Fitnessstudiobeiträge bei coronabedingter Schließung

Die Schuldnerin betreibt seit einigen Jahren Kraftsport. Um ihr Hobby auszuüben, suchte sie sich ein Fitnessstudio mit dem sie einen Vertrag zu einer Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren und einer Beitragshöhe in Höhe von 30 Euro pro Monat vereinbarte. Der Vertrag begann zum 01.11.2019. Aufgrund der Corona-Pandemie musste das Fitnessstudio ab dem 15.03.2020 schließen und konnte erst wieder am 01.06.2020 öffnen. Da die Schuldnerin den Spaß an ihrem Hobby in der Zeit verloren hatte, kündigte sie ihren Vertrag im April 2020 fristgerecht zum 01.11.2022 und forderte für die Zeit der Schließung ihre gezahlten Beiträge zurück. Das Fitnessstudio verweigerte die Rückzahlung und bot ihr stattdessen eine Gutschrift an. Kann die Schuldnerin ihre Beiträge für die Zeit der Schließung zurückverlangen?

Fitnessstudios, die coronabedingt schließen mussten und trotzdem Beiträge ihrer Mitglieder einzogen, sind verpflichtet diese zurückzu-

zahlen. Die Schuldnerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für den Zeitraum der Schließung geleisteten Beiträge nach §§ 275 I, 326 I 1 und IV, 346 BGB. Dem Fitnessstudio war es während der coronabedingten Schließung gem. § 275 I BGB rechtlich unmöglich der Schuldnerin die Möglichkeit zur vertragsgemäßen Nutzung des Fitnessstudios zu gewähren. Dem steht auch nicht entgegen, dass für die Betreiber des Fitnessstudios auch während der Schließung Kosten angefallen seien, da dieser Umstand unternehmerisches Risiko darstellt und allein in den Verantwortungsbereich des Fitnessstudios fällt.

Die Schuldnerin muss auch keinen Gutschein statt einer Rückzahlung akzeptieren, da sie ihren Vertrag fristgerecht vor der Pandemie kündigte und somit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Gutscheinlösung fällt, das erst im Mai 2020 beschlossen wurde.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Matthias Butenob

Angaben der Schuldnerberatungsstelle in einem Vergleichsangebot können zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO führen

BGH, Beschluss vom 18. November 2021 – IX ZB 1/21

In den BAG-SB Informationen #1_2022 wurde die noch vergleichsweise neue BGH-Entscheidung schon vorgestellt. Die Darstellung wurde mit der Frage eingeleitet: Handelt es sich bei einem Vergleichsangebot des Schuldners um eine unrichtige schriftliche Angabe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. d. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO, wenn er gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Gläubigerin vorgibt, Eigentümer eines ihr angebotenen Grundstückes zu sein?

Die Frage – die im Übrigen im konkreten Fall vom BGH bejaht wurde – soll an dieser Stelle nicht noch einmal aufgewärmt, sondern der Blick auf ein Aspekt gelenkt werden, der nicht im zentralen Fokus der Entscheidung stand. Sie war dem BGH nur eine einzige Randnummer (Nummer 9) wert, die aber – weil für die Schuldnerberatung meines Erachtens besonders bedeutsam – hier zitiert werden soll:

„Die Angaben im Anwaltsschreiben muss sich der Schuldner als eigene zurechnen lassen. Eine schriftliche Erklärung des Schuldners liegt auch dann vor, wenn er die entsprechenden Erklärungen nicht selbst formuliert hat, sondern durch einen Dritten hat abfassen lassen. Der Versagungstatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO setzt kein vom Schuldner unterzeichnetes eigenhändiges Schriftstück voraus. Unrichtige schriftliche Angaben, die der Schuldner zwar nicht persönlich niedergelegt hat, die jedoch mit seinem Wissen und seiner Billigung an den Empfänger weitergeleitet worden sind, entsprechen dem Unrechtsgehalt, den § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO sanktionieren will; sie werden von der Vorschrift in gleicher Weise erfasst¹. Der Schuldner hat nicht behauptet, dass sein Anwalt eigenmächtig gehandelt habe oder auch nur in Einzelheiten von seinen Anweisungen abgewichen sei.“

Die Entscheidung betraf anwaltliches Handeln, kann aber gestrot auf die Tätigkeit einer Schuldnerberatungsstelle übertragen werden. Auch für diese gilt also zweierlei:

¹ Nachweise an dieser Stelle der Entscheidung: BGH, Beschluss vom 11. September 2003 IX ZB 37/03, BGHZ 156, 139, 144; vom 9. März 2006 IX ZB 19/05, NZI 2006, 414 Rn. 6; MünchKomm-InsO/Stephan, 4. Aufl., § 290 Rn. 51; K. Schmidt/Henning, InsO, 19. Aufl., § 290 Rn. 37.

² So der gerichtliche Leitsatz der Entscheidung.

³ Wobei Detailfragen hinsichtlich der Intensität und, nun ja, auch der Kontrolle der Schuldnerangaben freilich strittig sein können.

a) unrichtige schriftliche Angaben des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens können auch dann zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn sie im Rahmen eines Vergleichsangebots erfolgen²; b) dies gilt auch, wenn die Angaben nicht vom Schuldner selbst, sondern mit seinem Wissen und seiner Billigung von der Schuldnerberatung erfolgen. Dies ist nicht wirklich überraschend. Für den Schuldner ist bezüglich b) der Passus „mit seinem Wissen und seiner Billigung“ bedeutsam. Aber es sollte auch niemand in der Schuldnerberatung ernsthaft verunsichert werden. Nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind anerkannte Stellen ohnehin angehalten, eine „eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ vorzunehmen³. Insoweit ist es deren täglich Brot, mit der angemessenen Sorgfalt tätig zu sein. Im Rahmen der Ausbildung von Nachwuchskräften in der Schuldnerberatung sollte das im Blick behalten werden; nicht mehr, nicht weniger.

KOMPLIZIERTE
TECHNIK
IST MIT UNS
**GANZ
EINFACH:**
DIE IT-HILFE
FÜR ALLE.

IT-HILFE
www.deit-hilfe.de

Probleme bei Technik, Hard- oder Software?
Engagierte und Ehrenamtliche bekommen
hier die Unterstützung, die sie brauchen.
Ganz einfach online.

DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT

Die persönliche Beratung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

BGH vom 24. Februar 2022 – IX ZB 5/21 und LG Oldenburg, Beschluss vom 30. November 2020 – 16 T 596/20

Die im BAG-SB Informationen #2_2022 von Phillip Kirschall besprochene Entscheidung des BGH vom 24. Februar 2022 – IX ZB 5/21 hat noch keine Klarheit darüber gebracht, wie die persönliche Beratung des Schuldners oder der Schuldnerin im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auszusehen hat. Der BGH hat „lediglich“ entschieden, dass dem Insolvenzgericht keine Prüfungspflicht der ordnungsgemäßen Bescheinigung obliegt, also gerade nicht die Frage entschieden, ob eine persönliche Beratung stattgefunden hat.

Dass mit der Entscheidung eine vermeintlich einhergehende Stärkung der geeigneten Person oder Stelle vorliegt, hat Phillip Kirschall bereits zurecht infrage gestellt. Auch der Verfasser hält die Entscheidung des BGH für falsch. Denn ein Fehlen der Inhaltskontrolle darf nicht dazu führen, dass bei offensichtlich falschen, weil klar gegen die Intention des § 305 Abs. 1 Nr. 1 verstoßenden Bescheinigungen, keine Beanstandung der Bescheinigung durch das Gericht möglich ist. Dies würde den Sinn und Zweck der Vorschrift unterlaufen.

Allerdings kommt eine Beanstandung des Gerichts nur in Betracht, wenn sich die Fehlerhaftigkeit der Bescheinigung geradezu aufdrängt (vgl. FK-Inso/Grote/Lackmann, 9. Aufl. 2018, § 301, Rn. 13). Auch der Verweis des BGH auf Schadensersatzansprüche des Schuldners oder der Schuldnerin gegen die Beratungsstelle oder die Beratungskraft kann zu Problemen führen. In konsequenter Anwendung wird dies bedeuten, dass der Insolvenzverwalter einen evtl. Schadensersatz zu prüfen hat und die bestehenden Ansprüche gegen die geeignete Person oder Stelle notfalls gerichtlich durchzusetzen hat. Denn Schuldner werden im Zweifel kein Interesse an einem gerichtlichen Verfahren gegen die Beratungskraft oder die geeignete Stelle nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben, dies zeigen die Erfahrungen aus der Praxis. Bleibt aber nun die Frage, wie das Merkmal der „persönlichen Beratung“ auszulegen ist. Und da bleibt die dem BGH zugrunde liegende Entscheidung des LG Oldenburg (Beschluss vom 30.11.2020 – 16 T 596/20) richtig. Das LG Oldenburg führt aus:

„Eine umfassende Beratung [...] kann nur unter gleichzeitiger örtlicher Anwesenheit von Schuldner und seinem Berater erfolgen. Ein Telefongespräch und eine schriftliche Beratung können ein solches persönliches Gespräch nicht ersetzen. Eine rein telefonische durchgeführte Beratung birgt stets die Gefahr, nicht tief genug in die Problematiken einzusteigen und dadurch die Rechts- und Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht eingehend genug zu prüfen, was wiederum erhebliche Folgen für das Ziel der Restschuldbefreiung haben könnte, weil es i. R. d. § 290 InsO zu

Versagungen kommen könnte. Eine persönliche und tiefgehende Beratung liegt deshalb auch im ureigenen Interesse des Schuldners.“

Dem ist zuzustimmen. Eine umfassende Analyse der wirtschaftlichen Situation des Schuldners oder der Schuldnerin und die Erläuterungen des Insolvenzverfahrens sowie die Belehrung der insolvenzrechtlichen Pflichten nehmen viel Zeit in Anspruch. Darüber hinaus soll der Schuldner oder die Schuldnerin durch eine Haushalts- und Budgetberatung befähigt werden, eine erneute Überschuldungssituation zu vermeiden. Neben der eigentlichen Insolvenzberatung hat also in aller Regel eine umfassende Schuldnerberatung stattzufinden. Die wird im Regelfall nur in einem face-to-face stattfindenden Beratungsgespräch möglich sein. Nur in einem solchen Beratungsgespräch können relevante Unterlagen gesichtet und die Auswahl relevanter Unterlagen gewichtet werden. Nur in einem persönlichen Gespräch und durch das Beobachten von Reaktionen des Gegenübers kann auf individuelle Bedürfnisse und Verständnisprobleme eingegangen werden.

Anzuerkennen ist allerdings, dass es durchaus positive Berichte aus der Beratungsszene in Bezug auf Telefon- und Video-Beratung gibt. Zu diesen Erfahrungen wurden Schuldnerberatung und Ratsuchende durch die Corona-Pandemie gezwungen. Man wird daher die Telefon- und Videotelefonie als ein zusätzliches Beratungs-Tool akzeptieren müssen, insbesondere, wenn die Schuldnerberatung mit der Zeit gehen will. Basis des Beratungsgespräch sollte aber nach meiner Ansicht das Face-to-Face-Beratungsgespräch sein, ggfs. ergänzt durch Telefon und Videotelefonie. Nur in wenigen, gut begründeten Ausnahmefällen sollte eine ausschließliche telefonische Beratung oder eine Beratung per Videotelefonie zulässig sein, z. B. bei Bettlägerigkeit oder psychischen Erkrankungen, wie einer Sozialphobie, die eine Beratung bei gleichzeitiger Anwesenheit von Ratsuchenden und Beratungskräften unmöglich machen (vgl. insgesamt auch Lackmann, ViA 2018, 1).

Es bleibt spannend, auf welchem Wege der BGH sich mit der Frage, wie eine persönliche Beratung auszusehen hat, beschäftigen muss. Vermutlich im Rahmen eines Schadensersatzprozesses gegen die geeignete Person oder Stelle, die eine fehlerhafte Bescheinigung mangels persönlicher Beratung ausgestellt hat.

Haftung einer Schuldnerberatungsstelle für fehlerhafte Beratung

OLG Brandenburg, Urteil vom 13. November 2019 – 4 U 38/19, ZVI 2020, 53 = NZI 2020, 71

Eine gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannte Schuldnerberatungsstelle haftet gem. §§ 280, 662 BGB, wenn sie die aus dem Beratungsvertrag ergebenden Pflichten verletzt. Eine Pflichtverletzung eines Mitarbeiters der Schuldnerberatungsstelle wird dieser über § 278 BGB zugerechnet.

In seiner Entscheidung vom 13. November 2019 hat das OLG Brandenburg einen Schadensersatzanspruch gegen den Träger einer Schuldnerberatungsstelle bejaht. Diesen stützt es auf §§ 280, 662 BGB. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Schuldner war Eigentümer einer mit einem Wohnhaus bebauten Immobilie; ihm gegenüber bestand eine Forderung in Höhe von knapp 5000 Euro, deren Titulierung unmittelbar bevorstand. Er bezog zu diesem Zeitpunkt Sozialleistungen in Höhe von lediglich 100 Euro monatlich. Der Schuldner suchte daraufhin eine nach § 305 Abs. 1 InsO als geeignet anerkannte Stelle auf. Dort wurde ihm zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens geraten. Die Pflichtverletzung sieht das OLG Brandenburg dabei darin, dass der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens höher ausfallen können als bei Verwertung des Grundstücks ohne Durchführung des Insolvenzverfahrens. Der Schuldnerberater hätte hier also auch über kostengünstigere Alternativen (Verwertung des klägerischen Grundstücks ohne Insolvenzverfahren bzw. durch Zwangsversteigerung) beraten müssen. Der Schaden wird vom OLG in der Vergütung des Insolvenzverwalters in Höhe von 11.399,56 Euro, den Gerichtskosten des Insolvenzverfahrens in Höhe von 1.020 Euro und schließlich den Kosten für die anwaltliche Vertretung im Insolvenzverfahren in Höhe von 1.060,77 Euro gesehen. Insgesamt wurde daher ein Schadensersatz in Höhe von 13.480,33 Euro zugesprochen. Aus dem Urteil lassen sich verschiedene Fragen diskutieren:

1. Wann haftet eine Schuldnerberatungsstelle für eine falsche Beratung?

Zunächst: Der Sachverhalt der vorliegenden Entscheidung ist sicher kein Fall aus der täglichen Praxis der Schuldnerberatung. Dennoch sind die Ausführungen des OLG Brandenburg auch über die konkret entschiedene Sachverhaltskonstellation hinaus von Bedeutung.

Grundlage der Haftung der Schuldnerberatungsstelle ist die schuldhaft Verletzung (s. § 280 BGB) eines auf unentgeltliche Rechtsberatung gerichteten Vertrags, nämlich eines Auftrags gem. § 662 BGB. Da man nach 675 Abs. 2 BGB außerhalb eines Vertragsverhältnisses für einen fehlerhaften Rat oder eine Empfehlung nicht haftet, ist hier besonders zu klären, ob aufseiten der Beratungsstelle der Wille besteht, sich rechtlich zu binden und trotz der Unentgeltlichkeit eine Haftung für den Fall der fehlerhaften Beratung zu übernehmen. Der BGH (BGH, Urteil vom 13.02.1992 – III ZR 28/90, NJW 1992, 2080, 2082) stellt bei der Frage, ob ein Auftrag zur Auskunftserteilung übernommen wurde, in ständiger Rechtsprechung darauf ab, ob die Auskunft für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und er sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn der Auskunftsgeber für die Erteilung der Auskunft besonders sachkundig ist oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse bei ihm besteht. Wer eine Schuldnerberatungsstelle aufsucht, erwartet nicht allein eine rechtliche Beratung, sondern auch eine Analyse seiner Schuldsituation oder eine Budgetberatung. Aber natürlich erfordert eine umfassende Beratung auch eine Forderungsüberprüfung und die rechtliche Beratung und Klärung, ob eine Regulierung im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens möglich ist (s. AGSBV, Konzept Soziale Schuldnerberatung vom 03.04.2018, S. 12 f.). Auch diese Beratung ist für die Ratsuchenden von erheblicher und für den Beratenden von erkennbarer Bedeutung. Zugleich verfügen die Mitarbeiter einer Schuldnerberatungsstelle über die notwendige Sachkunde, um hier zu beraten. Wer die Beratungsleistung einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nimmt, erteilt damit also grundsätzlich einen Auftrag im Sinne des § 662 BGB. Dabei gelten für dieses Rechtsverhältnis dann im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für den Anwaltsvertrag (OLG Brandenburg, NZI 2020, 71, 72). Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater müssen daher den Sachverhalt aufklären, den Mandanten umfassend beraten und so vertreten, dass Rechtsnachteile vermieden werden (LG Bonn, Urteil vom 22.03.2016 – 8 S 185/15, BeckRS 2016, 19691).

Weitere Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gem. §§ 280 Abs. 1, 662 BGB sind der Eintritt eines Schadens, die Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schadenseintritt und schließlich das Verschulden. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist im Rahmen der Kausalität derjenige, der vertragliche Aufklärungspflichten verletzt, dafür beweispflichtig, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtgemäß verhalten hätte, der Geschädigte also den Rat oder Hinweis nicht befolgt hätte (so z. B. BGH, Urteil vom 16. November 1993 – XI ZR 214/92, NJW 1994, 512, 513). In soweit gilt die Vermutung, dass sich der Geschädigte der richtigen Beratung gemäß verhalten hätte (BGH, NJW 1994, 512, 513). Diese Rechtsprechung und die entsprechende Vermutung gilt auch für den Bereich der Schuldnerberatung (LG Bonn, BeckRS 2016, 19691). Die Zurechnung der schuldhaften Pflichtverletzung eines Mitarbeiters einer Schuldnerberatungsstelle erfolgt über § 278 BGB. Nach dieser Vorschrift haftet derjenige, der eine andere Person als sogenannten „Erfüllungsgehilfen“ – also als Hilfsperson, die bei der Erfüllung der eigenen vertraglichen Pflichten eingesetzt ist – beschäftigt, für das Verschulden dieses Gehilfen.

Vorliegend handelte es sich um eine anerkannte Beratungsstelle gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, weshalb das OLG Brandenburg in seiner Begründung immer wieder auf die Anerkennung abhebt. Dabei stellt das OLG auch klar, dass sich durch die staatliche Anerkennung nicht etwa eine Haftung gemäß den Grundlagen des Staatshaftungsrechts (Art. 34 GG i. V. mit § 834 BGB) ergebe, weil die Beratung eines Schuldners nicht „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ erfolge. Durch die Anerkennung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO dürften sich aber gegenüber einer Beratungsstelle, die nicht über diese Anerkennung verfügt, hinsichtlich der Haftung keine wirklichen Unterschiede ergeben.

Wie sich aus der Entscheidung des OLG Brandenburg ergibt, unterscheidet sich die Haftung von Rechtsanwälten und Schuldnerberatern (hier: in Beziehung zum Anstellungsträger) nicht grundsätzlich. Es ist dem Träger der Beratungsstelle daher unbedingt anzuraten, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen (Zimmermann, in: Praxishandbuch Schuldnerberatung, Kap. 3, 5.5.1., S. 24).

2. Wann haftet die einzelne Beratungskraft für eine falsche Beratung?

Wie bereits unter 1 dargestellt, wird über § 278 BGB das Verschulden der einzelnen Beratungskraft dem Träger der Beratungsstelle zugerechnet. Eine eigene vertragliche Haftung besteht daneben regelmäßig nicht, nur in Ausnahmefällen kommt eine Haftung aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 311 Abs. 3 BGB in Betracht (Jauernig/Stadler, BGB, 18. Aufl. 2021, § 278 Rdnr. 14). Dann müsste die Beratungsfachkraft aber in einem besonderen Maße Vertrauen für sich in Anspruch nehmen und „dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst“ haben. Dies ist etwa anzunehmen, wenn sie dem Geschäftspartner „eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende Gewähr für die Seriosität des Geschäfts bietet“ (BGH, Urteil vom 4. Juli 1983 – II ZR 220/82, NJW 1983, 2696, 2697). Es reicht hierfür nicht aus, dass man auf die eigene bestehende Sachkunde hinweist. Da es sich bei der Haftung nach § 311 Abs. 3 BGB um eine Ausnahmekonstellation handelt, wird man sie daher bei einer normalen Beratungssituation nicht annehmen können.

Ansonsten haften die Beratungskräfte nur aus unerlaubter Handlung, also gem. §§ 823 ff. BGB (Jauernig/Stadler, § 278 Rdnr. 14). Eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB wird dabei normalerweise ausscheiden, da Vermögen (das bei einer Falschberatung regelmäßig als Rechtsgut betroffen ist) nicht von dieser Vorschrift geschützt wird. Auch ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz (etwa eine Strafvorschrift oder das Rechtsdienstleistungsgesetz) im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB wird nur in besonderen Konstellationen anzunehmen sein. Schließlich kommt eine Haftung gem. § 826 BGB in Betracht. Erforderlich ist hier aber eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, sodass auch diese Haftung – ohne dass hier auf Einzelheiten einzugehen wäre – ebenfalls auf Extremfälle beschränkt bleiben wird. Auch wenn damit die Angst vor einer persönlichen Haftung der einzelnen Beratungskräfte gegenüber Dritten stark relativiert werden kann, sollten doch arbeitsrechtliche Konsequenzen im Blick behalten werden: So können etwa eine Abmahnung oder in besonderen Fällen eine Kündigung drohen. Auch ein Regress des Trägers gegenüber dem Berater bzw. der Beraterin ist jedenfalls bei nicht nur leichter Fahrlässigkeit möglich (Einzelheiten bei Zimmermann, in: Praxishandbuch Schuldnerberatung, Kap. 3, 5.5.1., S. 24).

Fachkräfte(-Gebot) in der Sozialen Schuldnerberatung

Befunde zur Ausbildung und Reflexionen zu einem „Kompetenz- und Qualifikationsprofil“ für ein originäres Handlungsfeld der Sozialer Arbeit

1. Problemstellung

Seit den 1990er Jahren prägt ein bisher lange ergebnisloser und in Teilen auch kontroverser Diskurs über ein „Berufsbild Schuldnerberatung“ die Fachdiskussion und im Grunde gilt bis heute, dass die allgemeine Tätigkeitsbeschreibung „Schuldnerberatung“ weder theoretisch noch rechtlich oder sozialwissenschaftlich klar definiert ist. Bis heute handelt es sich dabei auch nicht um einen gesetzlich oder berufspolitisch geschützten Begriff. Schuldnerberatung kann vieles sein und sie kann vielfältig von ganz unterschiedlichen Akteuren oder Personen mit ganz unterschiedlichen Interessen und Motivationen erbracht werden. Allerdings liegt seit 2018 mit einem „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ eine aktuelle Grundlage vor, nach der sich die ausdrücklich „soziale“ Schuldnerberatung in ihrem fachlich-methodischen Selbstverständnis klar der Sozialen Arbeit zuordnet.¹ Auch der Begriff „Soziale Schuldnerberatung“ wird in jüngster Zeit in einer Reihe von Veröffentlichungen verwendet, ohne dass er abschließend fachlich und/oder juristisch definiert wäre.²

¹ Vgl. das Konzept „Soziale Schuldnerberatung“ der AG SBV (2018).

² Vgl. u. a. Ansen (2018) sowie den Sammelband von Mattes/Rosenkranz/Witte (2022).

³ Zu den historischen Ursprüngen und relativ pfadabhängigen Entwicklungslinien der Schuldnerhilfe und -beratung vgl. Schwarze (2019: 119 ff.).

⁴ Dieser Befund bestätigte sich im Forschungsprojekt „SchuB Nds“ (2017-2019). Die Analysen zeigen für das Bundesland Niedersachsen nicht nur eine Trägervielfalt und Begriffsvielfalt, sondern verweisen auch darauf, dass die allgemeine Tätigkeit „Schuldnerberatung“ überwiegend von privaten, oft nicht-gemeinnützigen Anbietern angeboten wird, und eben nicht überwiegend von öffentlichen/kommunalen und/oder als gemeinnützig anerkannten Stellen.

⁵ Schon die Daten zur privaten Überschuldung und Armut, wie etwa in den Studien des iff Hamburg, der SCHUFA, der Creditreform und auch die Bundesstatistik zeigen die vielfältigen Ursachen, Auslöser, Anlässe und Folgen privater Überschuldung und in Teilen auch die komplexen oft mehrjährigen Verlaufsmuster auf, woraus sich die hohen fachlichen Anforderungen unmittelbar ableiten lassen. Die vielfältigen Handlungsformen von Schuldnerberatung sind ferner über die empirische Studie von Thomsen (2008) belegt. Eine aktuelle empirische Studie von Diehl (2020) zeigt ebenfalls die vielschichtigen Anforderungen auf, die an die Fachkräfte in den Bereichen „Wissen“, „Können“ und „Haltung“ gestellt werden.

Dabei war der Fachdiskurs in Deutschland seit den späten 1970er Jahren bereits implizit - später auch explizit - mit der Frage nach dem Selbstverständnis des sozialberuflichen Handlungsfeldes verbunden. Historisch und institutionentheoretisch lässt sich eine „Soziale Schuldnerberatung“ allerdings ganz wesentlich aus der frühen Armenfürsorge herleiten und insoweit schon auch relativ klar der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession zuordnen.³

In der empirischen Wirklichkeit ist das Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ bis heute professional jedoch deutlich vielfältiger und relativ unklar institutionell und rechtlich strukturiert. Neben der Sozialen Arbeit wird „Schuldnerberatung“ hauptberuflich unter anderem im Bereich der Rechtsdienstleistungen, in der Steuerberatung, über Finanzdienstleistungen, ferner im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten und in Selbsthilfeinitiativen geleistet. Die Angebots- und Trägerstrukturen reichen von kommunalen Beratungsstellen über seriöse gemeinnützige und kostenfreie Angebote der Wohlfahrtsverbände bis zu völlig intransparenten gewinnorientierten privatwirtschaftlichen Geschäftsmodellen sogenannter „Schuldenregulierer“, die zugleich Kredite und Finanzprodukte vermitteln. Im Ergebnis zeigt die empirische Wirklichkeit, dass es sich bei „Schuldnerberatung“ im Grunde um ein äußerst hybrides Handlungsfeld handelt, zu dem auch verlässliche bundesweite statistische Daten nach wie vor nicht vorliegen.⁴ Obwohl eine „Soziale Schuldnerberatung“ dabei professionstheoretisch in ihren Merkmalen als personenbezogene soziale Dienstleistung nach Badura/Gross (1976) zu definieren ist und auch konzeptionell so verstanden werden soll, gilt in der empirischen Praxis, dass die genauen Ausbildungs- und Qualifizierungsstandards in keiner Weise näher bestimmt sind. Vor allem sind sie nicht genauer rechtlich definiert, was im deutschen Sozialstaat erstaunlich ist. Dies ist zugleich problematisch, denn die Theorie personenbezogener sozialer Dienste und auch steuerungstheoretische Grundlagen zeigen seit den 1970er Jahren klar auf, welche hohe und komplexe Anforderungen für eine ausdrücklich personenbezogene und insoweit „soziale“ Beratung im Kontakt zu mehrfach benachteiligten Menschen in schwierigen finanziellen Lebenslagen bestehen.⁵

Der Fachdiskurs zur (sozialen) Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bezieht sich mit Blick auf die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte dabei bislang vor allem auf die formalen Zugangsvoraussetzungen und -regelungen und auf die formalen Qualifikationsanforderungen, die mit der Ausübung von Aufgaben einer persönlichen Hilfe, Beratung und Unterstützung für überschuldete Menschen verbunden sind. Nur selten werden konkrete fachliche und methodische Kompetenzbereiche und Inhalte der Aus- und Weiterbildung zur Sicherung von Fachlichkeit in der Sozialen Schuldnerberatung genauer reflektiert oder gar definiert. Noch weniger sind die konkreten fachlichen und methodischen Kompetenzen der Fachkräfte bisher empirisch sozialwissenschaftlich dokumentiert oder genauer untersucht. Auch insoweit mangelt es an Transparenz.⁶

Nachdem das Handlungsfeld „Schuldnerberatung“, das implizit bei den Wohlfahrtsverbänden schon früh als „Soziale Schuldnerberatung“ verstanden wurde, nach 1999 um die Aufgaben einer Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung im Sinne einer „bescheinigenden Stelle“ nach § 305 InsO erweitert – ebenso aber auch verengt – wurde, prägte eine zivilrechtliche Verrechtlichung das Handlungsfeld. Juristische Fachkompetenz war bzw. schien in diesem „engen“ Selbstverständnis besonders gefordert. Perspektivisch wurde das Handlungsfeld aber weiterhin als ein Bereich der Sozialen Arbeit verstanden und nach 2005 im Rahmen der „Hartz-Gesetzgebung“ mit Regelungen des § 16 a SGB II und des § 11 SGB XII auch sozialrechtlich institutionalisiert. Zugleich lässt sich aber feststellen, dass ein explizites „Fachkräfte-Gebot“, wie es für Soziale Dienste beispielsweise mit den Regelungen des § 72 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe gilt, oder auch über § 97 SGB IX für die bisherige Eingliederungshilfe normiert ist, bislang für die „Soziale Schuldnerberatung“ sozialrechtlich nicht normiert wurde. Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes wird im Kontext des § 97 SGB IX für die Träger der Eingliederungshilfe beispielsweise eine „multiprofessionelle Personalausstattung“ vorgeschlagen, die eine gesetzlich geregelte Erbringung von Teilhabeleistungen über die Eingliederungshilfe vorsieht, deren Leistungen künftig stärker „aus einer Hand“ erfolgen sollen. Vergleichbar konkrete fachliche und professional bezogene (sozial-)rechtliche Regulierungen fehlen mit Blick auf die „Soziale Schuldnerberatung“ bisher völlig.

In einer vergleichenden auf einzelne sozialarbeiterische Handlungsfelder bezogenen sozialrechtlichen und fachlichen Perspektive ist es schon bemerkenswert, dass sich seit Gründung erster spezialisierter Schuldnerberatungsstellen im deutschen Sozialstaat Ende der 1970er Jahre im Grunde bis heute jede_r, der oder die ein berufliches und/oder ökonomisches Interesse an der Ausübung der Tätigkeit einer „Schuldnerberatung“ hat, diese Tätigkeit auch ohne weitergehende behördliche Überprüfung der Qualifikationen anbieten kann – und ohne genauere Nachweise von Fachkenntnissen gewerblich, hauptberuflich angestellt, ehrenamtlich, oder auch in völlig intransparenten hybriden Strukturen diese Dienstleistung ausüben kann.

Erst dann, wenn zur Finanzierung von „Schuldnerberatung“ öffentliche Fördergelder fließen und/oder Funktionen einer „bescheinigenden Person oder Stelle“ nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) übernommen werden, gelten je nach Bundesland unterschiedliche, jedoch wiederum relativ allgemeine rechtliche Regulierungen. Diese länderspezifischen Ausführungsgesetze zur Insolvenzordnung regeln das spezifische Handlungsfeld der Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung als Teilbereich von „Schuldnerberatung“ dann in allgemeinen formalen Anforderungen etwas genauer. In diesen Normen ist allerdings ebenso auffällig, dass inhaltliche und/oder fachlich-methodisch ausgerichtete Aussagen hinter eher formalen Anerkennungskriterien deutlich zurückstehen. So berühren die Verordnungen der Bundesländer eine Tätigkeit der Schuldnerberatung zumeist nur dann, wenn diese auch als „anerkannte bescheinigende Person oder Stelle“ nach § 305 InsO fungiert bzw. über entsprechende Landesmittel gefördert wird. Fachliche Standards in der Aus- und Weiterbildung sind über diese gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer für das Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ somit nicht geregelt. Dies gilt schon deshalb, weil nicht alle Schuldnerberatungsstellen sich auch zugleich als „bescheinigende Stelle“ von den Landesbehörden anerkennen bzw. finanzieren lassen.

In der Problemstellung zeigt sich somit für die „Soziale Schuldnerberatung“, die neben anderen Aufgaben auch die

⁶ Zuletzt hat Ebli (2016) die Frage der „Fachlichkeit“ und damit indirekt auch die Frage der fachlichen Aus- und Weiterbildung thematisiert. Auch Ansen (2018: 41 f.) stellt eher allgemein Defizite im Bereich der professionellen Standards mit Blick auf die Aus- und Weiterbildung fest.

Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung integriert mit leisten kann, im Blick auf klare verlässliche fachliche Standards in der Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung, sowie in den Anerkennungs- und Zulassungskriterien derzeit eine völlig unübersichtliche Situation. Dieser Befund ist nicht allein in der fachlichen Perspektive wichtig. Vor allem auch für die Nutzerinnen und Nutzer einer „Sozialen Schuldnerberatung“ bleibt oft unklar, welche fachlichen Standards gelten und welche Kompetenzen und Leistungen die jeweiligen Fachkräfte mit Blick auf ihre Aus- und Weiterbildung erbringen können oder auch nicht.

Ziel dieses Beitrages ist es weniger, mehr Übersichtlichkeit und Klarheit zu schaffen. Dies ist angesichts fehlender Daten zu den aktuellen Strukturen auch kaum möglich. Zunächst soll der Beitrag also lediglich erste Anregungen zur Klärung eines künftigen „Kompetenz- und Qualifikationsprofils Soziale Schuldnerberatung“ im Sinne einer stärker inhaltlichen, analytischen sowie reflexiven und methodisch ausgerichteten Aus- und Weiterbildung bieten. Die Anregungen sollen bzw. müssen dabei über die bislang primär formalen Anerkennungs- und Zulassungsverfahren hinausweisen, um Qualität, Nachhaltigkeit und Nutzen einer „Sozialen Schuldnerberatung“ perspektivisch zu sichern und zu fördern.

2. Erste allgemeine (empirische) Bestandsaufnahme

Die heutige extrem hybride und unübersichtliche Strukturierung des Handlungsfeldes der „Schuldnerberatung“ bildet sich im Ergebnis schon über eine einfache Internetrecherche ab. Diese lässt einen sozialstaatlich und auch verbraucherrechtlich geduldeten – wenn nicht sogar aktiv geförderten – „institutionalisierten Wildwuchs“ an einem sogenannten „Sozialmarkt“ erkennen, der in sehr vielfältigen Angeboten aktuell unter dem allgemeinen Begriff „Schuldnerberatung“ digital und real vorzufinden ist. Wie schon aufgezeigt wurde, ist der allgemeine Begriff „Schuldnerberatung“ in keiner Weise rechtlich geschützt oder normiert. In der Perspektive der Nutzer_innen mit Beratungsbedarf ist bei den Beratungsangeboten meist auch nicht klar erkennbar, ob es sich um seriöse und verlässliche Dienste im konzeptionellen Verständnis einer „Sozialen Schuldnerberatung“ handelt und ob die personenbezogenen Dienste von qualifizierten Fachkräften geleistet werden. Eine bundesweit einheitliche und transparente Regulierung oder gar Prüfung und Anerkennung fachlich-

methodischer Kompetenzen und entsprechenden Wissens, die für die anspruchsvollen Aufgaben „sozialer“ Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gerade mit Blick auf psychosoziale Belastungen und/oder psychische Erkrankungen vieler überschuldeter Personen erforderlich sind, ist bisher in keiner Weise gesichert. Auch im Bereich der Rechtskenntnisse wird Fachkräften einer „Sozialen Schuldnerberatung“ heute ein äußerst komplexes Spezialwissen des öffentlichen Sozialrechts und des Zivilrechts abverlangt, wobei es oft besonderer Kompetenzen und Erfahrung bedarf, beide Rechtsbereiche aufeinander zu beziehen. Zusätzlich sind beratungsmethodisch sehr hohe fachliche Kompetenzen, Erfahrungen und konkrete inhaltliche Kenntnisse und ein Reflexionsvermögen notwendig. Die entsprechenden Qualifikationen und Kompetenzen sowie entsprechendes Wissen sind längst nicht in allen Beratungsstellen tatsächlich vorhanden. Multiprofessionelle Teams bilden die Ausnahme – sind meist auf großstädtisch angesiedelte Träger begrenzt. Ob und in welcher Form die Fachkräfte einer „Sozialen Schuldnerberatung“ über die hier skizzierten Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügen (müssen), ist nicht nur bundesweit uneinheitlich geregelt, sondern genaue Daten fehlen auch dazu. Die fachlichen Standards und Ausbildungsstandards erschließen sich für Nutzer_innen und Interessierte nur über sorgfältige Recherchen länderspezifischer Regulierungen. Es besteht bundesweit ein „Flickenteppich“ unterschiedlichster Teilregulierungen, die teilweise in sich auch nicht schlüssig sind, wie noch aufgezeigt wird. Auch das verfassungsrechtlich mit dem Artikel 72 GG angestrebte Ziel „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ wird mit dem aktuellen „Flickenteppich“ im Bereich der Beratungsangebote und ihrer professionellen Standards konterkariert.

Die fachlichen Standards und die Aus- und Weiterbildung in der „Sozialen Schuldnerberatung“ sind dabei nicht nur für die offiziell rund 3,4 Mio. überschuldeten privaten Haushalte bzw. 6,8 Mio. Menschen (Stand: 2020), die in Deutschland ggf. auf (sozial-)beraterische Unterstützung angewiesen sind, weitgehend intransparent. Ebenso sind sie für soziale Organisationen, Dienstleister, Behörden, sowie für die Gläubiger und Inkassodienste nicht transparent bzw. nicht verlässlich erkennbar. Oft ist es dem „Zufall“ überlassen, ob es sich im Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle um ein seriöses und fachlich qualifiziertes Beratungsangebot handelt oder eben nicht. Es lässt sich

oft nicht erkennen, welche Ausbildungsabschlüsse und Qualifikationen bei den Fachkräften vorliegen und über welche fachlichen Kompetenzen die „Soziale Schuldnerberatung“ genau verfügt bzw. verfügen muss. Es dürfte nur wenige Berufsfelder geben, in denen die Standards notwendiger Kompetenzen und Qualifikationen vergleichbar schwach und derart intransparent reguliert sind.

Zwar wurde auf Grundlage des Engagements einzelner Trägervertreter_innen – also nicht initiiert durch politische bzw. gesetzgeberische Initiative – bereits 2004 eine erste „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung“ für die damalige „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ veröffentlicht. Diese freiwillige und in keiner Weise gesetzlich normierte Grundlage konnte jedoch keinen verbindlichen Charakter entfalten, zumal die Vorlage auch nicht von allen Wohlfahrtsverbänden mitgetragen wurde. Ähnlich gilt dies für eine seinerzeit von Fachvertreter_innen der Wohlfahrtsverbände entwickelte erste „Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung von Schuldner- und Insolvenzberatern“.⁷ Auch sie blieb in den Wirkungen unverbindlich und wies allenfalls einen empfehlenden Charakter auf.

Auch 20 Jahren nach diesen Initiativen mangelt es an einem fachpolitisch angestrebten verlässlichen, transparenten und möglichst verbindlichen inhaltlich und methodisch ausgerichteten Kompetenz- und Qualifikationsrahmen für die „Soziale Schuldnerberatung“ in Deutschland.⁸ Zwar liegt seit 2020 das „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ der AG SBV vor und auch ein aktuelles Lehrbuch zur „Sozialen Schuldnerberatung“ von Ansen (2018) skizziert die fachlichen und methodischen Aufgaben der „Sozialen Schuldnerberatung“ näher. Welche fachlich-inhaltlichen und methodischen Qualifikationen die Fachkräfte in der Sozialen Schuldnerberatung für eine gelingende und möglichst nachhaltige Erbringung ihrer Aufgaben aufweisen müssen, wo, wann und wie sie dieses Wissen und die Kompetenzen genau erwerben – all dies bleibt weitgehend unklar. Analysen zu den Standards in der Aus- und Weiterbildung fehlen in allen bisherigen Fachpublikationen und Lehrbüchern fast völlig, so auch im Sammelband von Gastiger/Stark (2012). Immerhin weist Ansen (2018: 42) in diesen Kontexten direkt darauf hin, dass es in einer „sozialen Schuldnerberatung“ angesichts vielschichtiger Dilemmata des alltäglichen sozialberuflichen Handelns darum gehen muss, eine unabdingbare „ethi-

Forschungsprojekt

Dieser Beitrag entstand zunächst im Rahmen eines über Eigenmittel und Mittel der HAWK Hildesheim geförderten Forschungsprojekts. Er wurde im Verlauf des zweijährigen Drittmittelprojekts „SchuB NDS: Nutzen und Nachhaltigkeit sozialer Schuldnerberatung“ (EU-Fördermittel u. Mittel des Landes Niedersachsen) im Jahr 2021 finalisiert.



Informationen: <https://blogs.hawk-hhg.de/schub-nds/team/>

sche Ausrichtung“ nicht nur in der Praxis, sondern bereits in der Aus- und Weiterbildung zu etablieren. Gegenwärtig lässt der Fachdiskurs erkennen, dass das sozialberufliche Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ künftig doch stärker orientiert an fachlichen und methodischen sowie an inhaltlichen und nicht nur formalen Standards entwickelt werden könnte. Dabei wird die Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung in einem notwendigerweise kritisch-reflexiven Ansatz als Aufgabe von der „Sozialen Schuldnerberatung“ integriert mit erbracht, was in einem „Qualifikations- und Kompetenzprofil“ zu berücksichtigen wäre. Offen ist allerdings weiterhin die Frage, welches Wissen und welche Fachkenntnisse und methodischen Fähigkeiten wann und auf welchem Niveau von welchen Akteuren genau vermittelt werden sollen bzw.

⁷ Zu den ersten Initiativen und Vorlagen der AG SBV (2002) für eine „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung“ sowie zum Entwurf einer „Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung“ in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung vgl. Thomsen (2008: 45) und Buschkamp (2019: 221ff.).

⁸ Auf Initiative der AG SBV wurde 2019 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachkräften und Referent_innen der Wohlfahrtsverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG SB) und der Verbraucherzentrale gegründet, mit dem Auftrag, ein „Qualifikations- und Kompetenzprofil“ für die Soziale Schuldnerberatung auf Grundlage des „Konzepts Soziale Schuldnerberatung“ (AG SBV, 2018) zu formulieren. Der Autor dieses Beitrages gehörte dieser Arbeitsgruppe als wissenschaftlicher Berater an. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurde die Arbeit in der AG allerdings 2020/21 nicht fortgesetzt.

müssten, um künftig inhaltlich und qualitativ die Fachlichkeit zu sichern? Diese Frage wird nachfolgend zunächst in der Perspektive auf die Studiengänge und die Ausbildungsstandards der Sozialen Arbeit untersucht. Die Befunde werden danach in einem breiteren Kontext mit Blick auf Empfehlungen zur Entwicklung eines „Kompetenz- und Qualifikationsprofils“ reflektiert.

3. Studium und Studienabschluss der Sozialen Arbeit nach „Bologna“ (1999): Defizite in der Ausbildung zu Grundlagen einer sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Im Rahmen einer Stichprobe wurden vom Autor dieses Beitrages mit Stand 31. Juli 2019 bundesweit insgesamt 59 Hochschulen bzw. Fachhochschulen – überwiegend in öffentlicher Trägerschaft – erfasst und es wurde genauer recherchiert, ob an den Hochschulen jeweils ein Lehrangebot in einem Studiengang der Sozialen Arbeit zu den Themenfeldern der „privaten Überschuldung“ und/oder der „Schuldnerberatung“ bzw. einer „sozialen Schuldnerberatung“ bestand. Bei der Analyse handelt es sich um eine einfache Recherche über die Internetauftritte der Hochschulen bzw. Fachbereiche der Sozialen Arbeit, über Modulhandbücher sowie über digital zugängliche Vorlesungsverzeichnisse der Studienjahre 2018 und 2019. Es wurden sowohl Bachelor- als auch Master-Studiengänge der Sozialen Arbeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine Vollerhebung besteht nicht. Diese war schon deshalb nicht möglich, da nicht alle Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnisse „online“ von außerhalb zugänglich waren. Teilweise waren bzw. sind die Lehrangebote bzw. das Vorlesungsverzeichnis lediglich über ein „Login“ einsehbar, was mit Blick auf die Transparenz von Forschung und Lehre an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen und im Kontext der Leitidee „offener Hochschulen“ durchaus kritisch zu sehen ist.

Im Ergebnis zeigt sich, dass an 26 von insgesamt 59 erfassten Hochschulen reguläre Lehrangebote ausgewiesen waren, in denen Wissen und Kompetenzen zum Themenfeld der „privaten Überschuldung“ und/oder zum Handlungsfeld der „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ vermittelt wurden. An insgesamt 33 Hochschulen fanden die genannten Ausbildungs- und Studieninhalte keine Berücksichtigung bzw. entsprechende Lehrinhalte konnten im Rahmen der Recherche nicht ermittelt werden. In einer ge-

naueren Analyse der bestehenden Lehrangebote in den zumeist sechs- oder siebensemestrigen Bachelor-Studiengängen der Sozialen Arbeit war dann auffällig, dass es sich bei den erfassten Lehrangeboten zu „Überschuldung und Schuldnerberatung“ ganz überwiegend um Inhalte, Wissen und Kompetenzbereiche handelte, die eher im Bereich der Rechtsgrundlagen und juristischer Fachkenntnisse als im Feld einer pädagogischen und didaktisch-methodischen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu verorten sind. Dabei müssen die sozialrechtlichen – seltener zivilrechtlichen Grundlagen – im Bachelor-Studium zumeist über entsprechende Module als Pflichtseminare belegt werden. Nur in einem begrenzten Umfang fanden sich Themen wie „private Überschuldung“ und „Schuldnerberatung“ in Lehrbereichen bzw. Modulen, die sich ausdrücklich auf grundlegende Kompetenzen in Beratung und Gesprächsführung beziehen. Sehr vereinzelt boten Hochschulen themenspezifische Projekte oder Schwerpunktseminare zur „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ an, die allerdings nicht regelmäßig, sondern zeitlich befristet über ein bis drei Semester liefen. Nur sehr selten fanden sich Lehrangebote, in denen im Rahmen des Bachelor-Studiums der Sozialen Arbeit das soziale Problem der privaten Überschuldung in einem explizit soziologischen Zugang und/oder in den sozioökonomischen Zusammenhängen – etwa im Kontext sozialer Ungleichheit und Armut – vertiefend behandelt wurde. In diesem Bereich der analytischen Kompetenz zum Verständnis der Ursachen privater Überschuldung als soziales Problem zeigen sich somit klar Defizite.

Genauere Recherchen zu den Inhalten, Kompetenzen und Wissensbereichen, die in Master-Studiengängen der Sozialen Arbeit zu den genannten Themen vermittelt werden, waren leider nicht möglich. Erkennbar wurde allgemein, dass es wohl nur ganz vereinzelt an Hochschulen im Fachgebiet der Sozialen Arbeit im Studienjahr 2018/2019 wenige Lehr- und Seminarangebote gab, in denen Fachkenntnisse und Kompetenzen zur „Schuldnerberatung“ und/oder zur „Verbraucherinsolvenzberatung“ im Rahmen bzw. auf dem Niveau von Master-Studiengängen vermittelt wurden. Der Master-Abschluss scheint demnach mit Blick auf eine Qualifikation zur „Sozialen Schuldnerberatung“ bisher weitgehend bedeutungslos. Die Ergebnisse der Analysen sind in der folgenden Tabelle I im Überblick zusammengefasst.

Tabelle I: Lehrangebote zu „private Überschuldung und/oder „Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung“ an ausgewählten Fachhochschulen und Hochschulen im Fachbereich Sozialen Arbeit

Hochschule/Fachhochschule	Bachelor-Studiengang	Master-Studiengang Fort- und Weiterbildung an Hochschule
Baden-Württemberg		
Hochschule Mannheim	T3a Handlungsfelder der Sozialen Arbeit · HF 5 Grundlagen der Schuldnerberatung	Master-Studiengang Fort- und Weiterbildung an Hochschule
Katholische Hochschule Freiburg (staatl. anerkannte Hochschule)	4.2 Prekäre Lebenslagen und Strukturen Sozialer Arbeit: · Praxis der Sozial- und Rechtsberatung für Menschen im SGB-II-Bezug (Bedarfsgemeinschaften) innerhalb (Jobcenter) und außerhalb (Arbeitslosenberatungsstellen und -initiativen, Schuldnerberatung).	
Evangelische Hochschule Freiburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie u. Religionspädagogik	3.3 Alltagsbewältigung in der Lebenswelt I (psychosoziale Perspektive): Bewältigungsaufgaben und -formen · Wahlpflichtveranstaltungen zu exemplarischen psychosozialen Problemlagen wie psychische Störungen, Schulden, schwere Krankheit und Sterben, Sucht, Traumatisierung, Übergang zwischen Schule und Beruf usf.	
Bayern		
Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg)	2.10 Vertiefungsbereich: Zielgruppen und Arbeitsfelder: Resozialisierung/Sucht- krankenhilfe/Arbeit mit Gefährdeten 3.08 Studienschwerpunkt: Straffälligenhilfe/Suchtkrankenhilfe/Wohnungslo- senhilfe Schuldnerberatung, Sozialbe- ratung in der Jugend- und Bewährungshilfe bei freien Trägern der Wohlfahrtspflege, kommunalen Trägern, privaten Trägern	
Hochschule Landshut Hochschule für angewandte Wissenschaften	1.4 Strukturen des Rechts: Einführung in das Private Recht a) allgemeines Privatrecht, auch bürgerliches Recht oder Zivilrecht b) sonstiges Privatrecht oder Sonderprivatrecht	

⁹ Es sind die Hochschulen in den einzelnen Bundesländern tabellarisch erfasst, bei denen konkrete Lehrangebote vorzufinden waren. Die in Bremen, Brandenburg und im Saarland erfassten Hochschulen boten kein Angebot, wurden aber tabellarisch mit aufgenommen. Nicht alle Hochschulen ermöglichen einen Zugriff bzw. eine Einsicht von außen auf das Lehrangebot. Lücken der Analyse sind daher nicht auszuschließen – eher wahrscheinlich. Eine vollständige Übersicht zu allen 59 erfassten Hochschulen ist auf Nachfrage beim Autor erhältlich.

Themen

Hochschule/Fachhochschule	Bachelor-Studiengang	Master-Studiengang Fort- und Weiterbildung an Hochschule
Berlin		
Evangelische Hochschule Berlin	· Recht der Schuldnerberatung (in- und exkludierende Wirkungen)	
Brandenburg		
Hochschule Potsdam	Kein Angebot im Bundesland!	Kein Angebot im Bundesland!
Bremen		
Hochschule Bremen	Kein Angebot im Bundesland!	Kein Angebot im Bundesland!
Hamburg		
HAW Hamburg	a) Soziale Schuldnerberatung: Existenzsicherung ... b) Juristische Aspekte der Beratung von Menschen mit Schulden	
Hessen		
Hochschule Fulda	Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenz · Einzelansicht	
Hochschule Rhein-Main	Spezialisierte BA-Studiengang: · Recht und Management in der Sozialen Arbeit Bachelor of Laws (LL.B.): Sozialarbeitsrecht und -wirtschaftsrecht.	
Evangelische Hochschule Darmstadt, (University of Applied Sciences)		Fort- u. Weiterbildung: Zertifikatskurs Soziale Schuldnerberatung (2020/2021) https://www.eh-darmstadt.de/weiterbildung/fort-und-weiterbildungen/soziale-schuldnerberatung/
Mecklenburg-Vorpommern		
Hochschule Neubrandenburg	K-WP1 · Rechtspraxis unter Einbezug weiterer fachlicher Perspektiven: * Zielgruppen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit/Einführung in die Schuldnerberatung – rechtliche Aspekte SWP Vorbereitung auf die Praxis in den Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit: * Einführung in die Schuldnerberatung: Sozialwissenschaftliche Aspekte	

Hochschule/Fachhochschule	Bachelor-Studiengang	Master-Studiengang Fort- und Weiterbildung an Hochschule
Niedersachsen		
Fachhochschule Emden-Leer	Modul 19 · Spezifische Methoden in den Vertiefungsgebieten: Sozialarbeit	
Fachhochschule Ostfalia Lüneburg	Modul 10.1/10.2 · Soziale Wirtschaftsberatung	
Fachhochschule Wolfenbüttel	Modul 13.1 · Soziale Schuldnerberatung	
Fachhochschule HAWK Hildesheim	Modul 10.1 · Überschuldung privater Haushalte als soziales Problem	
Fachhochschule Hannover	M 08.1.1 · Soziale Schuldnerberatung M 08.1.3 · Schuldnerberatung im Wandel	
Nordrhein-Westfalen		
Abteilung Aachen	Modul B1.03 · Soziale Arbeit in der Schuldnerberatung: Rechtliche/sozialarbeiterische Perspektiven der Schuldnerberatung und des Verbraucherinsolvenzverfahrens	
Abteilung Paderborn	Modul B1.21.1.3.4 · Allgemeine und spezielle Beratungsdienste in der Sozialen Arbeit (Schuldnerberatung, Beratungsstellen für Arbeitslose, Schwangerschaftsberatungsstellen etc.)	
Rheinland Pfalz		
Hochschule Koblenz		Fort- u. Weiterbildung · Schuldnerberatung https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-forschung-und-weiterbildung-ifw/weiterbildungen/weiterbildung-schuldnerberatung/
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen	BASA12a7 · Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen	
Saarland		
	Kein Angebot im Bundesland!	Kein Angebot im Bundesland!

Hochschule/Fachhochschule	Bachelor-Studiengang	Master-Studiengang Fort- und Weiterbildung an Hochschule
Sachsen		
Evangelische Hochschule Dresden	Handlungsfelder, Praxiserkundung, Professionalität und Berufsrecht a) Das Handlungs- und Funktionssystem Sozialer Arbeit und seine Subsysteme im Kontext benachbarter Handlungsfelder und Professionen b) Die Organisationen Sozialer Arbeit c) Handlungslogiken und Funktionen einzelner Handlungsfelder d) Zivilrechtliche Grundlagen (ausgewählte Rechtsgebiete des BGB AT und des Schuldrechts) e) Berufsrecht (Aufsichtspflicht und Haftungsrecht, Grundzüge des Beratungs-, Datenschutz-, Gesellschafts- und Finanzierungsrechts) f) Berufsethik, Berufsorganisationen. g) Theoriegeleitete Reflexion von berufspraktischen Erfahrungen	
Hochschule Mittweida (University of Applied Sciences)	05-PROB – Projektmodul · Projekt 1 – Schuldnerberatung	
Sachsen-Anhalt		
Hochschule Merseburg (University of Applied Sciences)	Ausgewählte Handlungsfelder der Sozialen Arbeit werden anhand konkreter Einrichtungen und Aufgabenstellungen vorgestellt. Zum Beispiel: Sozialpädagogische Familienhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Schuldnerberatung.	
Hochschule Magdeburg-Stendal	Rechtsvertiefung Im Wechsel werden den Studierenden zur Vertiefung von Rechtskenntnissen für verschiedene Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit Seminare angeboten. Zum Beispiel: Strafrecht, Strafvollzugsrecht, Kriminologie, PsychKG, Eingliederungshilfe, Soziale Schuldnerberatung.	
Schleswig Holstein		
Hochschule Kiel	Modul 14b4 · Konzeptionelle Übungen im Schwerpunkt Soziale Hilfen – u. a. Schuldnerberatung	

Hochschule/Fachhochschule	Bachelor-Studiengang	Master-Studiengang Fort- und Weiterbildung an Hochschule
Thüringen		
Ernst-Abbe-Hochschule Jena (University of Applied Sciences)	<p>Im Anschluss an die rechtlichen Grundlagenveranstaltungen der Module Recht I und II werden besonders praxisrelevante Rechtsgebiete für die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit exemplarisch vertieft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Recht der materiellen Existenzsicherung b) Jugendrecht c) Familienrecht d) Betreuungsrecht e) Strafrecht f) Sozialhilferecht g) Rehabilitation und Teilhabe h) Zuwanderungs- und Asylrecht <p>Ein Schwerpunkt kann auch auf sogenannten Querschnittsaufgaben liegen (z. B. Verfahrenspfleger, Schuldnerberatung, Organisationsrecht etc.).</p>	

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf die Studien- und Qualifizierungsangebote an Hochschulen in den Fachbereichen der Sozialen Arbeit festhalten, dass von Studierenden bzw. Absolvent_innen aus Bachelor-Studiengängen der Sozialen Arbeit in aller Regel kaum ein grundlegendes Wissen oder gar vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen im Handlungsbereich einer „Sozialen Schuldnerberatung“ erwartet werden kann. Nur einzelne Absolvent_innen, die im Verlauf des Studiums und thematisch in der Bachelor-Thesis einen Schwerpunkt setzen, bringen erste, direkt auf das Handlungsfeld bezogene Fachkenntnisse und Kompetenzen für die spätere Praxis mit. Im Studium sind die Themen „private Überschuldung“, „Schuldnerberatung“ oder auch „Verbraucherinsolvenz“ ganz überwiegend randständig. Dies bedeutet auch, dass ohne eine umfangreiche nachgehende bzw. aufbauende Qualifizierung und Weiterbildung im Anschluss an das Hochschulstudium der Sozialen Arbeit die Fachkräfte in der Sozialen Schuldnerberatung nicht wirklich adäquat ausgebildet sind.

Im Bereich der hochschulinternen Weiterbildung, die beispielsweise in „Fremdsprachen“ oder auch zum Thema „Existenzgründung“ vielerorts seit einigen Jahren ausgebaut wird und auch an Fakultäten der Sozialen Arbeit an Bedeutung gewinnt, ließen sich 2018/2019 zum Themenfeld „Schuldnerberatung“ ebenfalls nur ganz vereinzelt

Qualifizierungsangebote finden. Diese wenigen Angebote waren dann sehr direkt auf das Handlungsfeld und die Praxis der „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ bezogen, so beispielsweise an der Hochschule in Fulda und an der Fachhochschule Potsdam, ferner an der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Hochschule Koblenz und an der Fachhochschule Münster. Die genaueren Schwerpunkte und Inhalte dieser an Hochschulen direkt geleisteten Qualifizierungsangebote wären ggf. genauer vergleichend zu untersuchen, was hier nicht möglich ist. Einzelne wenige Hochschulen bzw. Fachbereiche scheinen demnach im Bereich der Weiterbildung und Qualifizierung mit Bezügen zu spezifischen Handlungsfeldern und sozialen Problemlagen für die „Soziale Schuldnerberatung“ einen Qualifizierungsbedarf und Entwicklungspotenziale zu sehen. Denkbar wären in diesem Zusammenhang systematischere Kooperationen und ein Erfahrungsaustausch mit der Praxis sowie zwischen den genannten Hochschulen, um die bisherigen Standards und fachlich-methodischen Inhalte ggf. genauer aufeinander abzustimmen. Dies könnten erste Schritte in Richtung einer inhaltlich und qualitativ vergleichbaren Ausbildung und Qualifizierung der Fachkräfte sein.

3.1 Erklärungsmuster: Föderale Strukturen des Wettbewerbs und diffuse Regelungen im „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“

Es stellt sich die Frage, wie sich die bisherigen Strukturen, Schwerpunkte sowie Defizite im regulären Lehrangebot zum Themenfeld „private Überschuldung und Schuldnerberatung“ der Universitäten und Hochschulen in Fachbereichen der Sozialen Arbeit erklären lassen? Auch hier gilt zunächst, dass Hochschulpolitik bzw. Bildungspolitik in der Hoheit der Bundesländer liegt. Neben den Wissenschafts-/Kultus-/Forschungsministerien der einzelnen Bundesländer und den Vorgaben der regelmäßig tagenden Kultusministerkonferenz (KMK) werden die Curricula der Studiengänge in der Sozialen Arbeit an den Hochschulen in Abständen von fünf oder sieben Jahren im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens von Akkreditierungsagenturen überprüft. Bei positivem Votum der Agenturen werden die Studiengänge im Auftrag der Ministerien entsprechend zugelassen. An diesen Akkreditierungsverfahren sind Dekanate, Hochschullehrende und externe Gutachter_innen sowie Vertreter_innen der Praxis aus der Sozialen Arbeit bzw. von Sozialbehörden der jeweiligen Regionen beteiligt.

Für die Akkreditierungsverfahren spielt ferner der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) eine zentrale Rolle, aktuell in der Version 6.0 mit Stand 8. Juni 2016 des Fachbereichstages Soziale Arbeit (2016). Dieser Qualifikationsrahmen, vom bundesweiten Fachbereichstag verabschiedet, regelt die Standards eines „angemessenen Qualifikationsniveaus“ zu den Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der Ausbildung der Sozialen Arbeit gelten bzw. gelten sollen. Dabei werden europäische und internationale Entwicklungen mitberücksichtigt. Der Qualifikationsrahmen bezieht sich jeweils spezifisch auf das Niveau Bachelor, Master und auch auf Promotionen bzw. Promotionsstudiengänge. Allerdings macht der aktuelle Qualifikationsrahmen mit Stand 2016 keine genaueren fachlich-inhaltlichen Angaben zu einzelnen Handlungsfeldern oder Bezüge zu ausgewählten sozialen Problemen, die als zentraler Gegenstand in der Sozialen Arbeit eine Bearbeitung finden (müssten). So wichtige Begriffe wie „Armut“, „soziale Ungleichheit“ oder auch „Überschuldung“ kommen vielmehr im aktuellen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit gar nicht vor! Das Handlungsfeld einer „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ wird ebenfalls nicht erwähnt. Diese Beobachtungen sind insofern wichtig, als sie zum Aus-



Wir kennen den passenden Weg raus aus den Schulden.

Hier gelangen Sie direkt zur **Beratungsstellensuche** auf www.meine-schulden.de/beratungsstellen



druck bringen, dass weder die Ministerien noch die Akkreditierungsverfahren noch ministeriale und hochschulinterne Normierungen und Regulierungen mit Blick auf die Qualifikation von Fachkräften die Gegenstände, Themen und sozialen Probleme, mit denen Soziale Arbeit in ihrer alltäglichen Praxis durchgängig zu tun hat, wirklich adäquat berücksichtigen oder gar benennen. Auch konkrete Aufgabenbereiche und Handlungsfelder werden allenfalls diffus beschrieben.

Vielleicht kann bzw. muss ein allgemeiner „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ diese Konkretisierung auch nicht leisten? Das beinhaltet in der Konsequenz dann aber auch, dass fachspezifische Regulierungen, nach denen die Hochschulen in der Sozialen Arbeit dezidierte Qualifikationsangebote und fachliche Inhalte bezogen auf einzelne Handlungsfelder wie die „Soziale Schuldnerberatung“ anzubieten bzw. zu sichern hätten, faktisch nicht existieren. Dies gilt im Übrigen nicht nur für das Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“, sondern auch für andere zentrale Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, die im Qualifikationsrahmen ebenfalls nicht genauer genannt werden. Letztlich kann also jede Universität, Hochschule oder auch jede Fakultät oder jeder Fachbereich im Rahmen eigener „Profilbildung“ vor Ort selbst entscheiden, ob es entsprechende Lehrangebote geben soll oder nicht bzw.,

welche fachlich-inhaltlichen Schwerpunkte sich über die Lehrveranstaltungen ausdrücken (sollen). Bei diesen Entscheidungen der Hochschulen spielen zudem potenzielle Bewerber_innenzahlen, Nachfrageorientierung und ökonomische Faktoren mit Blick auf eine möglichst gute „Auslastung“ der Studiengänge ebenfalls eine gewichtige Rolle. Verstärkt werden diese tendenziell auf Wettbewerb ausgerichteten Strukturen zusätzlich durch einen Trend zu privaten Trägerschaften und/oder hybriden Kooperationsformen von Hochschulen und externen Akteuren. Nicht immer sind also Kriterien der Fachlichkeit oder Bedarfsanalysen mit Blick auf die Zukunft Sozialer Arbeit für die Entscheidungen über Studiengänge, Studieninhalte und Lehrangebote die wirklich maßgeblichen Größen.

Wie bereits angedeutet und im Rahmen der Analysen auch empirisch bestätigt, liegt an deutschen (öffentlichen) Hochschulen im Bereich der Sozialen Arbeit das insgesamt doch begrenzte Lehrangebot zu den Themenfeldern „private Überschuldung“ und „Schuldnerberatung“ dann vor allem im Bereich juristischer Seminare bzw. Lehrinhalte, die sich wiederum schwerpunktmäßig auf das öffentliche Sozial- und Verwaltungsrecht beziehen. Nur vereinzelt lassen sich die für die Praxis wichtigen zivilrechtlichen Inhalte finden, so etwa Studieninhalte zum Schuldner- und Pfändungsschutz nach Zivilprozessordnung (ZPO) und/oder zum Schuld- und Vertragsrecht des BGB. Die Lehrangebote werden dabei an den Hochschulen in der Regel von „Modulverantwortlichen“ geplant. Diese Aufgabe obliegt den hauptamtlich tätigen Professor_innen oder „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ (LfbA-Stellen). Das Lehrangebot leitet sich so häufig über die jeweiligen Lehr- und Forschungsprofile und über individuelle fachliche Interessen und Schwerpunkte einzelner Personen – jedoch nicht bzw. nicht immer entlang systematischer fachlicher Kriterien und/oder orientiert am Fachkräftebedarf entlang entwickelter Strategien ab. Die Freiheit der Forschung und Lehre ist ein verfassungsrechtlich garantiertes hohes Gut, das es besonders zu beachten und zu sichern gilt. Zugleich gewährleistet es aber nicht „automatisch“ auch die für die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit erforderlichen Inhalte und Standards in Ausbildung und Studium. Die durchgeführten Recherchen zeigen außerdem, dass – sofern Lehrangebote zu „privater Überschuldung“ und/oder zur „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ an Hochschulen bestehen – diese oft als zeitlich befristete Lehraufträge gestaltet

sind. Diese werden meist nicht besonders attraktiv vergütet, häufig dennoch von engagierten Lehrbeauftragten erbracht. Die Lehrbeauftragten verfügen in der Regel über mehrjährige Praxiserfahrungen, zugleich aber auch nur über begrenzte zeitliche und sächliche Ressourcen. Diese Arrangements sichern zwar Praxisnähe, was oft jedoch zulasten einer fachlichen Anbindung der Lehrinhalte an Forschung und Theorie geht. Nach den erhobenen Daten wird wohl an keiner der erfassten Hochschulen in Deutschland das Themenfeld „Armut/private Überschuldung/Existenzsicherung“ direkt multidisziplinär verbunden mit sozialarbeiterischen und soziologischen Perspektiven, sowie ökonomischer und juristischer Kompetenz, und mit Bezügen auf die für die Praxis erforderliche komplexen beratungsmethodischen Wissensbestände, Anforderungen und Fähigkeiten als fester und verlässlicher Bestandteil in der hauptamtlichen Lehre vertreten. Entsprechend wenig aktiv lässt dieser multidisziplinäre Ansatz sich dann auch in und über Forschung und Theorieansätze integriert für die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte entwickeln.

Resümierend lässt sich feststellen, dass das Angebot an Lehrveranstaltungen, Seminaren und Projekten zu Themen wie „private Überschuldung“ und „Schuldnerberatung“ an den Hochschulen vor Ort oft eben gerade nicht fachlich-inhaltlich begründet als verbindlicher Teil eines Curriculums in der Sozialen Arbeit etabliert ist. Dies wird auch von den Studierenden so wahrgenommen. Ihre Schwerpunktsetzungen in den Studieninhalten unterliegen wiederum ganz eigenen Handlungslogiken, die von Hochschulen und Studiengangverantwortlichen nur begrenzt beeinflussbar sind. So führte die sogenannte „Flüchtlingskrise“ von 2015 innerhalb kürzester Zeit zu einem besonderen Interesse vieler Studierender an Themen der „Migrationssozialarbeit“. Nur drei bis fünf Jahre später lässt das Interesse der Studierenden an diesem Handlungsfeld ebenso abrupt wieder nach. Eine neue Wohnungsnot und über Jahre anhaltende gesellschaftliche und politische Entwicklungen zu Armut, Überschuldung und sozialer Ungleichheit führen aber nicht dazu, dass etwa Lehrangebote zum Handlungsfeld der Wohnungslosenhilfe oder zur „Sozialen Schuldnerberatung“ seitens der Studierenden „automatisch“ stärker nachgefragt werden. Die Motive der Studierenden zur Wahl bestimmter Studienschwerpunkte richten sich häufig eher an persönlichen, subjektiven und zeitlichen Kriterien und

an medial vermittelten Dimensionen aus, weniger entlang fachlich notwendiger curricularer Inhalte.

Außerdem ist die Präsenz von Lehrinhalten und -angeboten an Hochschulen – wie auch bei anderen Themen und fachlichen Schwerpunkten – eher davon abhängig, ob bzw. inwieweit sich einzelne Personen/Fachkräfte/Referent_innen/Wissenschaftler_innen vor Ort mit entsprechenden Fachthemen in hohem Maße identifizieren und diese dann auch an Hochschulen und Universitäten aktiv vertreten, anbieten und entwickeln. Insoweit bleiben eine fachliche Entwicklung und eine grundständige Qualifizierung in der Sozialen Arbeit bezogen auf das Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ bislang wohl oft „dem Zufall“ und dem lokalen Engagement einzelner Personen überlassen und unterliegt auch insoweit einer weitgehenden Unverbindlichkeit. Im Ergebnis leiten sich Lehrangebote und die grundständige Qualifizierung an Hochschulen der Sozialen Arbeit bezogen auf die hier untersuchten Ausbildungsinhalte somit nur in sehr begrenztem Umfang aus wissenschaftlichen Analysen, Erkenntnissen und aus Forschungsergebnissen zur privaten Überschuldung oder aus wirklich systematischen, strategischen sowie konzeptionellen und didaktischen Überlegungen ab, die das Handlungsfeld sowie die Ausbildung und Qualifizierung in der „Sozialen Schuldnerberatung“ perspektivisch verlässlich, klar und innovativ weiter entwickeln könnten. Dieser ernüchternde Befund bildet sich auch in weiteren Widersprüchen ab, die sich für eine Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit aufzeigen lassen.

4. Widersprüche einer „Sozialen Schuldnerberatung“ im beruflichen Qualifikations- und Handlungsfeld der Sozialen Arbeit

Die mit diesem Beitrag vorliegenden explorativen Befunde veranschaulichen, dass kaum (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass Absolvent_innen eines Bachelor- und/oder Master-Studienganges aus der Fachrichtung der Sozialen Arbeit in Deutschland über die für eine „Soziale Schuldnerberatung“ notwendigen grundständigen Wissensbestände, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen. Allenfalls bestehen nach Abschluss des Studiums in den genannten Bereichen fragmentarische Grundkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten. Somit ist im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Sozialen

Arbeit nicht nur eine weitergehende, sondern häufig in Teilen auch grundständige Qualifizierung für angehende Fachkräfte in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung notwendig. Diese Qualifizierung und Weiterbildung wird bisher meist über Akademiekurse und/oder Fortbildungsangebote der Wohlfahrtsverbände und anderer Bildungseinrichtungen geleistet – in aller Regel außerhalb der Hochschulen. Genauere empirische Daten liegen auch dazu für das gesamte Bundesgebiet bisher nicht vor. Zugleich besteht in diesen institutionellen Qualifizierungsarrangements bislang so gut wie keine Rückkopplung oder genauere Abstimmung der Inhalte und Curricula zwischen den nachgehenden und hochschulexternen praxisnahen Qualifizierungsangeboten mit denen, die über Universitäten und Hochschulen im akademischem Kontext erbracht werden, oder gar mit denen, die Bezüge zu Forschungsprojekten aufweisen. Nur selten fließen Erkenntnisse aus Forschungsprojekten direkt auch in Inhalte oder Curricula der Aus- und Weiterbildung ein.

Aktuell gibt es in Deutschland lt. Hochschulkompass bundesweit über 400 Studiengänge, die an öffentlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen und Universitäten in vielfältigen Varianten und mit ganz unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen einen generalistischen Studienabschluss (Bachelor/Master) im Bereich der „Sozialen Arbeit“ anbieten. Immer öfter finden sich an privaten Hochschulen und in sogenannten „dualen Studiengängen“ entsprechende Angebote. Genauere Analysen dazu liegen ebenfalls aktuell nicht vor. Erkennbar ist jedoch, dass es den Absolvent_innen nach dem jeweiligen Studienabschluss oft an fundierten und vor allem an für die unmittelbare Praxis notwendigen erweiterten Fachkenntnissen im Bereich des Sozialrechts, des Verwaltungsrechts und angrenzender Rechtsgebiete des Zivilrechts (BGB, ZPO usw.) mangelt. Spezialisierte oder vertiefende ökonomische, soziologische, psychologische und beratungsmethodische Fachkenntnisse, die für die Praxis einer sozialen und kritisch-reflexiven Schuldnerberatung gerade auch in einer zunehmend digitalisierten und bargeldlosen Konsumgesellschaft unumgänglich sind, werden bislang weder an den Hochschulen noch über dem Studienabschluss nachgehende Kurse und Angebote der Fort- und Weiterbildung wirklich systematisch vermittelt. Ein verlässlicher Orientierungsrahmen, etwa in Form eines bundesweiten „Curriculums“ oder eines „Qualifikationsrahmens Soziale Schuldnerberatung“, der dazu Vor-

gaben enthalten könnte, liegt bisher trägerübergreifend und bundesweit gültig schlicht nicht vor. Die Fort- und Weiterbildung, die berufsbegleitend über die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Verbände der Schuldnerberatung oder Bildungsträger angeboten wird, begrenzt sich meist auf sehr praxisnahe Bereiche und Themen – aktuell ganz überwiegend bezogen auf das Verbraucherinsolvenzrecht und spezifische juristische Fragestellungen. Grundlegende Theorieansätze, etwa zum Verständnis und der Analyse sozialer Probleme und selbst beratungsmethodisch ausgerichtete Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote finden bei Praktiker_innen kaum Anklang bzw. werden von den Fachkräften nicht adäquat genutzt und/oder auch von den Trägern nicht finanziert. Immer wieder müssen entsprechende Fortbildungsveranstaltungen von den Trägern/Organisatoren mangels Teilnehmer_innen abgesagt werden. Das Handlungsfeld einer „Sozialen Schuldnerberatung“ nimmt zwar für sich in Anspruch, reflexiv und kritisch in der Sozialen Arbeit verortet zu sein, zugleich werden aber Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, die originär aus der Sozialen Arbeit kommen, wie etwa Konzepte der Lebensweltorientierung, der Lebensbewältigung, Erkenntnisse aus der Resilienzforschung, theoretische Grundlagen der Steuerung- und Interventionstheorie sowie beratungsmethodische und ethische Fragestellungen, im Bereich der Fort- und Weiterbildung aktuell nur selten angeboten und/oder unzureichend genutzt. Auch die Bedeutung eher theoretisch-reflexiver Konzepte und theoretischer Grundlagen der Sozialen Arbeit wird in der außer-hochschulischen Fort- und Weiterbildung sowie in der Praxis der „Sozialen Schuldnerberatung“ bisher viel zu selten vermittelt. Diese mangelnde und letztlich eher sozialwissenschaftlich basierte Reflexionskompetenz bildet sich auch in einer bisher unzureichenden Analyse grundlegender Widersprüche des Handlungsfeldes der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in der Sozialen Arbeit ab, auf die im Folgenden genauer eingegangen wird.

4.1 Formale Regulierungen statt fachlich und methodisch begründete Standards zur Anerkennung als „bescheinigende Stelle“ (§ 305 InsO)

In den meisten Bundesländern finden sich in den Ausführungsgesetzen der Länder zur Anerkennung der „bescheinigenden Stellen“, die im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Bescheinigung über den

(gescheiterten) außergerichtlichen Einigungsversuch nach § 305 InsO ausstellen dürfen, ähnliche Regulierungen wie beispielsweise in Niedersachsen, das als Bundesland hier exemplarisch ausgewählt wurde. Das „Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung“ (Nds. AGInsO) in der aktuellen Fassung vom 9. September 2019 regelt in § 5 AG InsO einige formale Anforderungen, die für die Anerkennung durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Landessozialamt) von den Beratungsstellen bzw. ihren Trägerorganisationen zu erfüllen sind. Auf schriftlichen Antrag eines Trägers ist die Schuldnerberatung als „geeignete Person oder Stelle“ vom Land anzuerkennen, wenn:

1. *Träger der Stelle eine juristische Person des privaten Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt,*
2. *die Person, die die Schuldnerberatung leitet, nicht unzuverlässig für die Aufgabe einer Schuldenbereinigung ist; die Person ist in der Regel unzuverlässig, wenn sie*
 - a) *in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenz- oder Konkursstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder*
 - b) *in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere, wenn über ihr Vermögen der Konkurs, das Vergleichsverfahren, die Gesamtvollstreckung oder das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht geführte Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 4 Abs. 2 der Gesamtvollstreckungsordnung, § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,*
3. *mindestens eine in der Schuldnerberatung tätige Person über eine Ausbildung, die zur Ausübung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Berufe befähigt, über eine abgeschlossene Ausbildung*

a) in den Studiengängen Sozialwesen,
Sozialarbeit oder Sozialpädagogik,

b) als Bankkauffrau oder Bankkaufmann,

c) in der Betriebswirtschaft,

d) im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst

oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügt,

4. mindestens eine Person mit ausreichender
praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung
von in der Regel drei Jahren tätig ist,

5. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt
ist und

6. die Tätigkeit der Stelle auf Dauer angelegt ist.

Diese landesspezifischen Ausführungsgesetze unterscheiden sich zwischen den Bundesländern in einzelnen Passagen ein wenig, weisen jedoch übereinstimmend das Merkmal auf, dass sie im Grunde das Handlungsfeld einer „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ doch auf sehr unterschiedliche Qualifikationsprofile und Berufsgruppen (Ökonomen, Betriebswirte, Verwaltungswirte, Juristen, Sozialarbeiter,...) beziehen und damit eben professional eher eine Beliebigkeit fördern, als dass klare und verlässliche fachliche, inhaltlich und methodisch ausgerichtete Standards hinsichtlich der notwendigen Fachkompetenzen und Kenntnisse formuliert würden. Weder finden sich genauere fachliche Vorgaben hinsichtlich zwingend notwendiger Rechts- und Verfahrenkenntnisse, noch genauere Regulierungen zu beratungsmethodischen und sozialwissenschaftlichen oder gar pädagogischen Qualifikationsanforderungen. Relativ einfach ist so auch von ganz unterschiedlichen öffentlichen, verbandlich-gemeinnützigen und privat-gemeinnützigen Trägern für verschiedenste Berufsgruppen die Anerkennung als „bescheinigende Stelle“ möglich, was für die Nutzerinnen und Nutzer zugleich völlig intransparent bleibt und keine wirklichen fachlichen Standards beinhaltet, die Auskunft über Methoden, Qualität oder gar über die „Nachhaltigkeit“ der Dienste und Beratungsangebote geben könnten. Völlig absurd werden diese Regulierungen, wenn von einzelnen Schuldnerberatungsstellen oder ihren Trägeror-

ganisationen (etwa auf Internetseiten) suggeriert wird, die so erworbene „staatliche Anerkennung“ beziehe sich nicht allein auf die bloße formale Berechtigung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, sondern die formal erteilte „staatliche Anerkennung“ als „bescheinigende Stelle“ beinhalte einen besonderen staatlichen Nachweis über die „Güte“ und „Fachlichkeit“ der Beratung. Es gibt durchaus Belege dafür, dass einzelne (fachlich z.T. zweifelhafte) Stellen die aktuellen Regulierungen primär zur Imagepflege und zum Marketing ihrer Dienste missbrauchen. Wenn dem so ist, was empirisch genauer zu untersuchen wäre, dann wirken die bestehenden Regulierungen mit Blick auf die zu sichernde Fachlichkeit und Qualität der Beratungsangebote in Teilen sogar kontraproduktiv. Zu all diesen Problembereichen liegen verlässliche Daten bisher nicht vor.

Nach den jüngsten Reformen der Insolvenzordnung sieht die Regelung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nunmehr ausdrücklich vor, dass die „Scheiternsbescheinigung“, die als solche schon eine eigenartige (negative) Logik abbildet, von einer „geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ auszustellen ist. Eine „persönliche Beratung“ und eine „eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ sind dabei in einem fachlich-inhaltlichen Bedeutungskontext zu verstehen – und nicht nur rein formal. Darunter ist fachlich nicht nur ein kurzer, einmaliger oder gar ausschließlich telefonischer oder digitaler „persönlicher“ Kontakt zu fassen. Vielmehr erfordern die häufig komplexen Problemkonstellationen sowie nachhaltig wirksame Beratungsverläufe und Entschuldungsverfahren in aller Regel explizit eine „persönliche Beratung“ im Sinne einer Beratung „face to face“ und entsprechende beratungsmethodische Fachkompetenzen. Unklar bleibt bisher aber in den Landesausführungsgesetzen in aller Regel, welche beratungsmethodischen Fachkompetenzen denn genau für das Fachpersonal in Schuldnerberatungsstellen entsprechende Standards sichern und wie diese Fachkompetenzen einer „persönlichen Beratung und eingehenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ wann und wo erworben werden. Berücksichtigt man die Befunde, die in diesem Beitrag mit Blick auf die Studieninhalte im Studi-

um der Sozialen Arbeit oder auch mit Blick auf die nachgehende Qualifizierung im Anschluss an ein Studium beschrieben wurden, lassen sich diese Fachkompetenzen schon in der Sozialen Arbeit oft eben nicht bzw. nicht mehr verlässlich sicherstellen. Wie kann dann aber bei Betriebswirt_innen, Verwaltungswirt_innen, Bankkaufleuten oder Jurist_innen davon ausgegangen werden, diese Berufsgruppen würden die ja eigentlich für die Soziale Arbeit originären Kompetenzen und Fachkenntnisse in beratungsmethodischer Hinsicht verlässlich vorweisen, wenn dies in der Sozialen Arbeit selbst offenbar nur begrenzt der Fall ist?

Die hier skizzierten Fragen und Widersprüche zum Handlungsfeld einer „Sozialen Schuldnerberatung“, die eine Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung mit umfasst, machen deutlich, dass ein „Kompetenz- und Qualifikationsprofil“ bzw. ein „Qualifikationsrahmen“ dringlicher ist denn je. Stärker inhaltlich und methodisch ausgerichtete Standards für die Aus- und Weiterbildung müssten perspektivisch dann aber auch ihren Niederschlag finden in geänderten Regulierungen der Bundesländer – etwa in Form eines klar definierten Fachkräftegebotes, das vor allem eine fachlich-methodische und inhaltlich basierte (staatliche) Anerkennung von „bescheinigenden Personen oder Stellen“ mit Blick auf deren Aufgaben einer „sozialen Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung“ mit abdecken könnte. Fragen der „staatlichen Anerkennung“ bilden sich zudem noch auf einer zweiten Ebene mit ab. Sie sind dabei ebenfalls widersprüchlich reguliert und bezogen auf Soziale Arbeit in den einzelnen Bundesländern ebenso uneinheitlich geregelt.

4.2 Staatliche Anerkennung und Berufsanzerkennungs-jahr in der Sozialen Arbeit – Relevanz für Fachlichkeit und „Fachkräfte-Gebot“ in der Sozialen Schuldnerberatung

Im internationalen Vergleich ist Deutschland eines der wenigen Länder, in dem seit den 1970er Jahren der Zugang zum Beruf einer Sozialarbeiterin bzw. eines Sozialarbeiters – anschließend an frühere Regulierungen zu staatlich anerkannten Fürsorger_innen – lange relativ klar geregelt war. Wenn auch je nach Bundesland mit unterschiedlichen Akzenten, bestand weitestgehend Übereinstimmung darin, dass der Sinn und Zweck dieser originären Variante einer ausdrücklich auf praktische

Erfahrungen und spezifische fachliche Kompetenzen bezogenen „staatlichen Anerkennung“ vor allem darin begründet lag, in hoheitlichen Aufgaben und im Verwaltungshandeln bei Zwangskontexten für die Soziale Arbeit klare und verlässliche Standards zu setzen. Dies galt und gilt etwa in den Funktionen des Wächteramtes nach dem SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe bei Inobhutnahmen oder im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und in der sozialpsychiatrischen Versorgung im Kontext von Zwangseinweisungen in stationäre Einrichtungen. In diesen explizit hoheitlichen Aufgaben sollen bzw. müssen die erforderlichen Standards im sozialberuflichen Handeln der Fachkräfte einer in diesen Fällen zumeist behördlich agierenden Sozialen Arbeit gewährleistet sein. In einer aktuellen rechtswissenschaftlichen Expertise für die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft zur Bedeutung dieser „staatlichen Anerkennung“ von Fachkräften der Sozialen Arbeit mit einem universitären erziehungswissenschaftlichen Abschluss im Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ werden die zuvor genannten Aspekte klar bestätigt.¹⁰ Vor allem in den Jugendämtern, den Gesundheitsämtern und in den Sozialämtern, aber auch für zahlreiche nicht-behördliche Stellen der Wohlfahrtsverbände war und ist die „staatliche Anerkennung“ als Sozialarbeiterin (Diplom, Bachelor) ein wichtiger Standard, um das im bisherigen Sozialrecht für einzelne Aufgabenfelder auch explizit normierte „Fachkräfte-Gebot“ zu sichern. Dabei handelt es sich bis heute eben gerade nicht um ein rein formales „Anerkennungsverfahren“, sondern im Rahmen einer mehrmonatigen angeleiteten Praxis wird das sozialberufliche Handeln angehender Sozialarbeiter_innen durch erfahrene Anleiterinnen und Anleiter begleitet und (kritisch) reflektiert – sowohl vor Ort in der Praxisstelle als auch im Rahmen begleitender Lehr- und Supervisionsveranstaltungen der Hochschulen. Soweit die Verordnungen der einzelnen Bundesländer die Dauer dieser fachlich begleiteten Praxiszeit genauer zeitlich bestimmen, werden Phasen von

¹⁰ Vgl. DGfE (2018: 22 ff.). Ergänzend dazu sei auch auf einen Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder vom 29./30. Mai 2008 in Berlin verwiesen, mit dem ebenfalls an der staatlichen Anerkennung für die Soziale Arbeit festgehalten wurde. Darin ist die „staatliche Anerkennung“ klar als „Gütesiegel“ benannt, denn sie gewährleiste über das Berufsanzerkennungs-jahr bzw. über eine angeleitete Praxis die Qualität der Ausbildung, insbesondere den Praxisbezug und die Professionalität bei der Ausübung hoheitlicher Aufgaben (vgl. Jugend- und Familienministerkonferenz 2008).

mindestens 100 Tagen bis zu einer einjährigen Praxiszeit vorgegeben. Diese Praxisphase kann entweder im Studium integriert sein und/oder (teilweise) auch im Anschluss an den Studienabschluss (Bachelor) abgeleistet werden. In jedem Fall wird sie aber zwingend gefordert. In der Regel wird die „staatliche Anerkennung“ auch nur auf Antrag erteilt und in einzelnen Bundesländern setzt sie neben dem Verfassen eines Praxisberichts inklusive Reflexion auch das Bestehen eines Kolloquiums voraus (vgl. DGfE 2018). Die „staatliche Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit war (und ist bis heute) zugleich als Äquivalent zu sogenannten II. Angestelltenprüfung im öffentlichen Dienst der Verwaltungslaufbahn mit Zugang zum gehobenen Dienst und damit auch zu mehr Leitungs-/Entscheidungsverantwortung anzusehen, z. B. bei Erteilung von Bescheiden bzw. Verwaltungsakten.

Seit den 1990er Jahren haben das Berufsanerkennungsjahr und die darüber verliehene „staatliche Anerkennung“ als Sozialarbeiter_in (Bachelor) – nicht zuletzt infolge des „Bologna-Prozesses“ über die Einführung der Bachelor- und Master-Abschlüsse – in einigen Bundesländern tendenziell an Bedeutung verloren. Inzwischen bestehen in einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedliche Regelungen, die den Zugang zur und den Erwerb der „staatlichen Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit regulieren. Zwar wurde das frühere zwölfmonatige „Berufsanerkennungsjahr“ als Voraussetzung für den Erhalt der „staatlichen Anerkennung“ nicht vollständig abgeschafft, sondern die geforderten Praxisanteile wurden meist direkt in ein sechs- oder siebensemestriges Bachelor-Studium der Sozialen Arbeit integriert, so etwa in Bayern und Nordrhein-Westfalen. Dort gilt beispielsweise, dass die „staatliche Anerkennung“ einem/einer Sozialarbeiter_in bzw. Sozialpädagogen_in nach erfolgreichem Abschluss des Studiums (Bachelor) an einer „staatlichen“ oder einer „staatlich anerkannten“ Hochschule mit einer Urkunde verliehen wird. Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren werden die Curricula der Studiengänge genauer überprüft. Mit der Variante eines sechs- oder siebensemestrigen Studiums und unterschiedlichen Varianten einer „integrierten Praxiszeit“ von mindestens 100 Tagen, variieren inzwischen auch die Grundlagen, nach denen die „staatliche Anerkennung“ an Fachkräfte der Sozialen Arbeit verliehen werden – abhängig von den einzelnen Hochschulen. Tendenziell wurde die ehemals stringenter formulierte Vorgabe einer „reflektierten und angeleiteten

einjährigen Praxiszeit“ in diesen Bundesländern in ihrer Bedeutung für die „staatliche Anerkennung“ abgewertet. In anderen Bundesländern, wie etwa in Niedersachsen, blieb die Vorgabe einer zwölfmonatigen Praxiszeit formal weitgehend unverändert. Zwar können diese zwölf Monate „Berufsanerkennungsjahr“ teilweise in das sechs- oder siebensemestriges Studium integriert werden, doch die Dauer blieb insgesamt unangetastet. Teilweise ist auch eine sechsmonatige Praxiszeit als „Berufsanerkennungs(halb)jahr“ nachgehend zum Studienabschluss noch abzuleisten. Die insgesamt zwölf monatige Praxiszeit ist mit einer Reflexionsphase und einem schriftlichen Praxisbericht sowie mit einem Kolloquium am Ende der Praxiszeit verbunden. So sind mancherorts wichtige formale und inhaltliche Standards auf hohem Niveau erhalten geblieben, um das Fachkräfte-Gebot insbesondere für behördliche und hoheitliche Aufgaben der Sozialen Arbeit weiterhin zu sichern.

Zu diesen Aspekten liegen keine genaueren bundesweiten empirischen Daten vor. Auch zur Einstellungspraxis sowie zu Fragen der Eingruppierung durch die Träger von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gibt es generell und mit Blick auf den Stellenwert der „staatlichen Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit bisher keine Daten. Allgemein lässt sich vermuten, dass die „staatliche Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit als „Gütesiegel“ und wesentliches Qualifikationsmerkmal oder gar als Zugangsvoraussetzung bei der Einstellung von Fachkräften im Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ bisher keine besondere oder allenfalls eine nachgeordnete Rolle spielt(e). Aus Perspektive der Träger der Sozialen Dienste sind mit der Beschäftigung staatlich anerkannter Sozialarbeiter_innen zudem meist auch eine höhere Eingruppierung und entsprechend höhere Personalkosten verbunden. Auch dies mag mit dazu beitragen, dass die „staatliche Anerkennung“ als wichtiger Standard und Nachweis über eine besondere Qualifizierung in der Sozialen Arbeit heute weniger Bedeutung hat als noch in den 1990er Jahren. Zugleich wird aber der Mangel an qualifizierten Fachkräften gerade auch in der Sozialen Arbeit immer deutlicher. In diesen Kontexten ist darauf hinzuweisen, dass im aktuellen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 (QR SozArb) das Berufsanerkennungsjahr bzw. eine begleitete und angeleitete Praxis von mindestens 100 Tagen und die „staatliche Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit mit Blick auf bundesweit möglichst einheitliche und verbindliche Regelungen

weiterhin befürwortet werden. Der aktuell gültige Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 stärkt bzw. sichert damit auch für die Curricula der Sozialen Arbeit an Hochschulen bzw. für die Berufseinmündungsphase im Anschluss an den Studienabschluss die notwendige Qualifikation über Praxiserfahrungen und Praxisanleitung und hält an der „staatlichen Anerkennung“ für Fachkräfte der Sozialen Arbeit fest. Allerdings lässt sich in einzelnen Bundesländern und auch an einzelnen Hochschulen – insbesondere an privaten Hochschulen – und im Kontext meist nur noch sechssemestriger „dualer Studiengänge“ – ein weiterer Bedeutungsverlust für die „staatliche Anerkennung“ innerhalb der Sozialen Arbeit erkennen. Genauere aktuelle empirische Daten liegen aber auch hierzu nicht vor.

Welche Relevanz weisen nun aber das Berufsanererkennungsjahr bzw. eine angeleitete und reflektierte Praxiszeit sowie die „staatliche Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit mit Blick auf das Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ auf, wenn diese die Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung mit umfasst? Gerade in der Sozialen Schuldnerberatung und mehr noch in einer von Fachkräften der Sozialen Arbeit erbrachten Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung haben spezifische juristische Fachkenntnisse und Kompetenzen sowie administrative Aufgaben eine hohe Relevanz. Im Rahmen der Aufgaben einer materiellen Existenzsicherung sind ebenso juristische und spezifische Fachkenntnisse des Sozialrechts (SGB II, SGB XII, ...) und des Verwaltungsrechts von grundlegender Bedeutung für gute und gelingende Praxis. Administrative Aufgaben nehmen in der ausdrücklich Sozialen Schuldnerberatung einen erheblichen Anteil der täglichen Praxis ein. Gleichzeitig ist im Bereich der Gesprächsführungskompetenz und in der Reflexionsfähigkeit ein hohes Niveau gefordert. Mit der Ausstellung einer „Bescheinigung über das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuchs“ nach § 305 InsO, oder auch mit der Ausstellung einer „Bescheinigung über die Höhe des pfändungsfreien Einkommens“ beim sogenannten „P-Konto“ („P-Konten-Bescheinigung“), und letztlich auch in der Erstellung von Schuldenbereinigungsplänen, die Basis für gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren oder auch für außergerichtliche Vergleiche und Verträge bilden, erfüllen viele der bundesweit aktuell ca. 1.400 anerkannten Schuldnerberatungsstellen faktisch somit „hoheitliche“ oder zumindest aber „quasi-hoheitliche“ Aufgaben. Oft handelt es sich auch um Aufgaben, die in

ihren Merkmalen primär als „Rechtsdienstleistungen“ oder als „rechtspflegerische Tätigkeiten“ zu charakterisieren sind. Es soll an dieser Stelle nicht näher diskutiert werden, ob diese Tätigkeiten theoretisch und fachlich noch den Merkmalen „personenbezogener sozialer Dienste“ entsprechen. Ambivalent sind sie für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit in jedem Fall.

Viele dieser Aufgaben einer „Sozialen Schuldnerberatung“ berühren direkt den Bereich der Grundsicherung bzw. der Existenzsicherung. Teilweise entsprechen Aufgaben einer „bescheinigenden Stelle“ nach § 305 InsO und/oder auch das Ausstellen der „P-Konten-Bescheinigung“ faktisch auch den Merkmalen, die auch ein Verwaltungsakt öffentlichen Verwaltungshandelns erfüllt. Dann wäre eine „staatliche Anerkennung“ als Einstellungs voraussetzungen nach den bisherigen Logiken für Fachkräfte der Sozialen Arbeit zwingend – müsste ebenso für „Quereinsteiger“ gelten. Im Grunde hat die heutige „Soziale Schuldnerberatung“ seit den 1990er Jahren im Prozess einer „Neuen Steuerung“ und allgemeiner Entstaatlichung zunehmend Aufgaben und Funktionen übernommen, die originär bzw. nach ihren Merkmalen eigentlich bei Sozialbehörden (Jobcenter, Sozial-/Grundsicherungsamt) oder auch bei der Rechtspflege bzw. den Gerichten anzusiedeln wären. Seit den 1990er Jahren wurden demnach „quasi-hoheitliche“ Verwaltungsaufgaben in wachsendem Maße von den Kommunen und Gerichten auf die Träger der freien Wohlfahrtsverbände (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Paritätische, ...), auf als „gemeinnützig“ anerkannte Vereine und Gesellschaften sowie inzwischen durchaus auch auf privat-gewerblich agierende Anbieter von Schuldner- und Insolvenzberatung übertragen. Damit wurden faktisch ehemals klar definierte hoheitliche Aufgabenfelder, etwa das Ausstellen „behördlicher Bescheinigungen“, auf nicht-öffentliche Institutionen ausgelagert. Auch dies hat mit dazu beigetragen, die fachlichen Standards einer ehemals hoheitlich erbrachten Sozialen Arbeit tendenziell abzuwerten. Gleichzeitig wurden jedoch die dafür notwendigen inhaltlichen Standards und fachlichen Anforderungen im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung entsprechender „Fachkräfte“ ebenfalls entstaatlicht, jedenfalls nicht adäquat fachlich und methodisch ausgerichtet über gesetzliche Regulierungen sichergestellt – weder an den Hochschulen noch bezogen auf die außerhochschulischen Träger der Fort- und Weiterbildung. In einer genaueren Analyse der viel-

fältigen administrativen, rechtlichen und auch quasi bzw. faktisch weiterhin hoheitlichen Aufgaben, die im Rahmen der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung erbracht werden, lässt sich somit sachlogisch schlüssig begründen bzw. fordern, dass neben dem Bachelor-Abschluss in der Sozialen Arbeit eine mindestens 100-tägige Berufsanerkennungsphase und der Nachweis der „staatliche Anerkennung“ als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter als verbindliche Eingangsqualifikation für künftigen Fachkräfte in einer explizit „Sozialen Schuldnerberatung“ nachzuweisen bzw. zu fordern sind.

Dieser Standard ist schon allein deshalb so wichtig, weil es inzwischen – je nach Bundesland, Hochschule und Studiengang – äußerst vielfältige Studienabschlüsse unter dem Label „Soziale Arbeit“ gibt. Das anspruchsvolle Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ sollte nicht einer weiteren De-Professionalisierung und Entwertung der Sozialen Arbeit Vorschub leisten, in dem dann etwa auch die Träger der „Sozialer Schuldnerberatung“ grundlegende inhaltliche und fachliche Standards im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften nicht ernst nehmen oder missachten – aus welchen Gründen auch immer. Die „staatliche Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit – basierend auf eine begleitete, angeleitete und reflexive einführende Berufspraxis – ist ein wichtiges Steuerungselement, um die inhaltlichen und methodischen Standards für die Ausbildung und Qualifizierung – entweder integriert oder anschließend an ein sechs- bzw. siebensemestriges Studium – in der Sozialen Arbeit zu erhalten. Dies ist auch deshalb so zentral, weil die Soziale Arbeit in Deutschland nach wie vor fast ausschließlich an Fachhochschulen und kaum „voll-akademisiert“ an Universitäten gelehrt wird und über den „Bologna-Prozess“ im Bereich des Bachelor-Studiums seit 1999 inhaltlich und theoretisch zusätzlich entwertet wurde. Faktisch spielt der Master-Abschluss bis heute für die Praxis der Sozialen Arbeit kaum eine Rolle. Für die auch im „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ der AG SBV (2020) genannten „Quereinsteiger_innen“ in das sozialberufliche Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ mit anderen Berufs-/Studienabschlüssen als einem Diplom-, Bachelor- oder Master-Abschluss in der Sozialen Arbeit wäre ggf. im Rahmen von Einzelfallprüfungen eine Option für den Zugang zu einer Berufsanerkennungsphase in der Sozialen Arbeit und damit auch zum Erwerb der „staatli-

chen Anerkennung“ zu schaffen. Dies wäre dann auch in der „Sozialen Schuldnerberatung“, die eine Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung mit umfasst, verbunden mit fachlicher Anleitung, Begleitung und Reflexion im Rahmen einer mindestens 100-tägigen Praxishase möglich und könnte so die Förderung qualifizierter Nachwuchs-Fachkräfte sichern.

Über die bisherigen bzw. über künftig möglichst klare und bundesweit möglichst einheitliche Regelungen zum Erwerb der „staatlichen Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit ist zugleich eine stärker inhaltlich und reflexiv ausgerichtete Ausbildung und Qualifizierung der Fachkräfte gesichert, die im Kontext der Anerkennung als „bescheinigende Person oder Stelle“ nach § 305 InsO auf Grundlage der Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer bisher auf einer rein formalen Ebene verbleibt. Notwendige fachliche, inhaltliche und methodische Standards sind darüber bislang nicht gesichert – im Gegenteil. Denkbar wäre auch, dass die „staatliche Anerkennung“ aus der Sozialen Arbeit direkt in die rechtlichen Regulierungen der Bundesländer mit Blick auf die Voraussetzungen zur Anerkennung als „bescheinigende Person oder Stelle“ nach § 305 InsO über die entsprechenden Ausführungsgesetze mit aufgenommen würden. Ob und wie dies möglich wäre, wäre genauer zu klären als hier möglich. Notwendig scheint ferner, auch die Finanzierungsgrundlagen des Sozialrechts im Rahmen des § 16a SGB II und des § 11 SGB XII mit Blick auf die kommunale Förderpraxis und Leistungsvereinbarungen einer „Sozialen Schuldnerberatung“ im Sozialrecht orientiert an dem für andere Handlungsfelder explizit geltenden „Fachkräfte-Gebot“ auszurichten und inhaltlich zu konkretisieren – etwa auch in Gesetzeskommentaren. Entsprechende Hinweise auf die Ausweitung „quasi-hoheitlicher“ Aufgaben in der „Sozialen Schuldnerberatung“ seit den 1990er Jahren und die damit zu sichernden fachlichen Standards fehlen in den sozialrechtlichen Grundlagen bislang weitgehend. Auch insoweit wären sozialrechtliche Regulierungen mit Blick auf ein dringend notwendiges „Kompetenz und Qualifikationsprofil“ für Fachkräfte in der „Sozialen Schuldnerberatung“ genauer zu fassen als bisher. Auch in den eher sozialrechtlichen Bezügen wäre somit die „staatliche Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit mit Blick auf eine „Soziale Schuldnerberatung“ genauer zu beachten.

5. Fazit und Ausblick

So lässt sich resümieren, dass in Deutschland allgemein bislang keine verbindlichen staatlichen Regulierungen zu den Standards der Aus- und Weiterbildung in ihren Inhalten, den Fachkompetenzen sowie hinsichtlich sozialberuflicher Methodenkompetenzen für das Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ bestehen. Ein aktuelles genaues einheitliches oder gar bundesweit verbindlich in einem Curriculum normiertes „Qualifikations- und Kompetenzprofil“ oder ein „Qualifikationsrahmen“ für Fachkräfte der „Sozialen Schuldnerberatung“ gibt es bisher nicht. Vielmehr lässt sich eher eine föderal geprägte staatlich regulierte Beliebigkeit diagnostizieren, die zu unterschiedlichsten Verhältnissen in den einzelnen Bundesländern führt und letztlich der Intransparenz für alle Beteiligten und insbesondere auch für die Nutzer_innen der Beratungsangebote Vorschub leistet. Zugleich werden auch an den Hochschulen in den Studiengängen der Sozialen Arbeit als der für „Soziale Schuldnerberatung“ originären Disziplin und Profession entsprechend erforderliches Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen eines qualifizierten Studiums für angehende Fachkräfte kaum verlässlich vermittelt.

Wie gezeigt wurde, sind die Gründe dafür vielfältig. Schon im Verlauf des Studiums gibt es vielerorts kaum fach- und handlungsbezogene vertiefende Studienangebote. Der aktuelle „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ enthält für die Hochschulen inhaltlich letztlich auch keine konkreten Vorgaben bezogen auf spezifische Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Allerdings hält der Qualifikationsrahmen an der „staatlichen Anerkennung“ innerhalb der Sozialen Arbeit als Standard der Ausbildung und als „Gütesiegel“ für den Zugang zu wichtigen Handlungsfeldern mit hoheitlichen Aufgaben fest. Ungeklärt ist, welchen Stellenwert eine „staatliche Anerkennung“ in der Sozialen Arbeit mit Blick auf ein Fachkräfte-Gebot und ein „Kompetenz- und Qualifikationsprofil“ in der „Sozialen Schuldnerberatung“ (künftig) erhalten soll. Dies wäre genauer zu klären. Mit Blick auf die Hochschulen kommt noch hinzu, dass Themen wie „Geld“, „Schulden“, „Konsum“ generell in der Ausbildung und im Studium der Sozialen Arbeit eher ein Schattendasein führen und soziologische bzw. sozioökonomische analytische Kompetenzen in der Sozialen Arbeit eher gering gewichtet werden. Diese geringe Gewichtung ist mit Blick auf die Ursachen und Erklärungsansätze zu sozialen Problemen wie Armut, Wohnungsnot, private Überschuldung und sich verschärfende Verteilungskon-

flikte kaum mehr nachvollziehbar. Durch die Fachhochschulstruktur der deutschen Sozialen Arbeit ist auch die Anbindung der Ausbildung an die Forschung meist nur gering und eine Verknüpfung von Forschung mit Inhalten und Didaktik der Aus- und Weiterbildung scheint auch deshalb für die „Soziale Schuldnerberatung“ bislang unterentwickelt. Lediglich über den Bereich der Rechtspflege und über die Neuregelungen zur Verbraucherinsolvenz wurden seit 1999 mit Einführung der Insolvenzordnung (InsO) über die Landesausführungsgesetze und Förderrichtlinien für die „anerkannten bescheinigenden Personen oder Stellen“ (§ 305 InsO) einzelne – jedoch rein formale Standards mit Blick auf ein diffuses „Anforderungs- und Qualifizierungsprofil“ definiert. Genauere Vorgaben zum notwendigen fachlichen Wissen, zu beratungsmethodischen Kompetenzen sowie zu Fähigkeiten des Verstehens und der Reflexion und der Evaluation und Konzeptarbeit beinhalten diese bestehenden Regulierungen bislang ebenfalls nicht.

Im Ergebnis dieses Beitrages steht somit der Befund, dass ein wirklich dezidiertes und an Fachlichkeit ausgerichtetes „Anforderungs-, Kompetenz- und Qualifikationsprofil“ oder ein „Qualifikationsrahmen“ demnach für eine künftige „Soziale Schuldnerberatung“, die eine Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung in einem kritisch-reflexiven Verständnis mit beinhaltet, erst noch zu entwickeln ist.¹¹ Ausgangspunkt dafür könnte das „Fachkräfte-Gebot“ im Sozialrecht sein, das auch für andere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit relativ klare Standards definiert. Inhaltliche Grundlagen für die Formulierung eines „Kompetenz- und Qualifikationsprofils“ für die Aus- und Weiterbildung zur „Fachkraft Soziale Schuldnerberatung“ müssten neben den Erfahrungen der Praxis auch systematische aus der Theorie, der Forschung und der Pädagogik abgeleiteten Kategorien und Kompetenzbereiche sein, die das gesamte fachliche Handlungsfeld der „Sozialen Schuldnerberatung“ abbilden. Die im „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ der AG SBV (2020) skizzierten Aufgaben und auch die von Ansen (2018) aufgezeigten Interventions- und Handlungsformen bilden hierfür eine Grundlage. Vor dem Hintergrund immer en-

¹¹ Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der AG SBV wurden 2019 erste Ideen für ein „Kompetenz- und Qualifikationsprofil Soziale Schuldnerberatung“ entwickelt. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie konnte diese Initiative 2020/2021 nicht fortgesetzt werden, wäre ggf. wiederaufzunehmen.

gerer Verschränkungen von öffentlichem Sozialrecht und zivilrechtlichen Normen des BGB, der ZPO sowie des Kredit-, Kauf- und Schuldrechts, den vielfältigen Details des Verbraucherinsolvenzrechts und den komplexen Ursachen und Wirkungsverflechtungen von privater Ver- und Überschuldung in digitalisierten Geldgesellschaften sind neben fundierten Rechtskenntnissen auch soziologische, pädagogische und psychologische Kenntnisse sowie ökonomische Wissensbereiche stärker zu gewichten als bisher in der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften einer „Sozialen Schuldnerberatung“ meist üblich.

Auf die Details eines solchen „Qualifikations- und Kompetenzprofils“ oder gar eines verbindlicheren „Qualifikationsrahmens Soziale Schuldnerberatung“ kann bzw. soll hier nicht näher eingegangen werden. Eine in anderen Berufsfeldern und auch an Hochschulen etablierte Variante, die Kompetenzen und Ausbildungsziele für Fachkräfte der „Sozialen Schuldnerberatung“ systematisch – und eben nicht beliebig – zu formulieren, bietet beispielsweise die von Bloom (1972) entwickelte „Bloom'sche Taxonomie“. Für den Bereich „kognitiver Lernziele“ wird zwischen „Wissen“, „Verstehen/Verständnis“, „Anwendung“, „Analyse“, „Synthese/Zusammenführung“ und „Evaluation“ bzw. „Beurteilung“ unterschieden. Entlang dieser sechs Ausbildungs- und Lernziele könnten die juristischen, pädagogischen, beratungsmethodischen, soziologischen, psychologischen, ökonomischen und administrativen Kompetenzen, die für eine „Soziale Schuldnerberatung“ unabdingbar sind, konkreter beschrieben werden. Nicht berücksichtigt ist allerdings in der „Bloom'schen Taxonomie“ der Kompetenzbereich bzw. das Lernziel „Haltung“. Neben einer direkten berufsethischen Vertorfung und dem direkten Bezug der Sozialen Arbeit auf die Menschenrechte, berücksichtigt diese Dimension auch die Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich der kritischen Reflexion von Werten und Normen, die in modernen kapitalistischen Konsum- und Kreditgesellschaften eine wachsende Bedeutung erhalten. Ein „Qualifikations- und Kompetenzprofil“ für die Aus- und Weiterbildung und auch für die einzelnen Fachkräfte der „Sozialen Schuldnerberatung“ müsste insoweit die Dimension „Haltung“ gleichgewichtig zu anderen Kompetenzbereichen mit aufnehmen und fachlich genauer definieren. Da nur ein Teil der Fachkräfte in der „Sozialen Schuldnerberatung“ den Zugang zu diesem sozialberuflichen Handlungsfeld über die Ausbildung bzw. einen Studienabschluss der So-

zialen Arbeit wählen, vielfach auch andere Berufsgruppen (Jurist_innen, Bankkaufleute, Betriebswirt_innen, Verwaltungswirt_innen usw.) in der „Sozialen Schuldnerberatung“ beschäftigt sind bzw. sein werden, zeigt sich gerade für diese „Quereinsteiger“ ein erheblicher Bedarf, sich die spezifischen Fachkenntnisse und -kompetenzen anzueignen. Dies gilt auch und gerade dann, wenn die genannten Berufsgruppen in multidisziplinären Teams eine „Soziale Schuldnerberatung“ leisten. Es bildet sich nicht nur formal, sondern vor allem fachlich-inhaltlich eine Notwendigkeit ab, zu einer sowohl grundlegenden wie auch nachgehenden Qualifizierung und Weiterbildung – in den Studiengängen Soziale Arbeit und nach Abschluss des Hochschulstudiums. Dies gilt auch deutlich über den Bereich juristischer Grundlagen und Kompetenzen hinausgehend, vor allem auch bezogen auf sozialwissenschaftliches und pädagogisches Reflexionsvermögen und entsprechende methodische Kompetenzen. Auch von daher ist es nicht nur wünschenswert, sondern scheint zwingend notwendig, die bisher unzureichenden Standards der Aus- und Weiterbildung für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenz(verfahrens)beratung über ein „Qualifikations- und Kompetenzprofil“ oder über einen „Qualifikationsrahmen Soziale Schuldnerberatung“ möglichst klar, verbindlich und möglichst auch bundesweit und trägerübergreifend einheitlich zu regeln. Diese fachliche Verantwortung kann weder den Hochschulen und Universitäten, den Trägern der Fort- und Weiterbildung noch den Trägern und Beschäftigungsstellen der „Sozialen Schuldnerberatung“, den Berufsverbänden und schon gar nicht der „Eigenverantwortung“ der Fachkräfte selbst überlassen bleiben. Es bedarf mit Blick auf sozialstaatliche sowie bildungs- und fachpolitische Standards vielmehr einer aktiv(er)en Übernahme von Verantwortung und Entscheidung der zuständigen Ministerien und Behörden für die im modernen Wohlfahrtsstaat unter Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit zu erbringenden sozialen Dienste und Rechtsdienstleistungen.

Prof. Dr. Uwe Schwarze hat mehrjährige Berufspraxis als Sozialarbeiter in der kommunalen Sozialverwaltung und in der Sozialen Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes. Seit 2014 ist er Professor für Sozialpolitik und Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Hildesheim.

6. Literatur und Quellen

ANSEN, H. (2018): Soziale Schuldnerberatung – Prävention und Intervention. Stuttgart: Kohlhammer.

AGSBV – Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. (2018): Konzept Soziale Schuldnerberatung. Verfügbar unter: https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2018/04/2018_04_03_Konzept-Soziale-Schuldnerberatung_AGSBV.pdf (Stand: 08.12.2019).

BADURA, B./GROSS, P. (1976): Sozialpolitische Perspektiven – Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen. München: Piper Sozialwissenschaft, Band 36.

BLOOM, B. S. (Hrsg.). (1972): Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. 4. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlag, 1972.

BUSCHKAMP, H. W. (2019): Schuldnerberatung – die Entwicklung eines sozialberuflichen Arbeitsfeldes in Deutschland. In: Schwarze, U./Buschkamp, H. W./Elbers, A. (Hrsg.): Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland – Varianten und Entwicklungspfade aus Perspektive der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz-Juventa, S. 148-259.

DGfE – Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Kommission Sozialpädagogik. (2018): Expertise zum Status Staatlicher Anerkennung bei der Einstellung von Absolvent_innen universitärer Studiengänge der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischem Qualifikationsprofil vom 31.01.2018. Verfügbar unter: www.dgfe.de (Stand: 03.08.2021).

DIEHL, L. (2020): Schuldnerberatung zwischen Informationsvermittlung und psychosozialer Beratung. Master-Thesis (unveröffentlicht), Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4, Soziale Arbeit und Gesundheit, Studiengang: Psychosoziale Beratung und Recht (M. A.), Sommersemester 2020.

EBLI, H. (2016): Fachlichkeit in der Schuldnerberatung. Verfügbar unter: www.infodienst-schuldnerberatung.de/25-jahre-infodienst-schuldnerberatung-dokumentation-des-fachtags/ (Stand:

30.04.2017).

FACHBEREICHSTAG Soziale Arbeit (FBTS). (2016): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb), Version 6.0, verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg, am 8. Juni 2016. Verfügbar unter: http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf (Stand: 09.09. 2019).

GASTIGER, S./STARK, M. (Hrsg.). (2012): Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

JUGEND- UND FAMILIENMINISTERKONFERENZ. (2008): Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich der Hochschul- und Studienreform. Beschluss der Minister der Bundesländer in der Sitzung vom 29./30. Mai 2008 in Berlin. Verfügbar unter: <https://docplayer.org/42117732-Sitzung-der-jugend-und-familienministerkonferenz-am-29-in-berlin.html> (Stand: 03.08.2021).

MATTES, C./ROSENKRANZ, S./WITTE, M. D. (Hrsg.). (2022): Das Soziale in der Schuldnerberatung. Baltmannsweiler/Stuttgart: Schneider Verlag Hohengehren.

SCHWARZE, U. (2019): Die Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland – Von den frühen Ursprüngen bis Ende des 20. Jahrhundert. In: Schwarze, U./Buschkamp, H. W./Elbers, A. (Hrsg.): Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland. Varianten und Entwicklungspfade aus Perspektive der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz-Juventa, S. 17-147.

THOMSEN, M. (2008): Professionalität in der Schuldnerberatung – Handlungstypen im Vergleich. Wiesbaden: VS-Verlag.

Ehrenamt in der Schuldnerberatung

Ehrenamtliche Tätigkeit im Kontext von aktuellen Strukturen und Professionalisierung

Vorstellung

In meinem Praxissemester arbeitete ich in einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im ländlichen Raum. Die Ehrenamtlichen stellten dort einen nicht zu vernachlässigenden Teil des Teams dar und waren im Tagesgeschäft nicht wegzudenken. Im Studium und im Gespräch mit einzelnen Berater_innen auf Mitgliederversammlungen der LAG-SB Hessen nahm ich eine kritischere Betrachtung des Ehrenamts wahr. Die Schuldnerberatung scheint an diesem Punkt gespalten. Manche Beratungsstellen lehnen den Einsatz Ehrenamtlicher mit Verweis auf die Professionalität prinzipiell ab, während er für andere Stellen unverzichtbar scheint. Diese Diskrepanz veranlasste mich im Jahr 2020 meine Bachelorarbeit über das Thema „Ehrenamt in der Schuldnerberatung - Ehrenamtliche Tätigkeit im Kontext von aktuellen Strukturen und Profession“ zu schreiben. Die Ergebnisse möchte ich hier zusammengefasst vorstellen.

Ergebnisse

Für die Arbeit habe ich die Bedeutung und Definition der Professionalität der Schuldnerberatung im Hauptamt hauptsächlich aus dem Konzept Soziale Schuldnerberatung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände abgeleitet und nach Gründen für die Nutzung des Ehrenamts gesucht. Hierauf aufbauend habe ich verschiedene Ehrenamtskonzepte, die bereits teilweise in der Fachpresse thematisiert wurden, miteinander verglichen und geprüft, inwiefern Aufgaben, Voraussetzungen und Grenzen des Ehrenamts festgehalten sind. Die Frage, die über allem stand, war: Wie kann Ehrenamt in der Schuldnerberatung Chancen für die Überwindung von strukturellen Problemen ermöglichen, ohne professionelle Defizite zu schaffen?

Als strukturelles Problem ist vor allem die mangelhafte Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen gemeint, wodurch es nicht genügend Fachkräfte gibt (Just, Krüger, Stark: 2011, S. 11) und längere Wartezeiten für Klient_innen entstehen (Darlatt: 2014, S. 27). Um eine bessere Personalstärke zu erreichen und die Effekte der mangelnden Finanzierung auszugleichen, ist der Einsatz von Ehrenamtlichen eine mögliche Lösung.

Das Aufgabenfeld der sozialen Schuldnerberatung soll sich direkt an der Definition von Sozialer Arbeit ausrichten (Vgl. AG SBV; Bruckdorfer u. a.: 2018, S. 4). Neben Kenntnissen über die Rechtslage und Wirtschaftlichkeit sind demnach „Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften“ (DBSH e.V.: 2016) ein essenzieller Teil der Professionsdefinition.

Wegen mangelhafter Finanzierung der Beratungsstellen wird das Ehrenamt genutzt, um hauptamtliche Schuldnerberatungskräfte zu entlasten.

Die Konzepte stammen von drei Beratungsstellen, die jeweils in deutschen Städten mit einer Bevölkerungszahl von über 500.000 und unter 2.000.000 Personen lagen. Alle Ehrenamtskonzepte teilen sich in etwa das gleiche Ziel: Das Ehrenamt wird vor allem dafür genutzt, um die hauptamtlich tätigen Schuldnerberatungskräfte zu entlasten. Alle Beratungsstellen fordern von ihren Ehrenamtlichen „Respekt vor anderen Lebensweisen“, „Toleranz für abweichendes Verhalten und Respekt vor dem Willen der Ratsuchenden“ oder „Freiheit von Vorurteilen“ und „Wertschätzung für Ratsuchende“, was sich als verständnisvolle und nicht verurteilende Haltung gegenüber Klient_innen zusammenfassen lässt. Zwei der Konzepte bevorzugen Ehrenamtliche, die kein Arbeitsverhältnis in Vollzeit haben, bei einem wird stattdessen ein hohes Zeitkontingent und Verbindlichkeit gefordert. Fachliche Anforderungen gibt es auch nur in zwei Konzepten. Dabei variieren die Anforderungen von Grundwissen über Existenzsicherung, Schuldnerschutz und Gesprächsführung bis zu einer Ausbildung und berufliche Erfahrung in einem Bereich, der Überschneidungen mit den Wissensgebieten der Schuldnerberatung hat. Alle Konzepte setzen eine Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung voraus. Die Schulungen von Ehrenamtlichen sind unterschiedlich aufgebaut, sie konzentrieren sich aber alle auf den Aufbau von Wissen in rechtlichen und administrativen Bereichen. Sozialarbeiterische Inhalte wurden nur bei einem Ehrenamtskonzept festgeschrieben. In den Ehrenamtskonzepten fanden sich dafür viele persönlich-charakterliche Anforderungen an die Ehrenamtlichen.

Es reicht jedoch nicht aus, gerne Menschen helfen zu wollen oder ein altruistisches Weltbild zu haben. Um verschuldeten Menschen zu helfen, benötigt es vor allem fachliches Wissen in den einschlägigen Gesetzestexten und in den Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit. Das für die Schuldnerberatung notwendige Wissen aus der Sozialen Arbeit wird jedoch in der Regel den Ehrenamtlichen nicht umfangreich gelehrt. Natürlich entscheidet dabei nicht der Fakt des Ehrenamts darüber, ob eine Person diese Qualifikationen erlernt hat (Ehrenamtliche können auch ehemalige hauptamtliche Schuldnerberater_innen sein). Das Problem in der Thematik Ehrenamt ist also nicht, dass es erwiesen sei, dass Ehrenamtliche über weniger professionelles Wissen als Hauptamtliche verfügen. Das Problem liegt in der fehlenden Sicherstellung, dass Ehrenamtliche über das gleiche Wissen verfügen, wenn sie direkte Beratungsaufgaben übernehmen. Der Fakt, dass es Ehrenamtliche geben kann, die über Qualifikationen verfügen, die den Hauptamtlichen gleichen, reicht nicht aus, um ehrenamtliche Arbeit in allen Arbeitsbereichen der Schuldnerberatung zu rechtfertigen. Dafür müsste gewährleistet sein, dass Ehrenamtliche aus qualifizierten Arbeitsbereichen kommen, wenn sie Beratungstätigkeiten übernehmen sollen. Berufliche Vorqualifikationen werden in manchen Konzepten als Bedingung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Beratung vorausgesetzt, allerdings gehen die akzeptierten Berufsfelder, wenn angegeben, über Sozialarbeit und Sozialpädagogik hinaus.

Ein Hauptpunkt der Definition von Professionalität ist aber die Stützung auf Theorien der Sozialen Arbeit, Human- und Sozialwissenschaften. Da nicht davon auszugehen ist, dass ehrenamtlich Tätige in diesem Bereich ein Studium oder eine andere ausreichende Ausbildung erlangt haben und Fort- und Weiterbildungskonzepte dies entweder als Voraussetzung nehmen oder nur in geringem Maße auf diesen Bereich eingehen, entsteht hier ein Konflikt mit der oben genannten Professionsdefinition. Dabei geht es nicht darum, das Engagement und die Qualität der ehrenamtlichen Mitarbeiter schlechtzureden. Die Professionalität eines Arbeitsfelds kann aber nur garantiert sein, wenn ihre Mindeststandards bemessen werden und diese die Anforderungen des Professionalitätsbilds erfüllen. Wenn ehrenamtliche auch im Beratungskontext unterstützen, fällt es schwer, nicht die gleichen Maßstäbe zumindest in der Grundausbildung anzulegen.

Fazit

Drei Ehrenamtskonzepte stehen natürlich nicht repräsentativ für die Vielfalt von über 1400 Beratungsstellen. Es sind jedoch drei Beispiele, bei denen Beratungsstellen einen klaren Rahmen schaffen wollten, um Ehrenamt sorgfältig umzusetzen und das so gut machten, dass es in einer Fachzeitschrift Erwähnung fand. Dennoch entstanden drei verschiedene Systeme mit verschiedenen Anforderungen, in denen sozialarbeiterische Kenntnisse kaum bis nicht berücksichtigt werden. Es wäre also wichtig, auch im Ehrenamt einen klaren Ausbildungs- und Aufgabenrahmen zu schaffen, der im besten Fall durch einen Fachverband legitimiert wird und die Soziale Arbeit ausführlich berücksichtigt.

Literatur- und Materialverzeichnis:

AG SBV – Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände/JUST, W./KRÜGER, B./STARK, M. (Mai 2011): Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung, Berlin.

AG SBV – Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände/BRUCKDORFER, M./BUSCHKAMP, H. W./KRÜGER, B./SCHWARZE, U./WEINHOLD, M./WICHMANN, C. (2018): Konzept einer Sozialen Schuldnerberatung, Aachen.

DARLATT, K. (2014): Die Vertretung des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren aus sozialpädagogischer Sicht. In: BAG-SB Informationen – Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., (1/2014), S. 22–28.

DEUTSCHER BERUFSVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT E.V. (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, Berlin-Karlshorst.

Patrick Stahl studierte Recht und Management in der Sozialen Arbeit. Seine Erfahrungen aus der Schuldnerberatung und Sozialpsychiatrie bringt er aktuell im Projekt „(K)eine falsche Scham“ in der BAG-SB Geschäftsstelle ein.

Digitalisierung und Digitalität in der Schuldnerberatung

Was wir aus dem Projekt STellaR lernen können

1. Einleitung

Im vorliegenden Beitrag berichten wir über das wissenschaftliche Projekt STellaR (Stationäre Telepräsenzberatung im ländlichen Raum), das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für vier Jahre gefördert und von Wissenschaftler_innen der Fachhochschule Bielefeld sowie der Universität Trier gemeinsam mit der beraterischen Praxis an ausgewählten Modellstandorten durchgeführt wird. Die in STellaR adressierten Arbeitsfelder umfassen in der derzeitigen Projektphase Schuldnerberatung, Erziehungsberatung, Kurberatung und allgemeine Sozialberatung. Die Schlüsselidee von STellaR zielt dabei auf die Entwicklung und Evaluation einer neuartigen Form von Onlineberatung: In eigens in der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Rathaus, Bibliothek o.Ä.) eingerichteten und niederschwellig erreichbaren Videokonferenzräumen können Ratsuchende ganz ohne technische Kenntnisse beraterische Hilfe von entfernt arbeitenden, spezialisierten Fachkräften bekommen. Neben einer hochwertigen, immersiven Videoerfahrung ist in STellaR die gemeinsame Arbeit an Dokumenten, wie sie für viele beraterische Arbeitsfelder in der Sozialen Arbeit typisch ist, auf neue Weise in Echtzeit möglich. So entstehen dritte Orte von Beratung jenseits der klassischen Beratungsstellenarbeit oder der traditionellen Onlineberatung mit heimischen und/oder privaten Endgeräten.

Obwohl das Projekt STellaR vor Ausbruch der Pandemie beantragt worden ist, hat es durch die pandemiegetriebene Motivation, vermehrt digitale Optionen in der psychosozialen Versorgung zu nutzen, eine deutlich gesteigerte wissenschaftliche und praktische Bedeutung erfahren. Neben der angestrebten Umsetzung des geplanten Konzeptes lassen sich gerade aufgrund des innovativen Charakters von STellaR neue Fragen im Umgang mit Digitalisierung und Digitalität adressieren, die erst durch die Pandemie deutlich geworden sind. Wir gehen deshalb in Kapitel zwei zunächst auf aktuelle, theoretisch-konzeptionelle Fragen von Digitalisierung und Digitalität in der Sozialen Arbeit ein. Dabei erläutern wir, dass Digitalisierung als Innovationsprozess und Digitalität als Alltagskultur in einem Spannungsverhältnis gesehen werden können. Eine aus diesem Spannungsfeld modellierte Heuristik von

„Doing Digitality“ in der Sozialen Arbeit skizzieren wir im Anschluss dieser Überlegungen. Sie kann dazu dienen, neue Herausforderungen digitaler Beratung zu beschreiben und STellaR in einem erweiterten Kontext zu sehen.

In Kapitel drei beschreiben wir schließlich das Konzept und den aktuellen Arbeitsstand von STellaR und entwickeln in Kapitel vier einen Ausblick auf digitale Professionalisierung und professionelle Digitalität im Kontext von „Doing Digitality“ in der Beratung.

2. Digitalisierung und Digitalität

Die Pandemie hat aus der Sicht von Beratung eines gezeigt: Neben den bekannten und traditionellen Formen digitaler Beratung, die sich als Mail-, Chat- und Forenberatung in den letzten beiden Dekaden bei allen Trägern und in allen Arbeitsfeldern etabliert haben, hat das grassierende Virus die Arena für notwendige Experimente eröffnet, um Adressat_innen weiterhin oder neu zu erreichen. Im Zuge der Lockdowns mit dem Erfordernis des Spatial- und Social Distancing wurde deshalb umfangreich mit digitalen Möglichkeiten experimentiert. Entgegen der üblichen Bedenken zu Datenschutz oder organisationaler Machbarkeit musste und konnte so vieles erprobt werden – es wäre sicher ein eigenes Forschungsprogramm wert, diese bisher noch nicht wissenschaftlich erfassten und systematisierten Praktiken als pandemiespezifische, kreative Leistung von Fachkräften und Adressat_innen zu rekonstruieren (Weinhardt, 2020, 2022).

In der Beratung war vor allem das Erstarken einer längst tot geglaubten digitalen Form zu beobachten: Videoberatung hatte gemäß erster Studien den meisten Zuwachs und wurde intensiv genutzt (Meyer & Alsago, 2021; Silfverberg, 2020). Sie ist aus diesem Grund ein besonders interessanter Fall, weil sie schon vor Jahren erprobt wurde, aber aufgrund damals noch fehlender Bandbreite und Hardware im Gegensatz zu textbasierter Beratung nie Eingang in die Breite der Beratungslandschaft gefunden hat. Genau diese Beobachtung, dass Träger und Fachkräfte in der Sozialen Arbeit in der Pandemie unkonventionelle, neue oder bereits tot geglaubte digitale

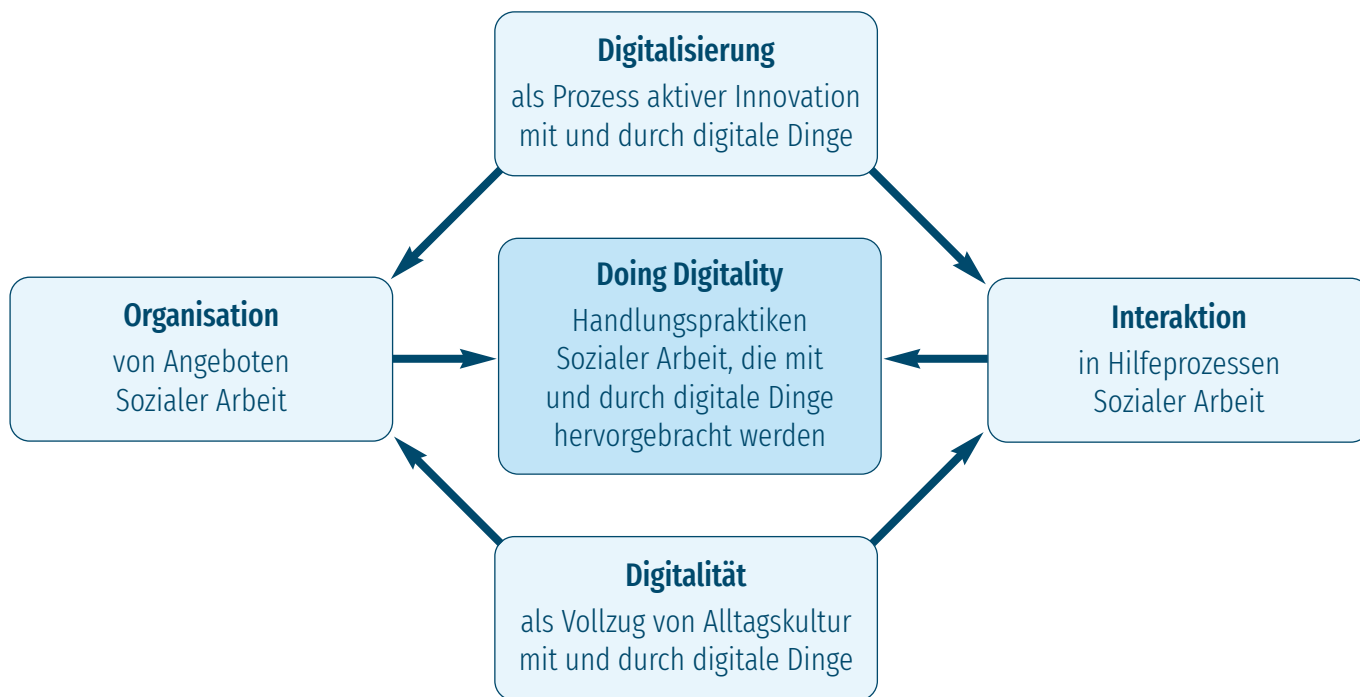


Abbildung 1: Doing Digitality (Weinhardt, 2021 c, S. 7)

Kommunikationsformen (wieder-)erproben konnten, war ausschlaggebend für das hier skizzierte Modell von „Doing Digitality“ (Weinhardt, 2021 b) in der Sozialen Arbeit. Wir stellen die zugrunde liegenden Überlegungen (Grasshoff & Weinhardt, 2022; Weinhardt, 2021 a, 2021 c) an dieser Stelle komprimiert dar und verweisen auf den an der BAG-SB Tagung gehaltenen und als Aufzeichnung vorgehaltenen Beitrag.

Im Fokus der Überlegungen zu „Doing Digitality“ stehen zwei zentrale Annahmen: (a) Von Interesse sind die Praktiken, also das, was Fachkräfte und ihre Ratsuchenden konkret mit digitalen Dingen tun (Doing Digitality), und (b) nicht alle diese Praktiken werden als geordnete, soziale Innovation in Form einer Digitalisierungsstrategie in Organisationen und Handlungsfelder eingeführt, sondern haben ihren Ursprung im längst alltäglichen Gebrauch digitaler Dinge.

Der etwas ungewöhnlich erscheinende Begriff der digitalen Dinge verweist dabei auf die Tatsache, dass die meisten digitalen Geräte ganz unterschiedliche Nutzungen erlauben – dass jemand ein Smartphone, ein Notebook, eine Smartwatch oder einen Sprachassistenten benutzt, sagt nur noch wenig darüber aus, was konkret damit getan wird,¹ weil digitale Geräte in ihrer Benutzung untrennbar in spezifische Handlungen eingewoben sind. Eine Ad-hoc-Videoberatung, die eine Jugendliche von un-

terwegs mit einer Bezugsfachkraft per Smartphone führt, ist aus dieser Perspektive etwas ganz anderes als eine Videoberatung, die in einem arrangierten häuslichen Arbeitszimmer vom stationären PC aus geführt wird – obwohl in beiden Fällen Kameras und Software (z. B. in Form einer Videokonferenzplattform oder einer trägerspezifischen Applikation) genutzt werden. Aus der Perspektive von „Doing Digitality“ entspräche der erste Fall eher der Logik und Situation einer Tür- und Angel-Beratung, während der zweite Fall eine hoch institutionalisierte Beratungsform abbildet. Mit einem auf solche konkreten Praktiken gerichteten Fokus ist dann die Frage gestellt, auf welche Weise überhaupt digitale Dinge in Hilfeprozesse Eingang finden, und wie es erklärlich ist, dass z. B. das Erstarren von Videoberatung sicherlich nicht als Resultat gezielter Innovationsprozesse gewertet werden kann, gleichzeitig aber besonders hilfreich für zumindest einige beraterische Arbeitsfelder erschien, sich dabei durchgesetzt hat und in der Folge als wertvolle Ressource für die Weiterentwicklung der Beratung gesehen werden sollte.

Um solche Widersprüche und Ambivalenzen zu verstehen, unterscheidet das Modell zwei verschiedene Weisen,

¹ Ein Algorithmus zur Entscheidungsfindung (z. B. in der Teilhabepflicht, Schneider (2020) oder der Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz, Ahn et al. (2021) ist in diesem Sinne ebenso ein digitales Ding wie ein Mobiltelefon, ein Wearable oder ein smarter Lautsprecher.

wie digitale Dinge in Organisationen und fallbezogene Interaktionen einzug halten. Differenziert wird in diesem Sinne zwischen Digitalisierung und Digitalität.

Digitalisierung wird dabei (in der oberen Hälfte des Modells) als zielgerichteter, intendiert hergestellter Innovationsprozess verstanden, der über veränderte Organisations- und Interaktionsweisen, in die digitale Dinge involviert sind, Einfluss auf Hilfeprozesse nimmt. Ein solches Vorgehen des Veränderns von Organisationen und des Organisierens von Angeboten Sozialer Arbeit ist in Deutschland der Ansatzpunkt des klassischen Sozialmanagements (Kolhoff, 2020; Schröer, 2017). In der allgegenwärtigen Rede um Digitalisierung ist meist auch genau nur dieser Weg gemeint, der letztendlich digitale Dinge Top-Down in Organisationen und die darin ablaufenden Dienstleistungen einführt – beobachtbar im Beratungswesen beispielsweise in der zunehmenden Etablierung trägerspezifischer Beratungsapplikationen und der Standardisierung von Verfahrensweisen z. B. bei der Bearbeitung von Erstanfragen und ihrer Dokumentation. Weil dieser organisationsbezogene Weg zumindest vor der Pandemie der Standardfall des Einzugs digitaler Dinge in die Soziale Arbeit war, lässt sich ein blinder Fleck konstatieren, da diese Innovationsprozesse unmittelbar und „zunehmend auch den Kern interaktiver Dienstleistungserbringung [betreffen], ohne dass dies als analytische Perspektive bislang aufgegriffen worden wäre“ (Seelmeyer & Waag, 2020, S. 180, auch Freier et al., 2021).

Neben dem Weg über organisationale Strukturen bildet das Modell deshalb auch den anderen Weg des Einzugs digitaler Dinge in die Soziale Arbeit ab: Mit Digitalität (Negroponte, 1997; Stalder, 2017) ist dabei eine bereits etablierte Alltagskultur des Umgangs mit digitalen Dingen gemeint, die in selbstverständlicher Weise in Organisationen hineingetragen wird. Nur so, mit dem vermeintlich einfachen Schluss, dass Kameras, Mikrofone und Videokonferenzplattformen schlicht zuhänden und nutzbar waren, lässt sich der Siegeszug der Videoberatung in der Pandemie erklären. Dabei sind solche Prozesse der Durchsetzung alltäglicher Logiken (zuweilen auch gegen organisationale Regeln) durchaus nicht neu und aus einer neoinstitutionalistischen Perspektive leicht verstehbar (im Falle der Pandemie z. B. als mimetisches Verhalten bei Zusammenbruch organisationaler Verfahrensweisen, Houben, 2022, S. 72), denn bereits die Ein-

führung des Personal Computers (als „wilde PC am Arbeitsplatz“, Bolay & Kuhn, 1993) oder die widerständige Umnutzung von Kontaktadressen zu Beratungszwecken durch Ratsuchende lassen sich in frühen digitalen Beratungsdiensten als Entstehungssituation neuer Angebote nachweisen (Weinhardt, 2009).

3. Das Projekt STellaR: neue Räume für digitale Beratung

In die so skizzierte Offenheit neuer digitaler Beratungspraktiken ist das STellaR-Projekt mit seinem Grundkonzept geraten. Das Konzept greift dabei zwei wichtige Desiderate bestehender Beratungsangebote auf, nämlich die schlechte Versorgung strukturschwacher Regionen mit Präsenzberatungsangeboten sowie Reichweitengrenzen in Nutzungsmöglichkeiten und Akzeptanz traditioneller, textbasierter Onlineberatungsdienste.

Mit der Etablierung von STellaR in strukturschwachen Regionen werden diese Desiderate systematisch bearbeitet: Die dauerhaft eingerichteten Telepräsenzzimmer in STellaR sind mit hoch spezialisierter Videotechnik und Echtzeit-Dokumentenerfassung ausgestattet und verfügen über eine leistungsfähige Internetverbindung, die gerade in ländlichen Räumen in privaten Haushalten oft fehlt (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI], 2021). Die so vorgehaltene und ohne Vorkenntnisse bedienbare Technik umgeht auch die Herausforderung, dass längst nicht alle Personen in Deutschland selbstständig Videokonferenzen einrichten und durchführen können. Lediglich 41 Prozent haben dies in einer repräsentativen Umfrage bejaht (Initiative D21, 2022), womit erklärbar ist, dass sowohl Fachkräfte als auch Ratsuchende nicht problemlos ad hoc auf digitale Beratungsangebote (Stieler et al., 2022) wechseln konnten und sich der Digital Divide (Iske & Kutscher, 2020) im Zugang zu beratenden Hilfen deutlich zeigt. Auch nach dem Aufbau der Videoverbindung verbleibt deshalb die gesamte technische Steuerung in den Händen der Beratungskräfte. Neben einer hoch immersiven Videoübertragung, bei der sich Beratungskräfte und Ratsuchende in Lebensgröße gegenüber sitzen, können mitgebrachte Dokumente einfach auf dem Tisch ausgebreitet werden. Spezielle Dokumentenkameras erfassen, scannen und digitalisieren diese und senden sie an die Beratungskräfte. Von den Beratungskräften vorgenommene Markierungen, Anmerkungen etc. werden wiederum auf das Original der Rat-

suchenden projiziert, sodass eine gemeinsame Arbeit an den Dokumenten in Echtzeit möglich ist. Neben diesen technischen Aspekten der Einrichtung ist für das STellaR-Konzept ebenso bedeutsam, dass die Telepräsenzzräume an für Ratsuchende leicht zugänglichen Räume (z. B. Rathaus, Bibliothek o.Ä.) angesiedelt werden und auf diese Weise neue Orte psychosozialer Beratung entstehen. Wichtige Meilensteine in der Entwicklung und Einrichtung der STellaR-Räume und des zugehörigen Schulungskonzeptes sind bereits erreicht. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Artikels ist die Videoberatungsfunktion voll funktionsfähig und wird Mitte 2022 erstmals in der Praxis evaluiert, danach folgt die Implementierung der Dokumentenerkennung und -bearbeitung als nächster Schritt.

Weil STellaR mit der spezifischen Verbindung von immersiver Technik einerseits und der Etablierung neuer Beratungsorte andererseits auf vielen Ebenen Neuland betritt, ist eine intensive Begleitforschung Bestandteil des Projektes.

Auf der Ebene physischer Sozialräume des erwarteten Einzugsgebietes untersuchen wir in Form repräsentativer Bevölkerungsbefragungen vor und nach Etablierung der STellaR-Beratung, inwieweit das Konzept bekannt ist und genutzt wird und welche Erfahrungen damit verbunden werden. Als wichtige Hintergrundvariablen werden dabei Mediennutzung, die Einstellung zu technischen Dingen, bereits vorhandene Erfahrung mit Beratung, die Einschätzung von Mobilität und Infrastruktur sowie soziodemografische Angaben erfasst.

Auf der Mikroebene beraterischer Interaktion innerhalb der STellaR-Videoberatungsräume untersuchen wir entlang von Videoaufzeichnungen sowie mit Befragungen der Fachkräfte und Ratsuchende die ablaufenden Prozesse und die spezifischen Qualitäten dieser Form der Beratung. Neben der Einschätzung der Softwarenutzung und Technikbereitschaft der Fachkräfte und Ratsuchenden, interessieren wir uns hier auch für das Ausmaß erreichter Immersivität, also der Intensität und Natürlichkeit des Gesprächserlebens. Hierfür wurde ein Kurzinventar aus einem bestehenden Instrument zur Erfassung der Immersion bei Videospiele (Witmer & Singer, 1998) entwickelt. Bereits in der Entwicklungs- und Erprobungsphase konnte mit diesem Instrument gezeigt werden, dass unterschiedliche Bildschirmgrößen und die

hardwareseitige Kompensation von Parallaxenfehlern Auswirkungen auf die erlebte Immersivität haben und die STellaR-Technik zudem generell höhere Immersivitätseinschätzungen bewirkt als die Nutzung von Standardhardware und gängigen Videokonferenzsystemen.

Die in der Projektlaufzeit mit diesen unterschiedlichen Teilstudien gewonnenen Ergebnisse werden synthetisiert und zur Weiterentwicklung des Konzeptes genutzt, z. B. hinsichtlich der Etablierung von Blended Counseling-Konzepten sowie der generellen Weiterentwicklung videobasierter Beratung.

4. Fazit: Digitale Professionalisierung und professionelle Digitalität in der Beratung

Bezogen auf die Organisation von Beratungsangeboten zeigt sich, dass eine zunehmende Hybridisierung von Beratungsräumen in doppeltem Sinne erwartet werden kann: Zum einen kann Hybridisierung in einer engen Lesart als Medienübergang, z. B. zwischen Präsenzberatung, Videoberatung und schriftlichen Formen vermehrt dann stattfinden, wenn unterschiedliche Medien für möglichst alle Ratsuchenden erreichbar sind – STellaR bietet in dieser Hinsicht für Menschen in strukturschwachen Regionen zumindest den Wechsel zwischen asynchron-textbasierten und videobasierten Beratungsgesprächen und deren fallweise Kombination an. In einer erweiterten Lesart von Hybridisierung verbinden STellaR-Räume dauerhaft digitale Dinge mit der physischen, raumbundenen Infrastruktur sozialer Dienstleistungen. Erst die Forschungsergebnisse aus der sozialraumbezogenen Implementierungsstudie werden zeigen, welche Art von dritten Beratungsorten mit zugehörigen Praktiken hier entsteht und welchen Einfluss diese auf die Beratungskultur der im Einzugsgebiet lebenden Ratsuchenden und der entfernt operierenden Beratungsfachkräfte haben werden.

Bezogen auf die Mikroprozesse beraterischer Interaktion sind wir gespannt auf Wahrnehmung und Auswirkung der hoch immersiven STellaR-Räume und der zugehörigen Dokumentenbearbeitung, die eine deutlich andere Anmutung haben als die einer klassischen Videokonferenz am heimischen PC oder eine Videointeraktion auf den kleinen Displays eines Smartphones oder Tablets. An dieser Stelle steht die Forschung zu Auswirkungen von Videogesprächen insgesamt noch ganz am Anfang (Döring

et al., 2022). Wir versprechen uns hier sowohl Erkenntnisse darüber, wie immersive Videos auf Großbildschirmen wahrgenommen werden als auch wie ein solches Setting professionell von Beratungsfachkräften genutzt und gestaltet werden kann.

Solche Fragen der professionellen Handhabung digitaler Beratungsräume verweisen schließlich auf Fragen der Professionalisierung von Beratungsfachkräften. Hier dürften zwei Dinge erwartbar sein: Zum einen wird die zunehmende Anzahl an Forschungsbefunden die Frage klären, ob neue Aspekte beraterischen Handelns (z. B. die gekonnte Herstellung einer hoch immersiven Begegnung) Eingang in den Kanon des Beratungswissens finden. Zum anderen dürfte auch erwartbar sein, dass die etablierte Trennung in Präsenz- und Digitalformate in Hochschullehre und Weiterbildung fallen wird, wenn die Hybridisierung auch curricular zu greifen beginnt und Fragen von Digitalität und Digitalisierung systematisch aufgegriffen werden (Emanuel und Weinhardt 2019; Erdwiens und Seidel 2022).

Anne-Kathrin Schmitz, M. A., Sozialpädagogin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Trier und der Fachhochschule Bielefeld mit den Arbeitsschwerpunkten Digitalität/Digitalisierung und (Online-)Beratung. **Dr. Marc Weinhardt**, Sozialpädagoge, hat die Professur für Sozialpädagogik an der Universität Trier mit den Arbeitsschwerpunkten Professionalisierung, Digitalität/Digitalisierung, Beratung inne. An dem Forschungsprojekt und dem vorliegenden Beitrag haben außerdem mitgewirkt: **Dominic Becking**, **Matti Laak**, **Udo Seelmeyer** und **Philipp Waag**.

Literatur

- AHN, E./GIL, Y./PUTNAM-HORNSTEIN, E. (2021): Predicting youth at high risk of aging out of foster care using machine learning methods. *Child abuse & neglect*, 117, 105059. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2021.105059> (Stand: 20.07.2022).
- BOLAY, E./KUHN, A. (1993): „Wilde PC“ am Arbeitsplatz: Implementation von EDV in Institutionen sozialer Arbeit durch Mitarbeiter – Eine arbeits- und kultursoziologische Untersuchung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (Hrsg.). (2021): Aktuelle Breitbandverfügbarkeit in Deutschland (Stand Mitte 2021): Erhebung der atene KOM im Auftrag des BMVI. Verfügbar unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/breitband-verfuegbarkeit-mitte-2021.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 20.07.2022).
- DÖRING, N./MOOR, K. de/FIEDLER, M./SCHOENENBERG, K./RAAKE, A. (2022): Videoconference Fatigue: A Conceptual Analysis – *International journal of environmental research and public health*, 19(4). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3390/ijerph19042061> (Stand: 20.07.2022).
- EMANUEL, M./WEINHARDT, M. (2019): Professionalisierung im Kontext von Digitalisierung. In: Rietmann, S./Sawatzki M./Berg, M.: *Digitalisierung und Beratung – Zwischen Bewahrung und Befähigung*. (S. 205-216). Wiesbaden: VS Verlag.
- ERDWIENS, D./SEIDEL, A. (2022): Zur Verankerung von Themen der Digitalisierung in Modulhandbüchern der Studiengänge Sozialer Arbeit. In: *MedienPädagogik: Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung*, (Occasional Papers), 22–42. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.21240/mpaed/00/2022.06.13.X> (Stand: 20.07.2022).
- FREIER, C./KÖNIG, J./MANZESCHKE, A./STÄDTLER-MACH, B. (Hrsg.). (2021): *Perspektiven Sozialwirtschaft und Sozialmanagement – Gegenwart und Zukunft sozialer Dienstleistungsarbeit: Chancen und Grenzen*. Wiesbaden: VS Verlag. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-32556-5> (Stand: 20.07.2022).
- GRASSHOFF, G./WEINHARDT, M. (2022): Familie in smarten Zeiten: Kinder – Eltern – digitale Dinge. In: Müller-Giebeler, U./Zufacher, M. (Hrsg.), *Familienbildung – Praxisbezogene, empirische und theoretische Perspektiven* (S. 525–536). Weinheim: Beltz.
- HOUBEN, D. (2022): Neoinstitutionalismus als kulturalistische Organisationssoziologie – Prämissen und Entwicklungen eines Forschungsprogramms. In: Houben, D. (Hrsg.): *Educational Governance: Bd. 50. Die verborgenen Mechanismen der Governance: Zur kulturellen und praktischen Bedingtheit organisationaler (Re-)Produktion*. Wiesbaden: VS Verlag. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-658-37567-6_3 (Stand: 20.07.2022).

INITIATIVE D21 (Hrsg.). (2022): D21 Digital Index 2021/2022: Jährliches Lagebild zur digitalen Gesellschaft. Verfügbar unter: https://initiated21.de/app/uploads/2022/02/d21-digital-index-2021_2022.pdf (Stand: 20.07.2022).

ISKE, S./KUTSCHER, N. (2020): Digitale Ungleichheiten im Kontext Sozialer Arbeit. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim: Beltz.

KOLHOFF, L. (Hrsg.). (2020): Springer eBook Collection. Aktuelle Diskurse in der Sozialwirtschaft III, 1. Aufl. Springer Fachmedien. Wiesbaden: Imprint Springer VS. Verfügbar unter:

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-31106-3> (Stand: 20.07.2022).

MEYER, N./ALSAGO, E. (2021): Soziale Arbeit am Limit? In: Sozial Extra, 45(3), 210–218. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00380-0> (Stand: 20.07.2022).

NEGROPONTE, N. (1997): Total digital: Die Welt zwischen 0 und 1 oder die Zukunft der Kommunikation. München: Goldmann.

SCHNEIDER, D. (2020): Decision Support Systeme in der Sozialen Arbeit – Herausforderungen an die Rolle der TA in Innovationsprozessen. In: Nierling, L./Torgersen, H. (Hrsg.): Gesellschaft – Technik – Umwelt. Die neutrale Normativität der Technikfolgenabschätzung: Konzeptionelle Auseinandersetzung und praktischer Umgang, Baden-Baden: Nomos, S. 117–138.

SCHRÖER, A. (2017): Sozialmanagement als Gegenstand der Organisationspädagogik. In: Göhlich, M./Schröer, A./Weber, S. M. (Hrsg.), Springer Reference. Handbuch Organisationspädagogik. Wiesbaden: VS Verlag, S. 1–12. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-658-07746-4_53-1 (Stand: 20.07.2022).

SEELMEYER, U./WAAG, P. (2020): Hybridisierung personenbezogener sozialer Dienstleistungen. In: Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim: Beltz, S. 180–189.

SILFVERBERG, M. (2020): Welche Chancen und Risiken ergeben sich durch den Einsatz videogestützter Kommunikationstechniken in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aus Sicht von Beratungspersonen bei ask! e-beratungsjournal, 16(1), 1–15. Verfügbar unter: www.e-beratungsjournal.net/wp-content/uploads/2020/01/silverberg.pdf (Stand: 20.07.2022).

STALDER, F. (2017): Kultur der Digitalität. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

STIELER, M./LIPOT, S./LEHMANN, R. (2022): Zum Stand der Onlineberatung in Zeiten der Corona-Krise – Entwicklungs- Veränderungsprozesse der Onlineberatungslandschaft. In: e-beratungsjournal.net, 18(1), 50–65.

WEINHARDT, M. (2009): Konzeption, Implementierung und institutionelle Hintergründe von E-Mail-Beratung. In: e-beratungsjournal, 5(2).

WEINHARDT, M. (2020): Sozialpädagogische Beratung in der pandemischen Krise. In: Böhmer, A./Engelbracht, M./Hünersdorf, B./Kessl, F./Täubig, V. (Hrsg.): Soz Päd Corona. Der sozialpädagogische Blog rund um Corona. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.25673/34208> (Stand: 20.07.2022).

WEINHARDT, M. (2021 a): Digitalität und Digitalisierung in der psychosozialen Beratung – Überlegungen zum digitalen Wandel der Beratungskultur. In: Sozialmagazin. Sonderband Zukunft der Beratung(5), 76–86.

WEINHARDT, M. (2021 b): Doing Digitality: Digitale Dinge in Handlungspraktiken Sozialer Arbeit. Verfügbar unter <https://marcweinhardt.de/?p=4346> (Stand: 20.07.2022).

Weinhardt, M. (2021 c): Professionelles Handeln zwischen Digitalisierung und Digitalität – Überlegungen zum Kulturwandel digitaler Beratung. In: Zeitschrift für klinische Sozialarbeit, 17(4), 7–9.

WEINHARDT, M. (2022): Offene Fragen an die Hilfeform Beratung im Spannungsfeld zwischen Digitalität und Digitalisierung. In: Ethik-Journal, 8(1), 1–15.

WITMER, B. G./Singer, M. J. (1998): Measuring Presence in Virtual Environments: A Presence Questionnaire. Presence: Virtual and Augmented Reality, 7(3), 225–240.

www.meine-schulden.de

Warum sollte ich mich wegen Schulden verstecken?!

BERATUNG · WISSEN · HANDELN

Beratungsmethodisches Handeln in der Sozialen Schuldnerberatung

Ausbildungsrelevante Ergebnisse einer qualitativen Studie mit Beratenden

Trotz hoher informatorisch-rechtlicher Anteile versteht sich die Soziale Schuldnerberatung als psychosoziales Beratungsangebot und konstatiert eine ganzheitliche Beratung (vgl. AGSBV 2018:10). Erste Befunde zum Beratungshandeln liefert eine qualitative Studie mit drei Beratenden der Sozialen Schuldnerberatung. Die Ergebnisse der 2020 an der Frankfurt University of Applied Sciences vorgelegten Masterthesis „Soziale Schuldnerberatung an der Schnittstelle von Informationsvermittlung und psychosozialer Beratung“ werden hier mit Fokus auf die Bedeutung für Aus- und Weiterbildungsangebote in Auszügen dargestellt.

Für die Beantwortung der Forschungsfragen wurden die Beratenden mittels leitfadengestützter Interviews befragt. Trotz der aus forschungspraktischen Gründen kleinen Stichprobe, konnte durch eine kriteriengeleitete Auswahlstrategie nach dem Kontrastprinzip (vgl. Strübing 2019; Akremi 2019:322) eine große Varianz hinsichtlich der Qualifikation und dem Zugang zur Schuldnerberatung erzielt werden.

- **IP-1** (Interviewperson 1) verfügt als Quereinsteigerin über keine sozialarbeiterische Qualifikation und absolvierte eine Weiterbildung in der Schuldnerberatung. Die professionelle Beratungshaltung wurde primär über den Austausch mit anderen Beratenden im Rahmen einer Fortbildung sowie aufgrund eines persönlichen Interesses an psychosozialen Inhalten entwickelt.
- **IP-2** studierte den Diplomstudiengang Sozialarbeit und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit.
- **IP-3** wählte bereits im Sozialarbeitsstudium (Diplom) die Schuldnerberatung als thematischen Schwerpunkt und führt diesen mit Berufseinstieg fort. Im Vergleich zu den anderen Befragten ist sie sowohl auf beratungspraktischer als auch auf wissenstheoretischer Ebene eingebunden.

Die Ergebnisse der Befragung werden nachfolgend anhand der Aspekte „professionelles Selbstverständnis“, „Handlungsbeschreibungen“, „theoretische Wissensbe-

stände“ und „Bedeutung des Ausbildungsortes“ dargestellt und jeweils mit Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung versehen.

Professionelles Selbstverständnis – „Wir sind Beratende!“

Soziale Schuldnerberatende als Prozessbegleitende

In Hinblick auf das professionelle Selbstverständnis erscheint interessant, dass die Befragten trotz stark abweichender beruflicher Biografien und Zugängen zur Sozialen Schuldnerberatung beachtliche Übereinstimmungen in der Haltung aufweisen. Als geteiltes Selbstverständnis zeigt sich im Besonderen das Verständnis als eine Art Prozessbegleitung. In allen drei Interviews ist eine Grundhaltung erkennbar, „die Raum und Respekt für die Autonomie selbsttätiger Ratsuchender schafft, die begleitet werden möchten“ (Zürcher 2018:19). Für die Unterstützung der Ratsuchenden, das zur Verfügung stellen relevanter Informationen und die Übersetzung dieser in die Sprachwelt der Ratsuchenden scheint der von IP-3 geprägte Begriff der Wegbereiter hier passend. Auch grenzen sich alle drei Befragten von juristischen Arbeitsweisen ab.

Das Beratungshandeln der Sozialen Schuldnerberatung unterscheidet sich von der Arbeit einer Anwaltskanzlei durch eine Prozessbegleitung statt Mandatsübernahme und einer Reflexion als Teil beraterischen Handelns. Außerdem würde psychosoziale Belastung im Beratungsverlauf berücksichtigt und Inhalte angepasst auf die Lebenswelt der Ratsuchenden vermittelt werden. Die Abgrenzung nach außen lässt vermuten, dass es in der Sozialen Schuldnerberatung durchaus eine gemeinsame berufliche Identität gibt. Während Mattes (2020) bezweifelt, dass es Fachkräften gelingen würde, das Spezifische der Sozialen Schuldnerberatung und deren Abgrenzung zu anderen Angeboten darzustellen (vgl. ebd.: 25), zeichnen die Studienergebnisse ein anderes Bild. Die Befragten formulieren die besonderen Anforderungen der Sozialen Schuldnerberatung und grenzen diese explizit von reiner Informationsvermittlung ab. Nach Ansicht der Ver-

fasserin gelingt es den Befragten, im Rahmen der Interviews den Mehrwert der Schuldnerberatung gegenüber einer alleinigen Informationsvermittlung darzustellen und eine selbstbewusste Haltung im Sinne einer impliziten Aussage „Wir machen Beratung!“ nach außen zu tragen.

Die Hervorhebung der komplexen Beratungsaufgaben könnte ein Versuch sein, die Beratungsarbeit in der Schuldnerberatung zu legitimieren. Bereits mit Entstehung der ersten Schuldnerberatungsstellen kämpfte die Soziale Arbeit um die Anerkennung der Schuldnerberatung als sozialarbeiterisches Angebot und der Aufgaben, welche die alleinige Informationsübermittlung übersteigen. Der Diskurs um die Professionszugehörigkeit scheint bis heute das Selbstverständnis der Fachverbände zu beeinflussen (vgl. LAG SB 2010:2) und auch von den Beratenden verinnerlicht worden zu sein. Möglicherweise kämpfen die Befragten hier gegen eine Reduzierung der eigenen Beratungsarbeit an. Dies könnte dadurch begründet sein, dass die eigene Tätigkeit durch die „Beratungsidentität“ (Gregusch 2013:59) eine Aufwertung erfährt. So nimmt Gregusch mit Bezugnahme auf Frommann an, dass eine Beratungsidentität im Vergleich zur Sozialarbeitsidentität „eine[n] prestigeträchtigeren Status“ (vgl. ebd.) habe. Für die Soziale Schuldnerberatung könnte dies bedeuten, dass Beratende sich in der Selbstwahrnehmung und Außendarstellung auf beraterische Aspekte fokussieren, um nicht auf die vermeintlich einfache Informationsvermittlung reduziert zu werden. So wird das eigene professionelle Handeln als „hochqualifizierte Arbeit“ (IP-3, 81) dargestellt.

Beratung als Unterstützung statt Handlungsübernahme

Auch in Hinblick auf Aus- und Weiterbildungsstandards liefert das Datenmaterial interessante Impulse. Kontrastierend zu den beiden Befragten mit sozialarbeiterischer Qualifikation bietet IP-1 Einblick in die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses sowie beratungsmethodischer Kenntnisse mit einem Quereinstieg in die Soziale Schuldnerberatung. Die Ergebnisse lassen vermuten, dass der Ausbildungsort als zentraler Lernort für die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses verstanden werden kann. Hier macht es nach Weinhardt (2014) „einen bedeutsamen Unterschied, ob Beratung z.B. primär als helfende, instruierende oder

reflexive Handlungsform angesehen wird“ (ebd.: 218). Während die als Sozialarbeitende ausgebildeten Personen überwiegend ein Verständnis von Beratung als eine instruierende, anleitende Handlungsform zeigen und Aspekte der Mitwirkung stark betonen, beschreibt IP-1 zunächst ein helfendes Verständnis im Sinne von Handlungsübernahmen erlernt zu haben. Erst im Austausch mit anderen Beratenden im Rahmen einer freiwillig gewählten Fortbildung wird ein anleitendes, von Unterstützung statt Handlungsübernahme geprägtes, Verständnis kennengelernt.

„Und da bin ich auch/Habe ich das auch das erste Mal gesehen, dass die versucht haben, die Klienten noch mehr einzubinden. Dass sie denen die Briefe selbst mitgegeben haben. Ich habe es quasi so gelernt, dass ich die abgebe, damit sie auch wirklich ankommen.“ (IP-1, 61).

Diese Fortbildung habe sie stark geprägt, sie zehre noch heute davon (vgl. IP-1, 63). Weiter schildert sie, dass im Rahmen der Einstiegsweiterbildung zwar Gesprächsführung thematisiert worden sei, allerdings ohne praktische Übungen umfasst zu haben. Das beraterische Vorgehen habe sie sich dann bei den erfahreneren Mitarbeitenden abgeschaut. Aus den Schilderungen der IP-1 lässt sich vermuten, dass es zu Beginn der Beratungstätigkeit an einer sozialarbeiterischen Haltung im Sinne einer Unterstützung statt Handlungsübernahme fehlte. Im Gegensatz zu den anderen beiden Befragten nimmt IP-1 diese Haltung als möglichen frei wählbaren Schwerpunkt (psychosoziale statt rechtlichen Schwerpunktsetzung) wahr, nicht aber als zentralen Bestandteil professioneller Sozialer Schuldnerberatung.

Die Daten liefern Hinweise darauf, dass von Handlungsübernahme gekennzeichnete Berufe wie juristische, kaufmännische und betriebswirtschaftliche Berufsfelder, eher ein Verständnis von Beratung als helfende Handlungsform zeigen könnten. Personen mit diesen grundständigen Ausbildungen, die in der Sozialen Schuldnerberatung tätig werden, bringen dieses Beratungsverständnis vermutlich mit in die eigene Beratungsarbeit ein. Bereits Thomsen (2008) kommt im Rahmen einer Studie mit unterschiedlich qualifizierten Beratenden der Sozialen Schuldnerberatung zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang zwischen Qualifikation/„Berufsbiografie“ und

der Haltung Beratender bestehe (vgl. ebd.: 191ff.). Gerade aber das professionelle Selbstverständnis bestimme hierbei maßgeblich wie der Beratungsprozess verlaufe (vgl. ebd.: 250). Mattes (2020) resümiert, dass es in der Sozialen Schuldnerberatung an Wirksamkeitsstudien mangle und dies bedeute, dass „die Beratungsfachkräfte der Schuldnerberatung ihre Haltung nicht an den empirisch belegten Erfordernissen der beruflichen Herausforderungen [entwickeln], sondern aufgrund anderer Faktoren, wie zum Beispiel der persönlichen Neigung, institutionellen Rahmenbedingungen oder vielleicht auch aufgrund zufälliger Einflüsse“ (ebd.: 27). Um in der Sozialen Schuldnerberatung sozialarbeiterischen Grundsätzen wie Autonomie, Partizipation und Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. AGSBV 2018:9) zu genügen, braucht es nach Einschätzung der Autorin allerdings eine gezielte Vermittlung unterstützender und reflexiver Beratungshaltungen.

Es ist allerdings zu vermuten, dass diese in der Ausbildung sozialarbeitsfremder Professionen nicht ausreichend formuliert und reflektiert werden. Hier zeigt sich ein dringender Handlungsbedarf für Aus- und Weiterbildungsstätten. Nach Ansicht der Verfasserin machen die Studienergebnisse die Notwendigkeit einer stärkeren Ausarbeitung des beraterischen Selbstverständnisses u. a. im Rahmen von Ausbildungsstandards deutlich. In der Aus- und Weiterbildung sollte dieses gezielt vermittelt und entsprechende Reflexionsangebote geschaffen werden, um die Professionalisierung der Sozialen Schuldnerberatung weiter voranzutreiben.

Handlungsanforderungen – „Wir machen mehr als Informationsvermittlung!“

Erzählräume öffnen

Auch in den Handlungsbeschreibungen der Befragten zeigen sich beratungsmethodische Aspekte. Die Befragten beschreiben nachvollziehbar inwiefern das eigene Beratungshandeln eine reine Informationsvermittlung übersteigt. Im Sprechen über das eigene Handeln wird hervorgehoben, dass bei der Setting- und Beziehungsgestaltung versucht wird, einen sicheren Rahmen zu schaffen und das Reflektieren des eigenen Beratungshandelns als wichtig erachtet wird. Eine Integration der rechtlich-

informativischen sowie der psychosozialen Ebene ist im Besonderen bei der Öffnung des Erzählraums und inhaltlichen Erfassung sowie in der Art und Weise der Informationsvermittlung erkennbar. Im Beratungsprozess wird von den Beratenden ein Erzählraum geöffnet. Ratsuchende haben hier die Möglichkeit ihre Verschuldungssituation umfassend darstellen zu können. Anschließend werden diese generierten Erzählungen inhaltlich nicht nur rechtlich-informativisch erfasst, sondern auch in Hinblick auf psychosoziale Belastungen der Ratsuchenden. So beschreibt IP-3 eine Loslösung von inhaltlich-rechtlichen Aspekten zu Beginn der Beratung:

„Also wenn Klienten zu mir in die Beratung kommen, geht es eigentlich gar nicht darum, gleich die juristischen Fragen sofort zu beantworten, sondern ich lasse in der Regel erst einmal eine kleine Freisprechphase, sag ich jetzt mal, offen, indem ich einfach ganz offen frage: ‚wie ist es dazu gekommen? Können Sie mir kurz schildern, wie es zu dieser Situation gekommen ist?‘“ (IP-3, 5).

Zeitaufwendige Aushandlungsprozesse

Die Beratung wird als gemeinsamer Suchprozess gestaltet, Ressourcen und Wünsche der Ratsuchenden berücksichtigt und Lösungswege aus der Entschuldungssituation ausgehandelt. Die juristisch unter Subsumption verstandene Anwendung der Sachverhalte auf die Rechtsnorm wird von den Beratenden erweitert und der Sachverhalt ganzheitlich erfasst. Darüber hinaus streben die Befragten statt einer reinen Informationsweitergabe eine erfolgreiche Informationsvermittlung an. Diese beinhaltet das Übersetzen in die Sprachwelt der Ratsuchenden, Wiederholen, Erklären und Fragen beantworten. Für die Förderung dieser Verstehensprozesse zeigen Beratende sich bereit, große, insbesondere zeitliche Ressourcen zu investieren. Wiederholt wird explizit formuliert, dass dies viel Zeit koste und man geduldig sein müsse. Dennoch wird dieser Arbeitsaufwand in Kauf genommen. Das Erklären scheint als notwendiger und wichtiger Teil des Beratungsprozesses verstanden zu werden. Was zunächst als banale Feststellung erscheint, gewinnt im Hinblick auf andere rechtlich-informativische Formate an Bedeutung. So kann vermutet werden, dass sowohl im behördlichen als auch in juristischen Kontexten der Zeitfaktor im Sinne der Formel „Zeit ist Geld“ im Vordergrund steht. Da im

Rahmen einer anwaltlichen Mandatsübernahme die Verantwortung für notwendige Handlungen überwiegend an den Juristen oder die Juristin abgegeben wird, entfällt die Notwendigkeit inhaltlicher Erklärungen fast vollständig. In Hinblick auf die sozialrechtlichen Leistungsträger dagegen formuliert der Gesetzgeber in § 14 SGB I zwar eine allgemeine Beratungspflicht und stellt im Rahmen der Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Qualität der Beratung (vgl. Sauer 2017: 705ff.), allerdings scheinen diese in der behördlichen Praxis überwiegend nicht umgesetzt zu werden. Trotz der in § 1 SGB I formulierten Aufgabe der Sozialleistungsträger zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins beizutragen, kann vermutet werden, dass eine umfassende, zeitaufwendige Beratung regelmäßig der Funktionalität des Verwaltungsapparates zum Opfer fällt. Dass Beratende der Sozialen Schuldnerberatung trotz der hier ebenfalls fehlenden zeitlichen und finanziellen Mittel, die Notwendigkeit der Vermittlungsprozesse formulieren und bewusst Raum schaffen, zeigt welche Bedeutung diesen beigemessen wird.

Vermittlung und Übersetzungsleistungen

In Abgrenzung zur bloßen Handlungsübernahme durch Fachkräfte kann der Wunsch, dass Ratsuchende nachvollziehen können, was (mit ihnen) passiert, hier als Selbstermächtigung und Stärkung der Handlungsfähigkeit verstanden werden. Die Bedeutung einer einzelfallbezogenen Vermittlung der Beratungsinhalte wird auch im Fachdiskurs explizit beschrieben. So formuliert Ansen (2014) in diesem Zusammenhang „didaktisch-methodische Anforderungen an eine informierende Gesprächsführung“ (ebd.: 79). Beratende der Sozialen Schuldnerberatung stünden regelmäßig vor der Aufgabe, eine Informationsfülle an Ratsuchende weiterzugeben und zwar in einer Form, in der diese auch angewendet werden könnten. Hierfür brauche es neben einer möglichst störungsfreien Rahmengestaltung auch eine Übertragung der Informationen in die Lebenswelt der Ratsuchenden (vgl. ebd.: 117f.). Suschek (2006) beschreibt dies als verschiedene „Sprachebenen, die Alltagssprache der Lebenswelt als Grundlage der Kommunikation und Interaktion und die Sprache des Rechtssystems“ (ebd.: 43). Weiter hält sie fest: „Beide Sprachen müssen beherrscht und in den Beratungsprozess integriert werden. D.h. in der sozialen Beratung ist die gemeinsame Arbeit an der Veränderung sozialer Notlagen mit einer spezifisch sozi-

alpädagogischen Rechtsanwendung zu verbinden und damit Recht als Hilfsmittel zur Befähigung zur Lebensgestaltung einzusetzen.“ (ebd.: 44). Durch das Verfügbarmachen rechtlicher Informationen wird ein Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen. Für Ratsuchende wird nachvollziehbar, welche Informationen warum von ihnen benötigt werden und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen. Handlungsspielräume werden zugänglich gemacht und Informationen als Hilfsmittel zur Stärkung der Selbstermächtigung und Handlungsfähigkeit genutzt.

Masterthesis



Dieser Text ist ein Auszug aus der Masterthesis „Schuldnerberatung zwischen Informationsvermittlung und psychosozialer Beratung“ von Laura Diehl. Lesen Sie hier die Thesis in gesamter Länge.

Zuhörend Zuhörenden

Weiter zeichnet sich in den Beschreibungen der Befragten ab, dass psychosoziale Aspekte wahrgenommen und eine Reduzierung von Spannungszuständen teilweise durch gezielte Maßnahmen angestrebt werden. Insbesondere die Hinwendung zu den Ratsuchenden in Form einer empathischen Gesprächsführung scheint hier als besonders wirkungsvoll erlebt zu werden. Dieses Ergebnis zeigt sich auch bei Ansen et al. (2017). Hier formulierten die befragten Ratsuchenden, dass es ihnen viel bedeute, dass jemand „richtig zugehört“ hätte (vgl. ebd.: 48). Auch bei Schwarze (2020) zeichnet sich eine positive Wirkung des Zuhörens, des Zugewandt-Seins ab. Er bezeichnet diese als „emotionaler Entlastungs-Nutzen‘, [welcher] häufig von ganz zentraler Bedeutung ist und genau das ‚Soziale‘ der Beratung in Ergänzung zu einer eher juristischen oder ökonomischen Schuldnerhilfe abbildet“ (vgl. ebd.: 8).

Die hier von den Beratenden beschriebenen Handlungsprozesse bieten sich zur weiteren theoretischen und berufspraktischen Ausarbeitung an. Als möglicherweise spezifische und komplexe Aushandlungsanforderungen und Übersetzungsaufgaben an die Schuldnerberatenden, könnten diese expliziert und gezielt im Rahmen von Aus- und Weiterbildung vermittelt und reflektiert werden.

Theoretisch Wissensbestände – „Es fehlt Wissen über Beratungsmethodik!“

Schuldnerberatungsspezifische Wissensbestände

Hier zeigt sich, dass die beiden Beratenden mit sozialarbeiterischer Qualifikation die für den Fachdiskurs zentralen Begriffe der „Sozialen Schuldnerberatung“ und „Ganzheitlichkeit“ verwenden. Wenngleich Mattes/Lang (2015) kritisieren, dass eine Begriffsklärung der ganzheitlichen Schuldnerberatung bis heute ausblieb (vgl. ebd.: 70), scheint hier ein überwiegend übereinstimmendes Verständnis vorzuherrschen. Die ganzheitliche Schuldnerberatung wird verstanden als breite Erfassung des Sachverhalts und dem Wahrnehmen einer Verschuldungssituation als multiple Problemlage und deckt sich damit mit der Begriffsdefinition der AGSBV (vgl. 2018: 10) sowie den Ergebnissen der Fachkräftebefragung von Schwarze et al. (vgl. 2020: 39).

Beratungsmethodisches Wissensbestände

In Hinblick auf die Beratungsmethodik allerdings wird weder ein Bezug zu Theorien hergestellt noch konkrete Interventionen benannt. Stattdessen fällt auf, dass für beratungsmethodische Aspekte, im Gegensatz zur Verwendung zahlreicher rechtlicher Begrifflichkeiten, regelmäßig Umschreibungen genutzt werden. IP-2 formuliert beispielhaft: „Wir haben auch alle was in Richtung Gesprächsführung und so weiter gemacht.“ (IP-2, 82) Eine weitergehende Erläuterung oder Bestimmung bleibt aus. Im Interviewmaterial zeigt sich vermehrt, dass Fachbegriffe der psychosozialen Beratung nicht genutzt werden (vgl. IP-1, 17; 72; 93; IP-2, 103; 117; 45; 129). IP-2 nutzt für psychosoziale Beratungsaspekte im Laufe des Interviews beispielsweise folgende Umschreibungen: „bei den Gesprächssachen“ (IP-2, 103), „die taktische Ebene [in Abgrenzung zur rein rechtlichen Ebene, Anm. d. Verf.]“ (IP-2, 117), „diesen anderen Bereich, den Sie genannt haben“ (IP-2, 45), „wir sind jetzt nicht die reine ‚Schwätzberatung‘, ohne das abwerten zu wollen, wo es nur um das gute Gespräch geht.“ (IP-2, 129). Welche Bedeutung Beratungsmethoden oder Gesprächsführung im Rahmen der Schuldnerberatung zukommt und wozu diese eingesetzt werden können, bleibt unklar. Weder konkrete Bera-

tungsinterventionen noch Reflexionstools werden von den Befragten beschrieben und auch bei geschilderten interaktionellen Herausforderungen, wurde ein Rückgriff auf entsprechende Fachliteratur nicht erwähnt oder in Betracht gezogen.

Dieses Ergebnis scheint in Hinblick auf die von den Befragten beschriebenen Qualifizierungsinhalte nicht überraschend. Primär rechtlich-informatorisch ausgerichtete Weiterbildungsangebote finden Erwähnung. Es kann nicht abschließend geklärt werden, ob Theorieansätze den Beratenden unbekannt sind, oder ob diese als „amalgamierte Form von Wissen und Können“ (Weinhardt 2015:13) nicht mehr expliziert werden (vgl. ebd.). Gleichwohl scheinen die Befragten um die Wahrnehmung der Sozialen Schuldnerberatung als qualifiziertes Beratungsangebot zu ringen und grenzen diese von einer reinen Informationsvermittlung ab. Beratungsmethodisches Wissen würde diese Position stützen. Dass dennoch eine Bezugnahme auf konkrete Wissensbestände ausbleibt, lässt eher vermuten, dass diese den Befragten nicht ausreichend bekannt sind. Im Rahmen des Forschungsprojektes „SchuB NDS: Nutzen und Nachhaltigkeit sozialer Schuldnerberatung“ kommt Schwarze (2020) zu einem ähnlichen Ergebnis, er resümiert, dass „wichtige theoretische Grundlagen in Ausbildung und Praxis der Sozialen Schuldnerberatung bisher nicht hinreichend Berücksichtigung [finden]“ (ebd.: 21).

Stand des Theoriediskurses

Mit Blick auf den Theoriediskurs der Sozialen Schuldnerberatung wird deutlich, warum diese Wissensbestände bisher noch keinen breiten Eingang in die Beratungspraxis gefunden haben dürften. Die Veröffentlichung des Konzepts „Soziale Schuldnerberatung“ seitens der AGSBV wurde 2018 erstmalig eine Tätigkeitsbeschreibung, Funktion sowie Qualitätsmerkmale der Sozialen Schuldnerberatung und beratungsmethodische Überlegungen auf Bundesebene festgelegt (vgl. ebd.: 4). Das Dokument der AGSBV kann als wichtiger Schritt hin zur methodischen Konzeptualisierung der Sozialen Schuldnerberatung verstanden werden, bezüglich des konkreten beratungsmethodischen Vorgehens bleibt es allerdings vage. So wird festgehalten, dass „die Methoden der Sozialen Schuldnerberatung [...] angesichts der breiten Aufgabenstellung [...] hochgradig differenziert“ (ebd.: 10) seien und eine

„Vielzahl an Methoden“ (ebd.: 10) erfordere. Verschiedene methodische Ansätze werden zu bestimmten Phasen oder Problemlagen im Beratungsprozess zugeordnet. Warum genau diese Methoden ausgewählt werden und wie eine Anwendung in der Beratungspraxis aussehen könnte, bleibt offen. Ähnliches ist in den Fachveröffentlichungen der letzten Jahre festzustellen. Auch wenn beratungsmethodische Fragen inzwischen stärker thematisiert werden, scheinen diese vorrangig in Zeitschriftenaufsätzen oder vereinzelt in Kapiteln in Monografien bearbeitet zu werden. So beschreibt Ansen (2018) es sei eine ganze Sammlung an „[importierten] Theorieauschnitten“ (ebd.: 25, ebenso vgl. Mattes 2020: 24) zur Methodik zu finden. Im Fachdiskurs fällt im Besonderen die fehlende Methodentiefe sowie mangelnde Darstellung von Begründungszusammenhängen auf. Vereinzelt werden Übertragungsversuche beratungsmethodischer Theorien auf die Soziale Schuldnerberatung unternommen, diese bleiben aber eher schemenhaft und oberflächlich, sowohl hinsichtlich des inhaltlichen Umfangs als auch des Integrationsgrades in den allgemeinen Beratungsdiskurs.

Auch wenn die Soziale Schuldnerberatung eine stetige Entwicklung ihrer Theoriebestände verzeichnet, braucht es endlich eine systematische Ausarbeitung der Beratungsmethodik. Nach Ansicht der Verfasserin wird ein an die Spezifika der Schuldnerberatung angepasstes beratungsmethodisches Vorgehen mit Anschluss an den allgemeinen Beratungsdiskurs benötigt. Um sich als fundiertes psychosoziales Angebot zu präsentieren und die Forderung der Fachkräfte nach Anerkennung ihrer Beratungsleistungen theoretisch zu untermauern, müssen neben den bereits ausgearbeiteten rechtlich-informativischen Inhalten nun verstärkt beratungsmethodische Aspekte in den Blick genommen werden.

Weiterbildung Schuldnerberatung – „Es braucht eine Ausarbeitung beratungsmethodischer Standards!“

Neben der von IP-1 zunächst beschriebenen handlungsübernehmenden Beratungshaltung, zeigen sich weitere Abweichungen im Vergleich zu Beratenden mit sozialarbeiterischer Grundqualifikation. IP-1 formuliert eine Unsicherheit bei der Beantragung beratungsmethodischer

Fortbildungen. Statt diese als bedeutsam für das eigene Beratungshandeln wahrzunehmen, empfinde sie, diese „für mich quasi“ (vgl. IP-1, 68). Auch sei sie unsicher, ob ihr Arbeitgeber der Kostenübernahme zustimmen würde. „Vielleicht stoppe ich mich da auch selber. Aber ich könnte mir halt vorstellen, wenn ich so viele Fortbildungen mache, und jetzt noch eine, die nichts mit Recht zu tun hat, sondern irgendwie für mich quasi ist. Wie gehe ich mit schwierigen Klienten um? Ja, dass das dann eher mal abgelehnt wird. Ja.“ (IP-1, 68)

Weiter werden, im Gegensatz zu IP-2 und IP-3, die für den Fachdiskurs zentrale Begriffe „Soziale Schuldnerberatung“ und „Ganzheitlichkeit“ im Verlauf des Interviews nicht genannt und erläutert. Die Verfasserin vermutet, dass diese Begriffe besonders im Sozialarbeitsdiskurs um die Soziale Schuldnerberatung verortet werden können und deshalb für IP-1 unbekannt oder wenig bedeutsam sein könnten. Ob und inwieweit diese zentralen Begriffe im Rahmen der Weiterbildungen bearbeitet wurden, bleibt aber offen. Obwohl sich die Soziale Schuldnerberatung strukturell als sozialarbeiterisches Angebot sieht, kann vermutet werden, dass hier im Rahmen der Zugangsbildung zur Schuldnerberatung zentrale sozialarbeiterische und beratungsmethodische Inhalte nicht (ausreichend) thematisiert und vertieft wurden. Die Unsicherheit in Hinblick auf die Inanspruchnahme beratungsmethodischer Fortbildungen könnte ihre Grundlage ebenfalls in den vorrangig rechtlich-informativ geprägten Zugangsbildungen haben. Sollten beratungsmethodische Aspekte hier kaum bearbeitet werden, könnte dies den Eindruck vermitteln, sie seien eine freiwillige Schwerpunktsetzung und nicht zentraler Bestandteil Sozialer Schuldnerberatung. Hier sieht die Verfasserin großen Handlungsbedarf entsprechende zentrale Inhalte allen Beratenden zugänglich zu machen und eine professionelle Beratungshaltung gezielt zu vermitteln.

Anregungen zur Stärkung von Beratungskompetenzen in der Fort- und Weiterbildung

Auch wenn die Studienergebnisse aufgrund der geringen Erhebungsgröße keine allgemeingültigen Aussagen liefern und vorrangig die Meinung der befragten Personen widerspiegeln, können Impulse für Aus- und Weiterbildungsangebote abgeleitet werden. Neben der gezielten Vermittlung und stetigen Reflexion des beraterischen

Selbstverständnisses und Beratungshaltung braucht es eine Konzeptualisierung der beratungsmethodischen Anforderungen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, insbesondere da auch für die Beratungspraxis selbst ein fehlender Bezug zu beratungsmethodischen Wissensbeständen festgestellt werden muss. Die Beratenden heben zwar im Zusammenhang mit dem eigenen professionellen Selbstverständnis psychosozialer Aspekte der Beratungstätigkeit hervor, es fehlt aber an einer Bezugnahme auf beratungsmethodische Wissensbestände. Die von Just (2012) formulierte Sorge, die Soziale Schuldnerberatung könne sich äußerlich zwar als ganzheitliches Beratungsangebot darstellen, im Beratungshandeln aber zunehmend auf die reine Schuldenverwaltung reduzieren (vgl. ebd.: 17), wurde im Interviewmaterial allerdings nicht bestätigt. Zwar erscheinen beratungsmethodische Inhalte als nicht ausreichend ausgearbeitet, die Handlungsbeschreibungen der Befragten gehen aber deutlich erkennbar über Schuldenregulierung und Informationsvermittlung hinaus. Die hier als Handlungsanforderungen beschriebenen Beratungsprozesse können Anregungen für eine Ausarbeitung eines Kompetenzprofils liefern und dadurch zur Professionalisierung und Aufwertung der Beratungsarbeit beitragen. Zu begrüßen ist hier die von der AGSBV gegründete Arbeitsgruppe „Kompetenzprofil Soziale Schuldnerberatung“, die sich zum Ziel gesetzt hat, ein „Kompetenzprofil Soziale Schuldnerberatung“ zu publizieren, welches „die Qualifikationen, Kenntnisse und Kompetenzen für die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Sozialen Schuldnerberatung (erstmalig) in Deutschland klar regelt“ (Schwarze 2020: 20). Hierbei ist zu wünschen, dass beratungsmethodische Aspekte ausreichend Berücksichtigung finden.

Laura Diehl ist Sozialarbeiterin (M.A. Psychosoziale Beratung und Recht) und seit 2020 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Frankfurt University of Applied Sciences. Aufgrund ihrer eigenen Beratungstätigkeit im Bereich Grundsicherungsleistungen und Menschen ohne Krankenversicherungsschutz entwickelte sie ein besonderes Interesse an Beratungsformaten mit rechtlich-informativen Anteilen. Für ihre Masterthesis, die die Grundlage dieses Artikels bildet, wählte sie deshalb den Bereich der Sozialen Schuldnerberatung. Aktuell arbeitet sie an ihrer Dissertation zum Thema „Beratungsmethodische Ausgestaltung rechtlich-informativer Beratungsformate“.

Literaturverzeichnis

- AGSBV (2018): Soziale Schuldnerberatung. Konzept. Verfügbar unter: https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2018/04/2018_04_03_Konzept-Soziale-Schuldnerberatung_AGSBV.pdf (Stand: 22.06.2022).
- AKREMI, L. (2019): Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In: Baur, N./Blasius, J. (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer. S. 313–331.
- ANSEN, H. (2014): Methodik der Sozialen Schuldnerberatung – Ein vernachlässigtes Thema. In: iff-Überschuldungsreport 2014 – Überschuldung in Deutschland, S. 67–86.
- ANSEN, H. (2018): Soziale Schuldnerberatung: Prävention und Intervention. Stuttgart: Kohlhammer.
- ANSEN, H./LANGER, A./MOLLE, J./PETERS, S./SCHWARTING, F./VAUDT, S. (2017): Bericht zum Forschungsvorhaben Herausforderungen moderner Schuldnerberatung. Verfügbar unter: <https://docplayer.org/54573467-Bericht-zum-forschungsvorhaben-herausforderungen-moderner-schuldnerberatung.html> (Stand: 22.06.2022).
- GREGUSCH, P. (2013): Auf dem Weg zu einem Selbstverständnis von Beratung in der Sozialen Arbeit. Bonn: Socialnet GmbH.
- JUST, W.(2012): Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Gastinger, S./Stark, M.(Hrsg.): Schuldnerberatung. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 13–18.
- LAGSB (2010): Positionspapier Schuldnerberatung. Soziale Schuldnerberatung. Verfügbar unter: <https://www.schuldnerberatung-hessen.de/wir-ueberuns/positionspapier-schuldnerberatung/> (Stand: 22.06.2022).
- MATTES, C.(2020): Professionalisierung und Professionalität der Schuldnerberatung – Am Ende doch Soziale Arbeit. In: Sozialmagazin, 45 (5-6), S. 23 ff.
- MATTES, C./LANG, M. (2015): Professionalität und Entfremdung in der Schuldnerberatung – Ein Beitrag zur Präzisierung des beruflichen Handelns der Sozialen Arbeit bei Verschuldung. In: BAG-SB Informationen, 30 (2). S. 70–77.
- SAUER, J. (2017): Die Beratung im Sozialrecht. In: Fasselt, U./Schellhorn, H.(Hrsg.); Handbuch Sozialrechtsberatung. 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 703–744.

SCHWARZE, U. (2019): Fazit und Ausblick. In: Schwarze, U./Buschkamp, H. W./Elbers, A. (Hrsg.): Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland. Weinheim: Beltz, S. 296–303.

SCHWARZE, U.(2020): Sachbericht/Verwendungsnachweis für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019 zum Forschungsprojekt „SchuB NDS: Nutzen und Nachhaltigkeit sozialer Schuldnerberatung“. Verfügbar unter: <http://blogs.hawk-hhg.de/schubnds/wp-content/uploads/sites/61/2020/03/HAWK-Abschlussbericht-EFRE-Projekt-SchuB-Nds-2017-2019.pdf> (Stand: 22.06.2022).

SCHWARZE, U./BECKER, M./DÖRING, C./MITTELSTÄT, K. (2020): Soziale Schuldnerberatung. Empirische Befunde und Handlungsempfehlungen für Praxis und Sozialpolitik. In: Sozialmagazin, 45 (5-6), S. 37-43.

STRÜBING, J. (2019): Grounded Theory und Theoretical Sampling. In: Baur, N./Blasius, J.(Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer, S. 525–544.

SUSCHEK, M. (2006): Recht und Beratung. In: Schnoor, H. (Hrsg.): Psychosoziale Beratung in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik. Stuttgart: Kohlhammer, S. 34–46.

THOMSEN, M. (2008): Professionalität in der Schuldnerberatung. Handlungstypen im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag.

WEINHARDT, M.(2014): Kompetenzentwicklung in der psychosozialen Beratung am Beispiel von Studierenden der Erziehungswissenschaft. In: Bauer, P./Weinhardt, M. (Hrsg.); Perspektiven sozialpädagogischer Beratung. Weinheim: Beltz, S. 214–231.

WEINHARDT, M. (Hrsg.) (2015): Psychosoziale Beratungskompetenz. Pilotstudien aus der Arbeitsstelle für Beratungsforschung. Weinheim u. a.: Beltz.

ZÜRCHER, A. (2018): Beratungslernen in einer geschützten Lernumgebung mit Simulationsklienten. Entwicklung eines standardisierten Beobachtungsinstrumentes zur Einschätzung systemisch-orientierten Beratungshandelns in der psychosozialen Beratung. Dissertation. Tübingen.



Sie suchen eine Stelle in der Schuldner- und Insolvenzberatung?



www.bag-sb.de/stellenmarkt

Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die passende Stelle für sich zu finden – kostenlos.



Aus den Ländern: Berlin – Wir wollen personell stabile Beratungsstellen

Mindestgröße für Beratungsstellen in Berlin

Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, dass sich auch Privatpersonen von ihren Schulden befreien können. Das Verbraucherinsolvenzverfahren war „geboren“. Um dieses Entschuldungsverfahren in geregelte Bahnen zu leiten, sind sogenannte geeignete Stellen oder geeignete Personen erforderlich, die die Ratsuchenden in diesem Verfahren unterstützen, begleiten und ihnen die notwendigen Bescheinigungen erstellen. Der § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung enthält eine Ermächtigung für die Bundesländer, um zu bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind. Im Zuge dessen wurden in allen Bundesländern Landesgesetze zur Ausführung der Insolvenzordnung erlassen. Sie wurden an die jeweiligen strukturellen Besonderheiten der Länder angepasst.

Im Land Berlin leben derzeit rd. 3,66 Mio Menschen. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von rd. 4112 Personen je Quadratkilometer. Seit Jahren ballen sich auch Ver- und Überschuldungsprobleme. Gemessen an den Veröffentlichungen von Auskunfteien wie Creditreform oder schufa gibt es hier schätzungsweise mehr als 200.000 überschuldete Haushalte. Das entspricht bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße in Berlin von 1,841 Personen je Haushalt etwa 368.000 überschuldeten Personen. Berlin findet sich damit regelmäßig auf den vordersten Plätzen des „Überschuldungsrankings“ ein. Nicht zuletzt deswegen ist das Land Berlin schon immer bestrebt, ein möglichst flächendeckendes Beratungsangebot vorzuhalten. Die Anforderungen im Berliner AGInsO für eine Anerkennung als geeignete Stelle waren von Anfang an darauf gerichtet, personell stabile Beratungsstellen zu erhalten. Um Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit oder anderes abfedern zu können, wurde deshalb verankert, dass eine anerkannte Beratungsstelle mindestens drei Beschäftigte haben muss. Davon muss eine Person eine dreijährige Tätigkeitserfahrung in der Schuldnerberatung nachweisen. Zur Unterlegung der im Ausführungsgesetz festgeschriebenen Anforderungen gibt es Ausführungsvorschriften, in denen Details zu den Gesetzesanforderungen und zum Anerkennungsverfahren festgelegt sind. Dies unterstützt die Anerkennungsbehörde bei der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens und schafft Transparenz für die Antragsteller.

Die Verwaltungsvorschriften werden in Abständen von ca. fünf Jahren überprüft und ggf. angepasst. Die nächste Anpassung steht unmittelbar bevor. Die Normen sind auf der Webseite der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht und so für alle Interessierten zugänglich (<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/schuldner/rechtliche-grundlagen/>).

Das Land Berlin verfügt über ein gutes Netz an anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. In jedem Stadtbezirk gibt es mindestens eine solche Beratungsstelle. Nichtsdestotrotz bleibt das Bestreben, dieses Angebot weiter zu stabilisieren und wenn möglich auszubauen. Angesichts der hohen Überschuldungszahlen in Berlin und mit Blick auf die derzeitige gesellschaftliche Entwicklung scheint dies unbedingt geboten.

Bundesweiter Austausch

Es ist eine große Stärke der BAG-SB, ein Gremium wie den Länderrat zu haben, in dem verschiedenste Themen zwischen den Ebenen weitergegeben, gemeinsam diskutiert und in einer Stimme weiterverfolgt werden können. Gerade die Unterschiede zwischen den Bundesländern und den einzelnen Kommunen machen den Austausch im Länderrat so wichtig und interessant. Der Länderrat macht den Vorstand und die Geschäftsstelle auf Bundesebene sprachfähig und verleiht ihnen die Kompetenz, den Praxisbezug nicht zu verlieren.

Quelle: www.bag-sb.de

Olivia Manzke ist seit dem Jahr 2000 Referentin für Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenz bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung in Berlin (aktuell: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstraße 106 in 10969 Berlin); Anerkennungsbehörde für die geeigneten Stellen gemäß Insolvenzordnung in Berlin.

Aus den Ländern: Bayern – Effektive Insolvenzberatung ist aktive Sozialpolitik

Beratungsstellenverbände in Bayern

Bis zum 31. Dezember 2018 waren für die Schuldnerberatung und deren Finanzierung die Landkreise und kreisfreien Städte, für die Sicherstellung der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz der Freistaat Bayern zuständig. Dies führte zu Abgrenzungsschwierigkeiten, da sich in der Praxis die konkrete Arbeit nicht trennen lässt. In den meisten Fällen führt in einer Beratungsstelle dasselbe Personal sowohl die Schuldner- als auch die Insolvenzberatung durch, die Übergänge sind fließend. Zudem war die regionale Verteilung der Insolvenzberatungsstellen bayernweit sehr unterschiedlich, 18 von 96 Landkreisen und kreisfreien Städten hatten keine eigenständige Insolvenzberatungsstelle.

Delegation der Insolvenzberatung auf die Landkreise und kreisfreien Städte

Mit der zum 1. Januar 2019 erfolgten Delegation der Sicherstellung der Insolvenzberatung – mit Ausnahme der Anerkennung als geeignete Stellen – auf die Landkreise und kreisfreien Städte wurden folgende Ziele verfolgt: Kundenorientierte Beratung durch eine Stelle, Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung aus einer Hand, bedarfs- und flächendeckender Ausbau der Insolvenzberatung in Bayern, Steigerung der Effektivität und Effizienz der Beratung und Nutzung von Synergien, Ausbau der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zu Kompetenzzentren.

Jetzt sind nach Art. 113 Abs. 1 Satz 1 AGSG die Landkreise und kreisfreien Städte für die Sicherstellung der Insolvenzberatung zuständig und müssen eigene oder beauftragte geeignete Stellen vorhalten. Dies hat zu einem flächendeckenden Ausbau der Insolvenzberatung in Bayern geführt, es gibt nunmehr in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt (zumindest) eine eigene Insolvenzberatungsstelle. Die Zahl der anerkannten Insolvenzberatungsstellen ist von 150 auf derzeit 170 gestiegen.

Fachliche Vorgaben

Für die Insolvenzberatung ist (verpflichtend) eine Vollzeitstelle pro 130.000 Einwohner vorzuhalten (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVSG). Seit 1. Januar 2022 müssen die Land-

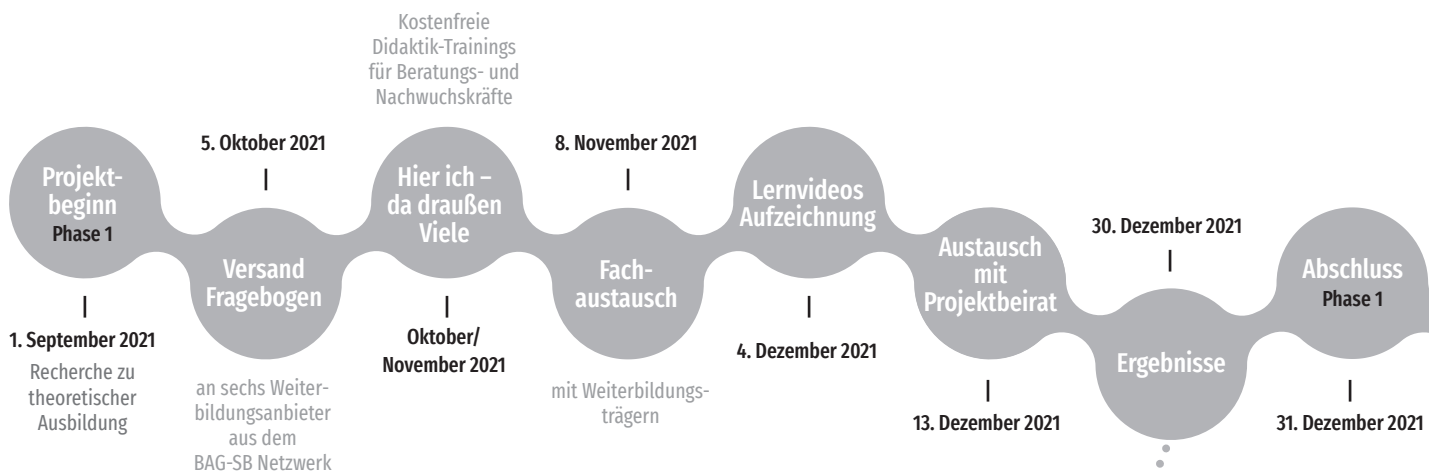
kreise und kreisfreien Städte neben dem Personalschlüssel von einer Vollzeitstelle pro 130.000 Einwohner qualifiziertes Beratungspersonal von zwei Vollzeitstellen vorhalten (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVSG). Dies kann auch in Form einer kommunalen Zusammenarbeit oder durch Verbände von Beratungsstellen erfolgen. Diese Regelung dient dazu, dass – speziell auch in kleineren Beratungsstellen – ein besserer fachlicher Erfahrungs- und Wissensaustausch ermöglicht wird, dass die Fortbildungsmöglichkeiten für das Personal verbessert werden und dass eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung gewährleistet ist. In kleineren Kommunen besteht die Insolvenzberatung zumeist nur aus einer Beratungskraft mit einem Anteil von weniger als einer halben Stelle. Sofern diese Beratungskraft länger ausfällt, wäre die Insolvenzberatung nicht mehr sichergestellt. Mit den geschlossenen Verbänden ist auch in diesen Fällen eine Vertretung möglich. Außerdem sind die Insolvenzberatungsstellen verpflichtet, sich an der Überschuldungsstatistik des Bundes zu beteiligen (§ 112 Abs. 3 AGSG).

Finanzierung

Der Freistaat Bayern hat den Landkreisen und kreisfreien Städten die Kosten für die Insolvenzberatung zu erstatten, da durch die Delegation den Kommunen erstmalig diese Aufgabe übertragen wurde (Konnexitätsprinzip). Es werden also vom Freistaat Bayern nicht mehr die einzelnen Insolvenzberatungsstellen gefördert, sondern die Landkreise und kreisfreien Städte müssen die Insolvenzberatungsstellen vorhalten und bekommen dafür einen Kostenausgleich. Dieser finanzielle Ausgleich besteht in einem Vollkostenersatz der Mehrbelastung, der regelmäßig pauschaliert gewährt wird. Die Haushaltsmittel für die Insolvenzberatung stiegen von 3,8 Mio. Euro vor der Delegation 2018 auf 10,1 Mio. Euro im Jahr 2022.

Hilmar Holzner, leitender Ministerialrat, leitet das Referat „Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt, Freiwilligendienste, Insolvenzberatung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, München.

Ausbildungsoffensive digitale Projektverlauf



Förderung

Bildungsturbo der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Schwerpunkte

- Innovation und Digitalisierung in der Zivilgesellschaft
- Struktur- und Innovationsstärkung von Engagement und Ehrenamt in strukturschwachen und ländlichen Räumen
- Nachwuchsgewinnung

Projekt-Beirat

- Prof. Dr. Carsten Homann, HS RheinMain
- Eva Müffelmann, BAG-SB Vorstand
- Dr. Sally Peters, iff Hamburg
- Malte Poppe, Hochschule Fulda
- Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen
- Rainer Saleth, ZSB Stuttgart
- Prof. Dr. Uli Sann, Hochschule Fulda
- Roman Schlag, Caritas Aachen und AGSBV
- Prof. Dr. Uwe Schwarze
- Michael Weinhold, ISKA Nürnberg und AGSBV
- Anja Wolf, BAG-SB Vorstand

Legende

■ Referierende in Grundausbildungskursen ■ Forschende ■ Beratungskräfte



www.bag-sb.de/ausbildungsoffensive

Ziele

Mit der Ausbildungsoffensive machen wir haupt- und ehrenamtliche Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte bundesweit fit für die virtuelle Welt und die mediale Wissensvermittlung.

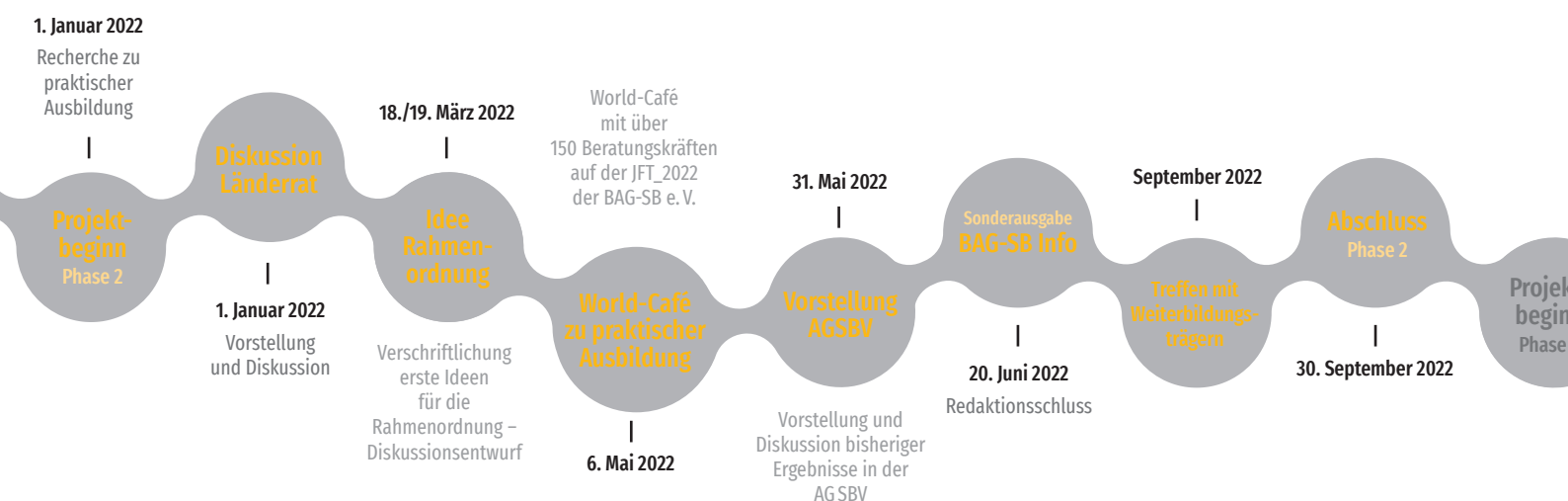
Wir steigern die Medienkompetenz durch didaktische Trainings (Veranstaltungsreihe *Hier ich, da draußen Viele*) und stellen die Ergebnisse kostenfrei zur Verfügung (Lernvideos).

Digitale Wissensvermittlung soll im Standardrepertoire eines gemeinsam erarbeiteten Ausbildungsrahmenplans festgehalten werden.

Schuldnerberatung –

Projekt-Team

Annett Postel, Lisa Schreiter, Ines Moers



gefördert durch



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT

Beteiligte Weiterbildungsanbieter

bakd	vertreten durch Katharina Loerbrocks und Prof. Dr. Peter Schruth (erem.)
InFoBis	vertreten durch Barbara von Sallesoff
Paritätische Akademie NRW	vertreten durch David Eckhoff
Hochschule Fulda	vertreten durch Prof. Dr. Sabine Pfeffer und Sabine Steininger
Hochschule Koblenz (IFW)	vertreten durch Prof. Dr. Gabriele Janlewing und Julian Keitzsch
SKM Bundesverband	vertreten durch Roman Schlag
Hochschule Ludwigshafen	vertreten durch Prof. Dr. Andreas Rein

Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung zur Schuldner- und Insolvenzberatungskraft

Diskussionsentwurf

Vorbemerkungen

Die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung ist ein sehr komplexer Arbeitsbereich mit weitreichenden Anforderungen an die Beratungskräfte. Ein eigenes Berufsbild existiert bisher nicht, so dass sich viele potenzielle Nachwuchskräfte fragen, was sie konkret im Arbeitsalltag erwarten könnte.

Fachkräfte in der Sozialen Schuldnerberatung müssen Verbraucherinformationen, sozialarbeiterische Methoden, betriebswirtschaftliche Kompetenzen und juristisches Wissen einbringen, um qualifiziert zu beraten. Diese Interdisziplinarität kennzeichnet den Beratungsalltag und wird durch die vielfältigen Erwerbsbiografien der Beratungskräfte ermöglicht und unterstützt. Die Vielfalt kann dabei einerseits verschiedene Blickwinkel und Perspektiven und damit einen erheblichen Qualitätsgewinn für die Beratungsarbeit mit sich bringen. Andererseits bergen fehlende Standards in der Ausbildung auch das Risiko von Qualitätsverlusten und Überforderung.

Wir haben uns bei der Erstellung der Rahmenordnung darum gefragt:

- Wie stellen wir sicher, dass neue Beratungskräfte nach Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung alle Kompetenzen mitbringen, die es für gute Beratungsarbeit braucht?
- Wie schützen wir Ratsuchende vor einer Falschberatung?
- Wie bewahren wir neue Beratungskräfte vor direkter Überforderung?
- Wie sichern wir die Qualität der Aus- oder Weiterbildungsangebote?
- Wie machen wir das Arbeitsfeld durch transparente Außendarstellung für Nachwuchskräfte attraktiv?
- Wie gelingt es uns, die Möglichkeiten digitaler Wissensvermittlung und Blended Counseling-Konzepte in die Ausbildungskonzepte zu integrieren, die zunehmend an Bedeutung im Beratungsalltag gewinnen?

Die vorliegende Rahmenordnung ist entstanden als Ergebnis eines offenen Dialogs zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Weiterbildungsträgern, Hochschulen, Beratungskräften, Wissenschaft und Verbänden. Es handelt sich ausdrücklich um einen Diskussionsentwurf, an dem die Arbeit noch nicht abgeschlossen ist. Wir veröffentlichen diesen Entwurf, um zur Diskussion einzuladen und gemeinsam unserem Ziel einer standardisierten und transparenten Rahmenordnung näherzukommen.

Bei einem Treffen mit den Weiterbildungsanbietern und dem Projektbeirat im September 2022 wollen wir die Rückmeldungen und die Ideen gemeinsam weiter diskutieren.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Diskussion zu beteiligen!

Schreiben Sie uns Ihre Ideen und Anregungen gern bis 20. September 2022 an info@bag-sb.de.

1. Zielgruppe

Eine Aus- oder Weiterbildung zur Schuldner- und Insolvenzberatung absolvieren die Personen, die hauptamtlich in der Schuldner- und Insolvenzberatung **arbeiten wollen**.

Allein der Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Rahmenordnung ist nicht ausreichend, um die **Beratungsqualität** dauerhaft sicherzustellen. Um den hohen fachlichen Anforderungen der Beratungspraxis gerecht zu werden, sind **regelmäßige Fortbildungen** notwendig.

Personen, die bereits als Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte tätig sind, können einen Abschluss entsprechend dieser Rahmenordnung erwerben, sind jedoch nicht primäre Zielgruppe der hier beschriebenen Aus- oder Weiterbildungen.

2. Aufbau

Eine Aus- oder Weiterbildung zur Schuldner- und Insolvenz**beratungskraft** gliedert sich in drei Teile:

- theoretische Ausbildung
- praktische Ausbildung
- Zulassung

Im Idealfall bauen die drei Teile (zeitlich und inhaltlich) aufeinander auf. Sie können jedoch auch unabhängig voneinander oder einzeln durchlaufen werden.

3. Ziele der Aus- oder Weiterbildung

Die Aus- oder Weiterbildung befähigt praxisbezogen auf wissenschaftlicher Grundlage zur eigenständigen Ausübung aller im Arbeitsfeld Schuldner- und Insolvenzberatung anfallenden Aufgaben. Die Ausbildungsangebote sind entsprechend der komplexen gesellschaftlichen, psychosozialen, juristischen, ökonomischen und individuellen Einflüsse und Bedingungen in einem möglichst interdisziplinären Ansatz zu gestalten.

Die Teilnehmenden sind nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung in der Lage, ...

- bundesweit in den nach § 305 InsO anerkannten Stellen zu beraten – unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Landesverordnungen.
- in kommunal geförderten Stellen ohne Anerkennung nach § 305 InsO Schuldnerberatung anzubieten – insbesondere in Einrichtungen der Wohnungslosen-, Sucht- und Straffälligenhilfe.
- Handlungskennntnisse vorzuweisen, um fallbezogene Hilfen sachkundig, eigenverantwortlich und methodisch reflektiert zu erbringen (Optimierung personenbezogener Hilfestellung)
- gesellschaftspolitische Entwicklungen, die zur Ver-/Überschuldung von Einzelpersonen und Haushalten führen, zu erkennen und daraus sozialpolitische Handlungsperspektiven zu entwickeln.

Ziel dieser Rahmenordnung ist kein Berufsbild, sondern Ausbildungsstandards

Vgl. Qualitätsstandards der Träger, Verbände oder Landesverordnungen

Der BAG-SB Veranstaltungskalender bietet eine Übersicht zahlreicher Angebote

Die Rahmenordnung bezieht sich explizit nicht auf Verwaltungskräfte, Leitungskräfte oder ehrenamtliche Hilfskräfte

Dieses Kapitel fasst die Ergebnisse der Diskussion mit zahlreichen Weiterbildungsanbietern im ersten Projektabschnitt zusammen.

Die Rahmenordnung bezieht sich sowohl auf Studiengänge (= Ausbildungen) wie auch auf berufsbegleitende Weiterbildungen.

z. B. Hochschul-Akkreditierung

z. B. ISO-Zertifizierung

Für die Lehre ist nicht allein das Fachwissen entscheidend: auch didaktische Vielfalt und Methoden sind gefragt.

So wird auch die Anbindung an die Soziale Arbeit sichergestellt.

4. Theoretische Ausbildung

Aktuelle wissenschaftlichen Debatten und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (wie technischer Fortschritt und veränderte Anforderungen an die Beratungspraxis) bieten die Grundlage der theoretischen Ausbildung. Die theoretische Ausbildung basiert auf einem interdisziplinären Verständnis, wobei der Stand der beteiligten Wissenschaften in Verbindung zu setzen ist mit dem aktuellen Stand der beraterischen Praxis in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

4.1 Aus- oder Weiterbildungsanbieter

Die theoretische Ausbildung führen **Fortbildungsinstitute oder Akademien, Fachhochschulen und Universitäten** durch, deren Grundausbildungskurse nach dieser Rahmenordnung anerkannt sind (im Folgenden: Anbieter).

Um eine Anerkennung zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Vollständiges Curriculum

Die Anbieter lehren alle unter 4.2 bzw. im Anhang aufgeführten Themenkomplexe in ihren Aus- oder Weiterbildungen und setzen ein entsprechendes Curriculum auf.

Die Anbieter benennen eine geeignete Kursleitung, die für die Lehre, Überprüfung und regelmäßige Aktualisierung der Kursinhalte sowie umfassenden Praxisbezug verantwortlich ist.

Qualifikationsnachweise

a) Geeignete Stelle – Anbieter

Die Anbieter verfügen über eine Anerkennung auf einer **gesetzlichen Basis** oder sind zertifiziert nach einem **anerkannten Qualitätsmodell** oder verfügen über Belege für die Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsangebots.

b) Geeignete Personen – Lehrkräfte

Die Anbieter verpflichten sich, nur Lehrkräfte einzusetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung und/oder praktischen Erfahrung über die notwendige **Lehrqualifikation** verfügen (fachliche und pädagogische Befähigung). Der Anbieter fordert dazu Auszüge aus (Arbeits-)Zeugnissen, Zertifikate, Veröffentlichungen oder Empfehlungen aller Lehrkräfte an.

Für mindestens 25 Prozent der theoretischen Ausbildung (Anzahl UE am Gesamtumfang der Ausbildung) zeichnet sich eine Lehrkraft mit **pädagogischer oder sozialarbeiterischer Ausbildung** verantwortlich.

Praxisbezug

Die Anbieter stellen die fachliche Anbindung an die Beratungspraxis sicher, indem sie bevorzugt Lehrkräfte einstellen, die über aktuelle praktische Erfahrung im Arbeitsfeld Schuldner- und Insolvenzberatung verfügen.

Bekenntnis zur Sozialen Schuldnerberatung

Die Anbieter verpflichten sich, nur Personen weiterzubilden, die nach Abschluss der Ausbildung eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen (nicht gewerblichen) Schuldnerberatung anstreben.

Fachlicher Austausch und Netzwerkarbeit

Die Weiterbildungsanbieter verpflichten sich zum fachlichen Austausch im Rahmen eines Aus- oder Weiterbildungsnetzwerks.

Der Anbieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen erfüllt und diese jederzeit auf Aufforderung nachweisen kann.

4.2 Inhalte der theoretischen Ausbildung

Folgende Themenkomplexe mit den dazu im Anhang benannten Einzelthemen sind in der theoretischen Ausbildung verpflichtend zu lehren:

- Ver- und Überschuldung
- Gläubiger und Schuldenarten
- Zwangsvollstreckung
- Existenzsicherung
- **Beratung und methodisches Handeln**
- Schuldensumme und Forderungsprüfung
- Regulierungsmöglichkeiten
- Insolvenzrecht
- Organisation und Rahmenbedingungen
- EDV und Digitalisierung

Die BAG-SB Grundsätze guter Schuldnerberatung und das AG SBV Konzept Soziale Schuldnerberatung sind fester Bestandteil.

Entsprechende **Fachliteratur** ist zwingend einzubeziehen.

Mit den Anbietern abgestimmte Literaturtipps finden Sie auf Seite 224-225.

Es bleibt jedem Anbieter überlassen, eine individuelle **Gewichtung der Themen und Themenkomplexe** vorzunehmen oder weitere Themen zu ergänzen.

Alle Anbieter sollten einen modularen Aufbau entsprechend der Themenkomplexe haben. (Anerkennung, Transparenz, Standardisierung)

4.3 Umfang und Aufbau der theoretischen Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens **320 Unterrichtseinheiten** (UE, je 45 Minuten). Diese können in verschiedener Form angeboten werden:

aus AG SBV Rahmenordnung von 2004 übernommen

- Präsenzunterricht
- Video- oder Onlineunterricht
- Literaturrecherche/Selbststudium

Es bleibt jedem Anbieter überlassen, eine individuelle Gewichtung der einzelnen Unterrichtsformen vorzunehmen, wobei eine Kombination aller Unterrichtsformen empfohlen wird. Die Literaturrecherche bzw. das Selbststudium sind auf einen Umfang von max. zehn Prozent der Gesamtstundenzahl zu begrenzen.

4.4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen. Es bleibt jedem Anbieter überlassen, individuelle Zulassungsvoraussetzungen zu definieren. Dringend empfohlen wird ein **abgeschlossenes Hochschulstudium**, beispielsweise in den Fächern:

- Sozialarbeit/Sozialpädagogik Soziale Arbeit
- Rechtswissenschaften
- Betriebswirtschaft
- Bankkaufleute
- Studiengänge zum gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst
- vergleichbare Studiengänge/Berufe.

4.5 Anerkennung von Vorerfahrungen

Durch Leistungsnachweise/Bescheinigungen **belegte Qualifikationen** der Teilnehmenden, die z. B. im Rahmen einer Hochschulausbildung oder bei anderen Anbietern erworben wurden, können auf Antrag von dem jeweiligen Anbieter angerechnet werden.

4.6 Abschluss der theoretischen Ausbildung

Die theoretische Ausbildung schließt mit einem Zertifikat ab, welches von den anerkannten Anbietern ausgestellt wird. Über den genauen Titel ihrer Aus- oder Weiterbildung sowie des Abschlusses entscheiden die Anbieter selbst. Mit der Anerkennung nach dieser Rahmenordnung sind die Anbieter berechtigt, ...

- den Abschluss „Schuldner- und Insolvenzberatungskraft (Theorie) sowie den Zusatz „XXXXXXXXXXXX (Qualitätssiegel)“ anzugeben.
- in das Verzeichnis anerkannter Aus- oder Weiterbildungsanbieter aufgenommen zu werden.

5. Praktische Ausbildung

Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Teilnehmenden befähigt, ihr theoretisches Wissen in der Beratungspraxis anzuwenden und Beratungskompetenzen zielgerichtet einzusetzen. Dabei wird die Schuldner- und Insolvenzberatung im Gesamtkontext des örtlichen Gemeinwesens und Hilfesystems eingebettet.

5.1 Praxisbetriebe

Die praktische Ausbildung führen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen durch, die nach dieser Rahmenordnung für die Aus- oder Weiterbildung anerkannt sind (im Folgenden: **Praxisbetriebe**). Um eine Anerkennung als Praxisbetrieb zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Vollständiges Curriculum

Die Praxisbetriebe lehren alle unter 4.2 bzw. im Anhang aufgeführten Themenkomplexe in ihren praktischen Ausbildungen und setzen ein entsprechendes Curriculum/Ausbildungsplan auf.

Auch, weil die Länder berechtigterweise einen Hochschulabschluss für eine Anerkennung nach §305 InsO fordern.

Juristen könnten damit z. B. den Themenkomplex Insolvenzrecht anerkennen lassen und ihre theoretische Ausbildung verkürzen. Ein modularer Aufbau der theoretischen Aus- oder Weiterbildungen würde die gegenseitige Anerkennung deutlich erleichtern.

Einen treffenden Namen für das Qualitätssiegel zu finden, könnte Teil eines dritten Projektabschnitts sein.

Dieses Kapitel fasst die Ergebnisse der Diskussion mit über 150 Praktikerinnen und Praktikern bei der BAG-SB Jahrestagung zusammen.

Praxisbetrieb kann auch werden, wer nur einmalig eine eigene Nachwuchskraft ausbildet.

Qualifikationsnachweise

a) Geeignete Stelle – Praxisbetrieb

Die Praxisbetriebe müssen in der Lage sein, die Teilnehmenden der praktischen Ausbildung zu befähigen, ihre Kompetenzen als selbstständige, fachlich und methodisch kompetente Beratungskräfte anzuwenden. Dazu ist sicherzustellen, dass sie über eine zeitgemäße und ausreichende fachliche, organisatorische und **technische Ausstattung** verfügen:

- gültiger Anerkennungsbescheid nach §305 InsO
- mind. **drei hauptamtlich tätige Beratungskräfte** (mind. 2 VZÄ)
- laufende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem kommunalen Leistungsträger
- geeigneter Arbeitsplatz für Teilnehmende.

Dazu gehört z. B. eigener PC/Laptop inkl. Headset, eigene Mailadresse, Lizenz zur Klientenverwaltungssoftware, zum Online- oder Videoberatungssystem etc.

Denkbar wäre auch ein Zusammenschluss zu einem Praxis-Verbund gerade bei kleinen 1-Personen-Beratungsstellen

b) Geeignete Person – Anleitungskraft

Die Praxisbetriebe benennen eine geeignete Bezugs- und Ansprechperson für die Teilnehmenden der praktischen Ausbildung (im Folgenden: Anleitungskraft). Die Anleitungskraft wird für die Tätigkeit **freigestellt** im Umfang von zehn Prozent der eigenen Wochenarbeitszeit, mindestens jedoch zwei Stunden pro Woche. Die Praxisbetriebe verpflichten sich, nur Anleitungskräfte einzusetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder praktischen Erfahrung über die notwendige Qualifikation verfügen (fachliche und pädagogische Befähigung):

- Hochschulabschluss in den unter 4.4 aufgeführten Studiengängen sowie
- mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatung nach § 305 InsO.

Eine praktische Ausbildung übersteigt eine Einarbeitung deutlich im Zeitaufwand, die Freistellung ist für Reflektionsgespräche zusätzlich einzuplanen.

Theoriebezug

Die Praxisbetriebe stellen die fachliche Anbindung an die theoretischen Diskussionen des Arbeitsfelds sicher, indem sie das Verfassen **einer Falldokumentation** ermöglichen und eng begleiten. In der Falldokumentation sollen die Teilnehmenden zu einem selbst bearbeiteten bzw. recherchierten Fall den Beratungsverlauf, die Problemanalyse, Zielfindung und Umsetzung schriftlich dokumentieren.

Die Falldokumentation ersetzt eine Prüfung oder Klausur, ermöglicht aber eine Reflektion und Überprüfung des Gelernten.

Bekanntnis zur Sozialen Schuldnerberatung

Die Praxisbetriebe sind als gemeinnützig anerkannt und im Bereich der **Sozialen (nicht gewerblichen) Schuldnerberatung** tätig und verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter Schuldnerberatung der BAG-SB und des Konzepts Soziale Schuldnerberatung der AGSBV.

Gewerblich: wenn neben den Aufgaben der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden oder eine (intransparente) Kostenstruktur mit Gewinnabsicht besteht.

Fachlicher Austausch und Netzwerkarbeit

Die Praxisbetriebe befinden sich in Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbands oder einer Verbraucherzentrale oder sind Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. oder einer Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung. Sie engagieren sich in regionalen Netzwerken und in der Präventionsarbeit.

Der Praxisbetrieb erklärt, dass er alle Voraussetzungen erfüllt und diese jederzeit auf Aufforderung nachweisen kann.

Handelt es sich bei dem Praxisbetrieb z. B. um einen Träger der Drogenhilfe, können eigene Themenkomplexe zu Sucht und Suchtverhalten ergänzt oder einzelne Beratungsmethoden ausführlicher behandelt werden.

Reflektionsgespräche sind nicht identisch mit Fallbesprechungen.

Fachliteratur empfiehlt mind. 14-tägigen Turnus.

Ergebnis einer Fachdiskussion mit über 150 Praktikerinnen und Praktikern bei der BAG-SB Jahresfachtagung 2022.

Der Fokus der Ausbildung soll auf beraterischen Tätigkeiten beruhen

Ca. ein bis zwei Monate

Ca. vier Monate

Ca. ein bis zwei Monate

5.2 Inhalte der praktischen Ausbildung

Die Praxisbetriebe orientieren sich inhaltlich an den unter 4.2 bzw. im Anhang genannten Themenkomplexen. Es bleibt jedem Praxisbetrieb überlassen, eine individuelle Gewichtung der Themen und Themenkomplexe vorzunehmen, beispielsweise nach den **Tätigkeitsschwerpunkten** der Beratungsstelle.

Im Rahmen von **Reflektionsgesprächen** zwischen Anleitungskraft und Teilnehmenden sind das eigene beraterische Handeln, die eigene Rolle als (angehende) Fachkraft und die organisatorischen Rahmenbedingungen in der Beratungsstelle ebenso wie die Vermittlung der praktischen Lerninhalte bzw. die Einhaltung des Curriculums/Ausbildungsplans durch den Praxisbetrieb **regelmäßig** zu überprüfen.

5.3 Umfang

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens **1.000 Stunden berufliche Praxis**. Die berufliche Praxis soll in verschiedenen Bereichen erworben werden:

- Beratungstätigkeiten
- Netzwerkarbeit und Hospitationen
- Verwaltungstätigkeiten
- Verfassen Falldokumentation

Es bleibt jedem Praxisbetrieb überlassen, eine individuelle Gewichtung vorzunehmen, wobei dringend empfohlen wird, alle Bereiche der Beratungspraxis in der praktischen Ausbildung abzudecken. Allgemeine Verwaltungstätigkeiten ohne Fallbezug sind während der praktischen Ausbildung auf einen Umfang von jeweils **max. 15 Prozent** der Arbeitszeit zu begrenzen.

5.4 Ablauf/Aufbau

Die praktische Ausbildung gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Phasen:

- **Beobachtenden Phase**, in der die Teilnehmenden Abläufe in der Beratungsstelle kennenlernen und Beratungsgespräche zuhörend begleiten.
- **Begleitete Phase**, in der die Teilnehmenden erste Aufgaben und Beratungsgespräche selbstständig übernehmen, jedoch stets in Begleitung ihrer Anleitungskraft. Besonderes Augenmerk in der Vor- und Nachbereitung der Beratungsgespräche wird dabei auf Gesprächsführungs- und Methodenaspekte gelegt.
- **Beratene Phase**, in der die Teilnehmenden Aufgaben und Gespräche selbstständig übernehmen, insbesondere in der Vor- und Nachbereitung jedoch stets die Beratung und Unterstützung durch ihre Anleitungskraft in Anspruch nehmen können.

5.5 Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an der praktischen Ausbildung bestehen keine **Zugangsvoraussetzungen**. Die Praxisbetriebe entscheiden selbst, wen sie einstellen oder ausbilden wollen. Dringend empfohlen wird ein **abgeschlossenes Hochschulstudium**, beispielsweise in den unter 4.5 genannten Studiengängen.

5.6 Anerkennung von Vorerfahrungen

Durch Leistungsnachweise/Bescheinigungen **belegte Qualifikationen** von den Teilnehmenden, die z.B. im Rahmen einer Beschäftigung bei einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle erworben wurden, können auf Antrag von einem Praxisbetrieb angerechnet werden.

5.7 Abschluss

Die praktische Ausbildung schließt mit einem **qualifizierten Arbeitszeugnis** ab, welches von den anerkannten Praxisbetrieben ausgestellt wird. In der Anlage sind dem Zeugnis der unterschriebene erfolgreich abgeschlossene Einarbeitungsplan/Curriculum sowie die Falldokumentation beizufügen. Mit der Anerkennung nach dieser Rahmenordnung sind die Praxisbetriebe berechtigt,

- den Abschluss „Schuldner- und Insolvenzberaterkraft (Praxis)“ sowie den Zusatz „XXXXXXXXXXXXX (Qualitätssiegel)“ anzugeben.

6. Zulassung

Für das Zulassungsverfahren bietet sich die Unterscheidung in eine strategische und operative Ebene an:

6.1 Zulassungsstelle

Für die operative Umsetzung der von der Zulassungskommission festgelegten Strategien wäre die Zulassungsstelle verantwortlich. Sie würde übernehmen:

Anerkennung von Anbietern, wenn

- alle Voraussetzungen unter 4.1 erfüllt und
- entsprechende Nachweise erbracht sind.

Anerkennung von Praxisbetrieben, wenn

- alle Voraussetzungen unter 5.1 erfüllt sind,
- entsprechende Nachweise erbracht sind.

Ausstellung der Abschlusszertifikate für Teilnehmende, wenn nachgewiesen wird:

- Abschluss einer theoretischen Ausbildung nach dieser Rahmenordnung, (Zertifikat Anbieter)
- Qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praxisbetriebs, inkl. Anlagen,
- Erfolgreich abgeschlossener Einarbeitungsplan,
- Falldokumentation.

Der Abschluss der theoretischen Ausbildung ist keine Voraussetzung für den Beginn der praktischen Ausbildung.

Auch, weil die Länder teilweise einen Hochschulabschluss für eine Anerkennung nach § 305 InsO fordern.

Erfahrene Beratungskräfte können sich von ihrem eigenen Betrieb die dortige Ausbildung bescheinigen lassen. Niemand ist zur Anerkennung verpflichtet.

Alternativ:
Zwischenzeugnis
(bei laufenden
Dienstverhältnissen)

Dieses Kapitel stellt erste Ideen und Vorschläge des Projektteams als Ergebnis der bisherigen Diskussionen zusammen – diese wären in einem dritten Projektabschnitt mit Ländern, Verbänden und Trägern konkret auszuarbeiten.

Qualitätssicherung

- Vermeidung von Missbrauch bzw. Vorgehen gegen unseriöse Anbieter
- Überarbeitung von Checklisten, Merkblättern, Verfahrensvorschriften

Veranstaltungsorganisation und -durchführung

- Treffen der Zulassungskommission
- Treffen des Aus- oder Weiterbildungsnetzwerks

Öffentlichkeitsarbeit

- Bereitstellung Internetpräsenz
- Pflege des Verzeichnisses anerkannter Aus- oder Weiterbildungsanbieter
- Optische Gestaltung des Qualitätssiegels

Die Zulassungsstelle wäre als hauptamtliches Gremium auszustatten, welches regelmäßig und vertrauensvoll mit der Zulassungskommission zusammenarbeitet.

6.2 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission würde die strategischen Entscheidungen zur weiteren Ausgestaltung und Umsetzung der Rahmenordnung treffen. Sie entscheidet z.B. über

- die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Rahmenordnung auf Aktualität
- den Namen des Qualitätssiegels bzw. des Abschlusses der Aus- oder Weiterbildung
- die Dauer/Befristung der Anerkennung von Anbietern und Praxisbetrieben
- die Kosten einer Anerkennung oder eines Abschlusszertifikats
- die Standardisierung von Prozessen (z. B. einheitliche Curricula)

Denkbar wäre, die Zulassungskommission als ein ehrenamtliches Gremium aus max. zehn Personen aufzustellen, das sich zusammensetzt aus Vertreterinnen und Vertretern von:

- | | |
|---------------------|---------------------------------|
| · Verbänden | · Wissenschaft |
| · Trägern | · Praktikerinnen und Praktikern |
| · Landesbehörde | · Anerkannten Anbietern |
| · Bundesministerium | · Anerkannten Praxisbetrieben |

Alternativ denkbar wäre auch, die Zulassungskommission mit eigenen Stellen beim BMUV einzurichten, um so der „staatlichen“ Anerkennung noch einen Schritt näher zu kommen.

Gute Schuldnerberatung ...

ist für alle da.

Egal, wie Ihre persönliche Situation gerade ist oder mit welcher Frage Sie sich melden: eine gute Schuldnerberatungskraft berät Sie, wie Sie sind – unabhängig von Vorgeschichte, Nationalität oder Einkommensart.

weiß, was wichtig ist.

Wenn Ihr Konto gepfändet wird, der Stromanbieter den Strom abstellen will oder bei Mietschulden die Kündigung droht: Ihre Existenz zu sichern ist immer das erste Ziel in der Beratung.

hat Respekt.

Eine gute Beratungskraft hört Ihnen zu, verurteilt Sie nicht und nimmt Sie ernst.

ist Teamarbeit.

Die Beratungskraft arbeitet gemeinsam mit Ihnen an einer guten Lösung. Sie unterstützt Sie dabei, selbst zu handeln, eigene Möglichkeiten zu entwickeln und auszuschöpfen.

erklärt Ihnen die Abläufe.

Sie wissen stets, was die nächsten Schritte in der Beratung sind. Sie können nachvollziehen, warum die Dinge so ablaufen, wie sie ablaufen.

ist für Sie erreichbar.

Wenn Sie in einer Notlage sind oder eine Frage haben, können Sie sich auch kurzfristig mit einer Beratungskraft austauschen, z. B. in einer offenen Sprechstunde.

zeigt Wege auf.

Jede Schuldensituation ist individuell. Auch jeder Weg aus den Schulden ist anders. Eine gute Beratungskraft wägt mit Ihnen zusammen ab, welcher Weg für Sie der passende ist.

setzt sich für Sie ein.

Sie haben Rechte und sollten diese auch kennen. Gute Schuldnerberatung klärt Sie über Ihre Rechte auf und hilft Ihnen bei der Durchsetzung.

nimmt sich ausreichend Zeit.

Schulden entstehen manchmal ganz schnell. Schulden wieder loszuwerden dauert meist länger. Gute Beratung braucht Zeit: für Gespräche und für Verhandlungen und Veränderungen.

behandelt vertraulich, was Sie sagen.

Keine Informationen werden ohne Ihre Zustimmung weitergegeben.

muss nichts kosten.

Die Schuldnerberatung bei staatlichen und gemeinnützigen Einrichtungen ist in der Regel kostenlos. Sollten dennoch Kosten erhoben werden, informiert Sie die Beratungsstelle über die Höhe und Verwendung zu Beginn der Beratung.

Ausbildungsinhalte

Im Folgenden stellen wir Ihnen die Themenkomplexe vor, denen Sie üblicherweise in einer Schuldnerberatungsstelle begegnen. Als Beratungskraft sollten Sie fundierte Kenntnisse in allen diesen Themenkomplexen vorweisen können und sich regelmäßig durch Aktualisierungskurse und Netzwerktreffen auf dem Laufenden halten. Die von uns vorgestellten Anbieter verpflichten sich, alle diese Themen in ihren Grundausbildungen zu behandeln.

Ver- und Überschuldung

a) Ver- und Überschuldung in Deutschland

- Formen von Verschuldung
- Ursachen, Auslöser und Auswirkungen von Überschuldung
 - gesellschaftlich
 - für Einzelpersonen
 - für Familien
- Zielgruppen von Schuldnerberatung
- Einstellungen und Verhalten zum Konsum
- Online-Bezahldienste
- Unterschiedliche Arten von Geld
- Wissenschaftliche Grundlagen/Forschung

b) Präventionsmöglichkeiten und Verbraucherschutz

c) Nachhaltigkeit und Ökologie

Beratung und methodisches Handeln

a) Beratungsprozess

- typischer Ablauf
- Aktenanlage
- Kontaktabbruch
- Dauer
- Inhalt, Bedeutung und Gestaltung des Erstgesprächs
- Mitwirkung von Ratsuchenden
- Verhandlungsführung (mit Ratsuchenden)
- Krisenmanagement
- Erfolgssicherung

b) Methodisches Handeln und Beratungskonzepte

- Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung
- motivierende Gesprächsführung
- Systemische Beratung
- Lösungsorientierte Beratung
- Ressourcenorientierte Beratung

c) Profession und professionelles Handeln

- Menschenbild
- Beratungsgrundsätze
 - Grundsätze der BAG-SB
 - Konzept Soziale Schuldnerberatung der AGSBV
- Selbstreflexion und Selbstverständnis

Gläubiger und Schuldenarten

a) Gläubigergruppen und Forderungsarten

- privatrechtliche Gläubiger (Handel, Inkasso)
- öffentliche Gläubiger (Jobcenter, Finanzamt)
- Familie (Unterhalt)

b) Strafrechtliche Forderungen und Konsequenzen

- Geldstrafen
- Umwandlung in Sozialstunden („Arbeit statt Strafe“)

c) Verhandlungsführung (mit Gläubigern)

- Erlass und (Teil-)Verzicht
- Umgang mit Gläubigern während der Verhandlungen und bei fehlenden Rückmeldungen

Existenzsicherung

a) Interventionsmöglichkeiten

- bei drohendem Wohnungsverlust
- bei Stromschulden und Energiesperren
- bei Haftandrohung

b) Budgetberatung und Haushaltsplanung

- Hilfe bei Gewichtung und Prioritätensetzung

c) Grundlagen SGB I bis SGB XII

- Anspruchsvoraussetzungen
- Antragstellung
- Überprüfung von Leistungsbescheiden

d) Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Schuldensumme und Forderungsprüfung

a) Gläubigerrecherche

- Sortieren von Unterlagen
- Auskunfteien
- Gerichtsvollzieher

b) Allgemeines und besonderes Schuldrecht

- Vertragsrecht
 - Widerruf
 - Kündigung
 - Sittenwidrigkeit und Wucher
 - Fernabsatzrecht
- Konsum- und Dispositionskredit
 - Formen
 - Abrechnung
 - Abwicklung
- Kosten und Zinsen
- Verzug und Verzugszinsen
- Verjährung
 - Fristen
 - Hemmung
 - Verwirkung

c) Inkassokosten

Insolvenzrecht

a) Privatinsolvenzverfahren

- Ablauf, Dauer, Kosten und Kostenstundung, Beteiligte
- Ausgenommene Forderungen
- Nachrangige Forderungen
- Obliegenheiten
- Auskunft- und Mitwirkungspflichten
- Grundlagen und Abgrenzung Regelinsolvenzverfahren
- Besonderheiten bei (ehemals) Selbstständigen
- Verfahrensbevollmächtigung (Schuldnerberatung)

b) Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

- Voraussetzungen
- Durchführung
- Zustimmungsersetzung

c) Restschuldbefreiung

- Erteilung
- Versagung

d) Insolvenzverwalter

- Rolle und Aufgaben
- Vermögensverwertung
- Mitwirkungspflichten des Schuldners

Organisation und Rahmenbedingungen

a) Beratung nach § 305 InsO

- Trägerstruktur
- Anerkennungsverfahren und -voraussetzungen
- Finanzierung und öffentliche Förderung
- Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Ehrenamt
- Besondere Zielgruppen
(Beratungsstellen ohne Anerkennung)

b) Gesetzliche Rahmenbedingungen

- DSGVO
- Rechtsdienstleistungsgesetz

c) Organisatorische Rahmenbedingungen

- Qualitätsmanagement
- Statistik
- Öffentlichkeitsarbeit
- Terminvergabe

d) Netzwerke und Interessenvertretung

- AG SBV und Wohlfahrtsverbände
- BAG-SB und LAGs
- Zuständigkeit Bund/Land/Kommune

neuer Grundbaustein

Zwangsvollstreckung

a) Titulierung von Forderungen

- Mahnbescheid
- Vollstreckungsbescheid
- Sicherungsrechte öffentlicher oder staatlicher Gläubiger

b) Pfändung und Vollstreckung

- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- Lohnpfändung
- Sachpfändung
- Kontopfändung
- Berechnung des Pfändungsfreibetrags
 - Düsseldorfer Tabelle
 - Online-Pfändungsrechner

c) Zwangsvollstreckungsschutz

- Basiskonto
- P-Konto
- Lohn- und Gehaltsabtretung
- Treuhandvereinbarungen

d) Gerichtsvollzieherwesen

- Aufgaben und Befugnisse
- Abgabe der Vermögensauskunft
 - Erzwingungshaft

Regulierungsmöglichkeiten

a) Außergerichtliche Sanierungsmodelle

- Eigenmittel (Verkauf von Vermögen, Ansparen etc.)
- Drittmittel
- Arbeitgeberdarlehen
- Familie (z. B. Erbe, Darlehen)
- Stiftungen und Schuldenregulierungsfonds
- Umschuldung/Anpassung der Konditionen mit Gläubigern
- Dauerhafte Zahlungsunfähigkeit

b) Außergerichtliche Zahlungsvereinbarungen

- Einmalzahlung
- Ratenzahlung
- Sukzessivpläne
- Mischformen

c) Umsetzung und Begleitung der Entschuldung

- Anpassung Haushaltsplan
- Treuhandvereinbarungen

EDV und Digitalisierung

a) Programme und gängige Software

- Klientenverwaltung
- Online-Beratungssysteme
- Online-Tools für Ratsuchende

b) Datenschutz und Datensicherheit

- DSGVO Sicherstellung im Beratungsprozess

c) Blended Counseling

- Konzepte
- Durchführung
- Rahmenbedingungen



Maja Calustian

Während meines Studiums der Rechtswissenschaften suchte die Aidshilfe Trier e.V. nach Ehrenamtlichen für die Präventionsarbeit. Unter dem Dach der Aidshilfe entstand später meine Beratungsstelle, die GPSD e.V., mit dem Ziel von Aids betroffene Menschen beraten zu können, ohne als Aidshilfe und damit gleichzeitig als Outing in Erscheinung treten zu müssen. Wir sind heute zwei Vereine mit sich überschneidenden Aufgabengebieten. Als Ehrenamtliche bei der Aidshilfe besuchte ich zunächst Schulklassen und Jugendgruppen zwecks Aufklärung über alles, was mit HIV und Sex zu tun hat. Dabei stellte ich fest, dass chronisch kranke Menschen oft finanzielle Sorgen haben und damit der Schritt in die Schuldnerberatung nicht mehr weit ist. Die fachübergreifende Tätigkeit fand ich von Anfang so spannend, dass ich einen Teil meines universitären Praktikums in der Schuldner-/Insolvenzberatung absolvierte. Im September 2012 nahm ich offiziell meine Tätigkeit als Schuldner-/Insolvenzberaterin in der GPSD e.V. auf.

2014 entdeckte ich dann aber, dass mir Klienten sprichwörtlich abhanden gekommen waren: Briefe mit der Bitte um Kontaktaufnahme kamen als unzustellbar zurück. Bis mich doch Schreiben dieser Klienten erreichten – aus der Haft. Also starteten wir 2016 als Pilotprojekt für Rheinland-Pfalz unsere Schuldnerberatung in der Justizvollzugsanstalt Wittlich. 2017 habe ich meine Tätigkeit auch auf die Jugendstrafanstalt Wittlich ausgeweitet. Für die Gefangenen übernehmen wir obligatorisch die Verfahrensbevollmächtigung im Insolvenzverfahren. Diese dauert mittlerweile nur noch drei Jahre, doch auch darüber hinaus kann es noch viel Beratungsbedarf geben. Auch darum bieten wir an, die Familien der Inhaftierten zu unterstützen, damit nach Haftentlassung und Rückkehr das Leben „draußen“ reibungslos weitergehen kann.

Unsere Ziele sind insbesondere Nachhaltigkeit der Entschuldung, respektvoller Umgang mit den Menschen, Unvoreingenommenheit und Helfen, ohne zu moralisieren. Dies verfolge ich mit Leidenschaft!

Dieser Beitrag wurde zuerst in den BAG-SB Informationen #4_2021 abgedruckt. Für den Zweitabdruck wurde der Beitrag mit Zustimmung der Autorin gekürzt.



einscannen
und stöbern

Alle gesammelten
Zusatzmaterialien
für diese Sonderausgabe
finden Sie im Internet unter
www.bag-sb.de/sonderausgabe

Sie interessieren sich für die Schuldner- und Insolvenzberatung?



Ver- und Überschuldung



Gläubiger und Schuldenarten



Regulierungsmöglichkeiten



Zwangsvollstreckung



Existenzsicherung



EDV und Digitalisierung



Organisation und Rahmenbedingungen



Insolvenzrecht

Aus- und Weiterbildungsangebote bei etablierten Anbietern und alle Inhalte der Ausbildung finden Sie online.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.



Dominik Dirnberger

Ich bin seit über einem Jahr in einer Sozialberatungsstelle im Münchner Norden tätig. Diese ist direkt an eine

Notunterkunft für wohnungslose Familien angeschlossen. Es ist also keine Schuldnerberatungsstelle – das Hauptziel ist die Stabilisierung der Haushalte zur Beendigung ihrer akuten Wohnungslosigkeit und die Befähigung zum Eingehen eines dauerhaften Mietverhältnisses. Was verschlägt mich nun aber zur BAG-SB?

Als sich vor ca. vier Jahren mein Studium der Sozialen Arbeit dem Ende neigte, stand ich vor der Themenwahl meiner Bachelorarbeit. Als gelernter Steuerfachangestellter hatte ich schon immer eine Affinität zu rechtlichen und wirtschaftlichen Sachverhalten und so war für mich die Entscheidung klar. Nach über zehn qualitativ geführten Interviews mit Schuldnerberatungskräften in bayerischen Beratungsstellen konnte ich die Arbeit mit dem Titel „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ abschließen.

Erleichtert wurde mir die Erstellung unter anderem durch die Teilnahme an der BAG-SB Jahrestagung, auf der ich mir sowohl durch die Fachvorträge als auch die vielen Gespräche zahlreiche wertvolle Impulse holen konnte. Der offene Zugang zu den Fachtagungen und Fortbildungen hat es mir erheblich erleichtert, in dieser komplexen Materie Fuß zu fassen und ist der Grund, warum ich Mitglied wurde.

Warum bin ich es weiterhin? Weil ich sonst die Brückenfunktion zwischen der Wohnungslosenhilfe und der Schuldnerberatung nicht leisten könnte. Die Schuldnerberatung zieht sich wie ein roter Faden durch die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, egal ob Wohnungslosen- oder Behindertenhilfe, ambulante Erziehungs- oder Suchtkrankenhilfe. Ohne ein Grundverständnis der Materie Schulden und Entschuldung könnte ich meine Ratsuchenden nicht ganzheitlich beraten. Die BAG-SB hilft mir, mich hierbei umfassend auf dem laufenden Stand zu halten und mein Wissen an meine Kollgen_innen weiterzugeben.

Dieser Beitrag wurde zuerst in den BAG-SB Informationen #1_2017 abgedruckt. Für den Zweitabdruck wurde der Beitrag mit Zustimmung des Autors leicht gekürzt.



Anja Wolf

Schuldnerberatung war bis zur Wende in den neuen Bundesländern kein Thema. Auto, Fernseher, Möbel konnten lediglich in bar erworben werden. Kreditverträge

wurden nur unter besonderen Bedingungen vergeben. Die ersten Schuldnerberatungsstellen in Thüringen entstanden 1991 und wurden von den engagierten Beratungsfachkräften selbst aufgebaut. Es kristallisierte sich schnell heraus, dass die Schuldnerberatung eine starke Stimme benötigen würde, um auf politischer Ebene Gehör zu finden. So wurde bereits 1993 die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V. (LAG) gegründet, in deren Vorstand ich aktiv bin. Bei dieser vielfältigen und auch anspruchsvollen Tätigkeit helfen mir nicht nur meine berufliche Erfahrung aus mittlerweile 17 Jahren Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, sondern auch mein juristischer Hintergrund.

Mir ist es insbesondere ein Anliegen, unsere Arbeit bekannt zu machen und die Situation der Ratsuchenden darzustellen. Wie arbeiten wir? Welchen Herausforderungen müssen wir uns täglich stellen? Wer sind die Ratsuchenden, die unsere Hilfe benötigen?

Seit 2013 vertrete ich die LAG Thüringen auch im Länderrat der BAG-SB und habe dadurch die Arbeit der BAG-SB intensiv kennengelernt. Mich hat beeindruckt, wie viel die BAG-SB durch die engagierte Arbeit der Geschäftsführung und ihres Vorstandes, aber auch durch die Mitarbeit von vielen Ehrenamtlichen gerade in den letzten Jahren erreicht hat. Durch ihre Präsenz in zahlreichen Gremien ist die BAG-SB in der Lage, Einfluss zu nehmen und die Interessen der Ratsuchenden und auch der Beratungsfachkräfte bundesweit zu vertreten. Dies möchte ich unterstützen und bin daher auch persönliches Mitglied in der BAG-SB.

Dieser Beitrag wurde zuerst in den BAG-SB Informationen #3_2020 abgedruckt. Für den Zweitabdruck wurde der Beitrag mit Zustimmung der Autorin gekürzt.



Inge Brümmer

Als ich vor vielen Jahren nach einer neuen beruflichen „Herausforderung“ suchte, wurde mir vom Arbeitgeber eine Stelle in der Schuldner- und Insolvenzbera-

tung angeboten. Bis dahin hatte ich nur Juristen und ehemalige Bankmitarbeiter dort vermutet. Im Vorstellungsgespräch lernte ich meine spätere Vorgesetzte kennen, eine Sozialpädagogin. Also dachte ich mir: Ich kann es zwar nicht, aber: Ich kann es lernen!

Die Zeitschrift BAG-SB-Informationen, von den Kollegen empfohlen, wurde für mich bei der Einarbeitung in die fachlichen „Raffinessen“ des Vollstreckungsrechts und der Insolvenzordnung immer häufiger zu einer willkommenen Lektüre, um einen „Blick über den Zaun“ des eigenen Beratungsalltags zu werfen. Meine erste Teilnahme an einer Jahrestagung der BAG-SB eröffnete mir weitere Einblicke in die deutschlandweite Schuldnerberatung. Die mir bis dahin fremden Autorinnen und Autoren von Berichten und Diskussionen in den BAG-SB Informationen oder in der ZVI, der anderen Pflichtlektüre, waren plötzlich ganz persönlich und ganz verständlich in einem engagierten Vortrag zu erleben oder vielleicht sogar in der Diskussion am Nebentisch fast „greifbar“, sehr interessiert an Gesprächen auf Augenhöhe mit den Teilnehmenden der Tagung. Es war spürbar, dass die meisten Anwesenden sich als Interessenvertretung der Menschen verstehen, die in ihren finanziellen und persönlichen Notlagen die Unterstützung der Gesellschaft, des Rechtsstaats benötigen, aber diese oftmals nur unter erschwerten Bedingungen erhalten.

So ist die bundesweite BAG-SB Jahresfachtagung immer wieder ein lebendiger Motor für das Fortführen dieser Lobbyarbeit, nach Möglichkeit mit öffentlichen Berichten in den Medien.

Dieser Beitrag wurde zuerst in den BAG-SB Informationen #1_2022 abgedruckt. Für den Zweitabdruck wurde der Beitrag mit Zustimmung der Autorin leicht gekürzt.

S/F/G GmbH – Postfach 10 42 27 – 70037 Stuttgart
2014000112

Herrn

Ansprechpartner:
Team Titelmanagement

Telefon: 0711/22863-34 **Telefax :** 0711/22863-822

Mail:
ueberwachung@sfg-inkasso.de

Internet / Schuldnerlogin:
www.sfg-forderungsmanagement.de

Aktenzeichen:

(bitte stets bei Schriftverkehr und Überweisungen angeben)

Stuttgart, 06.08.2019

Lyreco Deutschland GmbH Finanzen ./.

Sehr geehrter Herr

mit Erstaunen ist zu sehen,
dass noch Posten offen stehen.
Bestellung wurde aufgenommen,
doch seit Jahren ist kein Geld angekommen.

Der Vollstreckungsbescheid richtig ausgestellt,
nur fehlt uns noch Ihr liebes Geld!
Was wir nun tun, Sie werden es ahnen,
zur Zahlung müssen wir Sie ermahnen.

In der heißen Sommerzeit,
sind wir in der Lage und dazu bereit,
eine kleine Überraschung zu bereiten,
dazu bitte nur schnell zum Telefon oder
Kugelschreiber greifen.

Restschuldbefreiung heißt unser Geschenk,
das geht schneller als man denkt.
Bei Ihnen steht die Summe **3672,91 EUR** noch offen,
das lässt doch auf ein gutes Ende hoffen.

Davon zahlen Sie nur **2387,39 EUR**
pünktlich zum **16.08.2019**.
Leisten Sie eine Einmalzahlung als Vergleich,
beschenken wir Sie dieses Jahr noch reich.

Sie erhalten prompt und ohne Verspätung
von uns die Erledigungsbestätigung.

Zahlen Sie den Vergleich in Raten,
dürfen wir Sie bitten, bis zum Schluss zu
warten.

Nun aber schnell zum Telefon oder Stift
gelangt, Ihr Gläubiger Ihnen ihre
Zahlungsbereitschaft dankt.

Unter 0711/22863-34 Ihr Anruf uns
erreicht Sie werden sehen – es ist doch
ganz leicht.

*(Die Vergleiche kommen nur zu
Stand, wenn ein rechtzeitiger
Geldeingang zu den genannten
Fristen festgestellt werden kann.)*

Mit freundlichen Grüßen

S/F/G Inkasso Team

Wir bedanken uns herzlich bei Dietlinde Folger-Kastrau von der Schulden- und Insolvenzberatung der Evangelischen Gemeinde zu Düren für die Zusendung dieses Schreibens. Sie erreicht ebenfalls besondere, lustige, ärgerliche oder irgendwie auffallende Gläubigerpost? Wir freuen uns über Zuschriften an: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Aus dem Verein

Annett Postel, Lisa Schreiter und Ines Moers

Berliner Gespräche mit der AG SBV

Interview mit der Arbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)



Roman Schlag (links) ist Referent für Schuldnerberatung beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. Nach dem Studium der Sozialen Arbeit arbeitete er viele Jahre als Schuldnerberater beim Caritasverband in Schleiden/Eifel. Seit 1998 ist er regelmäßig als Fortbildner für Schuldnerberater_innen tätig und hat viele Beratungskräfte ausgebildet. Für den Deutschen Caritasverband ist Roman Schlag seit 2003 Mitglied im Ständigen Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV). Seit 2017 ist er Sprecher der AG SBV.

Michael Weinhold (rechts) leitet seit über 30 Jahren die Schuldnerberatungsstelle am ISKA Nürnberg und ist auch als Fortbildner in der Qualifizierung von Schuldner- und Insolvenzberater_innen tätig. Er ist weiter Mitglied des ständigen Ausschusses der AG SBV für den Bundesverband der AWO und seit 2006 stellvertretender Sprecher der AG SBV.

■ **BAG-SB: Lieber Herr Schlag, lieber Herr Weinhold, in dieser Sonderausgabe der BAG-SB Informationen widmen wir uns ganz dem Thema Ausbildung von Schuldner- und Insolvenzberatungskräften. Wenn Sie an Ihre eigene Grundausbildung denken: An welchen Lerninhalt erinnern Sie sich noch heute?**

Roman Schlag: In meinem Grundlagenseminar sind mir vor allen Dingen zwei Begebenheiten in Erinnerung geblieben: Einmal das Gespräch mit dem Gerichtsvollzieher aus dem Münsterland, der von der Vollstreckung von Reitpferden berichtete. Und als zweites ein Vertreter der Citibank, der deutlich machte, warum die Citibank viel aggressiver Kredite vergibt, weil sie viel mehr Geschäfte machen möchte. Besonders ist mir in dem Grundlagenseminar der Caritas auch hängengeblieben, dass es ganz wichtig war, die Ausgewogenheit zwischen rechtlichen, verwaltungstechnischen Inhalten und aber auch sozialberaterischen Inhalten herzustellen.

Michael Weinhold: Als ich in der Schuldnerberatung angefangen hatte, 1989, gab es noch keine Grundqualifikation. Der maximale Fortbildungsumfang waren damals zwei Mal drei Tage, an denen ich auch teilgenommen hatte in Münster. Aus diesem Grund war es mir auch ein Anliegen, selbst eine Fortbildungsreihe aufzubauen.

■ **BAG-SB: Sie sind selbst beide in der Ausbildung neuer Beratungskräfte tätig. Welche Information ist Ihnen be-**

sonders wichtig mit auf den Weg zu geben, wenn Sie neue Beratungskräfte ausbilden?

Roman Schlag: Mir ist es besonders wichtig mitzugeben, dass Schuldnerberatung Soziale Arbeit ist. Auch wenn ich den neuen Kolleginnen und Kollegen in den Fortbildungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren sehr viele rechtliche Aspekte mit auf den Weg gebe, so sollen ihnen diese Informationen Sicherheit in der Beratung geben. Sicherheit, um Zeit zu haben, psychische und die soziale Begleitung des Ratsuchenden ernst und wichtig zu nehmen. Von daher ist für mich auch immer die Frage wichtig, z. B. bei der Vorstellung von Gerichtsentscheidungen: Was heißt das für den Betroffenen? Was bedeutet das für sein Umgehen mit den Schulden? Wie vermittele ich diesen Aspekt in den Beratungskontext?

Michael Weinhold: Ich stimme dem Kollegen zu, dass es in einer Grundqualifikation von Bedeutung ist, das Soziale in der Schuldnerberatung zu vermitteln, insbesondere da nicht alle aus dem Bereich der Sozialen Arbeit kommen. Eine gute Grundqualifikation vermittelt neben den erforderlichen rechtlichen u. wirtschaftlichen Inhalten auch stets die Auseinandersetzung mit der Beratungsmethodik, d. h. die Umsetzung in den Beratungsalltag ist von essenzieller Bedeutung.

■ **BAG-SB: Wir führen das Interview heute mit Ihnen als Vertreter der AG SBV, denn die AG SBV hat schon 2004 ei-**

ne Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater formuliert. Wie war die Entstehungsgeschichte dazu?

Michael Weinhold: An der Entstehungsgeschichte war ich als Sprecher des Arbeitskreises Berufsbild der AGSBV aktiv beteiligt. In der AGSBV gab es in der zweiten Hälfte der 90er Jahren immer wieder Diskussionen über Mindeststandards und Qualitätsanforderungen an Schuldnerberatungskräfte. Als Ergebnis einer Tagung zu diesen Fragestellungen wurde dann im Jahr 2000 der Arbeitskreis „Berufsbild“ gegründet.

In der Diskussion des Arbeitskreises stellte sich schnell heraus, dass zu einem „Berufsbild“ auch der Zugang und die Qualifikation gehört. Aus einem „Berufsbild“ wurde dann eine Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung und der Zugang sollte im Rahmen einer Weiterbildungsordnung geregelt werden. Die vom Arbeitskreis im Jahr 2004 entwickelte Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater_in geriet aufgrund des Streites über die Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung in den Hintergrund. Gleichwohl haben drei Verbände sie damals auch mit verabschiedet. Da der Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung aber nicht alle Verbände zugestimmt haben, wurde sie nicht umgesetzt.

■ **BAG-SB: Eine wichtige Motivation für das Projekt Ausbildungsinitiative digitale Schuldnerberatung ist das Ziel der Nachwuchsgewinnung. Welches Ziel hat die AGSBV bei der Erarbeitung ihrer Rahmenordnung 2004 verfolgt?**

Michael Weinhold: Die Rahmenordnung für die Weiterbildung hatte für uns zunächst erstmal nichts mit der Mitarbeitergewinnung zu tun. Gleichwohl kann natürlich eine gemeinsame Rahmenordnung dazu dienen, den Zugang und das Arbeitsfeld und die daraus folgende Qualifikation interessant machen.

Roman Schlag: Das Ziel der AGSBV war bei der Erarbeitung ihrer Rahmenordnung, einen gemeinsamen Weiterbildungskonsens zu schaffen, der die Inhalte der Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung widerspiegelt. Mit dieser Rahmenordnung sollte der/die ausgebildete Schuldner- und Insolvenzberater_in in der Lage sein, die Anforderungen aus der Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung zu erfüllen.

Ich glaube aber, dass weder damals noch heute das oberste Ziel einer Weiterbildungsordnung die Nachwuchsgewinnung sein kann. Das Arbeitsfeld als solches muss attraktiv sein und sich attraktiv darstellen. Dazu können mittelbar natürlich die Beratungsinhalte einen Beitrag leisten, aber es wäre zu kurz gedacht, wenn ich mich für den Beruf des Schuldner- und Insolvenzberaters entscheide, weil die Fortbildungen so schön sind. Es kommt letztendlich darauf an, wie sich die Arbeit und ihre Inhalte alltäglich, also nach der Weiterbildung, gestalten.

■ **BAG-SB: Um welche Aspekte wurden in den Diskussionen zur damaligen Rahmenordnung besonders gerungen?**

Roman Schlag: Aus meiner dunklen Erinnerung kann ich sagen, dass vor allen Dingen immer wieder um die stundenmäßigen Umfänge der Weiterbildungen gerungen wurde, aber auch um zentrale Aspekte einer unabhängigen Prüfungskommission und einer sehr aufwendigen neuen Struktur, die aufgebaut werden sollte. Darüber hinaus kam immer wieder natürlich aus Trägerseite die Frage auf: Führen diese Weiterbildungen zu Ansprüchen auf andere Eingruppierungen?

Michael Weinhold: Daneben wurde damals schon das Zulassungsverfahren diskutiert, also die Frage, wer überhaupt zu der Fortbildung zugelassen wird. Ist ein Hochschulabschluss verpflichtend oder nur gewünscht? Ein weiterer Diskussionspunkt war, ob und welche Art von Vorqualifikationen sowohl bei der theoretischen als auch beraterischen Grundqualifikation anerkannt werden kann. Zum Schluss wurde intensiv diskutiert, ob es einen Bestandsschutz geben kann für diejenigen, die seit Jahren in der Beratung tätig sind. Oder ob diese Beratungskräfte die Weiterbildung „nachholen“ müssen, um die Bezeichnung anerkannter Schuldner- und Insolvenzberater_in der AGSBV führen zu können.

■ **BAG-SB: Und bei welchen Aspekten waren sich alle Beteiligten einig?**

Roman Schlag: Es herrschte Einigkeit darüber, dass eine einheitliche Weiterbildungsordnung sehr sinnvoll ist und dass man die Aufgaben und Inhalte des Arbeitsfeldes gemeinsam beschreibt.

Michael Weinhold: Genau, die zentralen Ziele waren kurz zusammengefasst Vereinheitlichung, Verbindlichkeit und auch Abgrenzung gegenüber z. B. gewerblichen Regulierern oder Rechtsanwälten.

■ **BAG-SB:** Die Rahmenordnung ist letztendlich nie von den Verbänden verabschiedet worden. Warum nicht?

Michael Weinhold: Eine Rahmenordnung zur Weiterbildung braucht als Basis gemeinsam formulierte Standards, wie sie in der Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung oder nun auch im Konzept Soziale Schuldnerberatung beschrieben sind. Eine Rahmenordnung könnte daher auf der Basis des Konzeptes Soziale Schuldnerberatung durchaus entwickelt werden.

■ **BAG-SB:** Wenn Sie die Rahmenordnung von 2004 heute betrachten: Würden Sie persönlich sie heute verabschieden? Warum bzw. warum (nicht)?

Roman Schlag: Grundsätzlich bin ich ein Befürworter und großer Unterstützer davon, einheitliche Weiterbildungsstandards zu entwickeln und festzuschreiben. Die Grundlage der Rahmenordnung, wie sie damals mit viel Engagement und Einsatz zumindest als ein Entwurf erstellt worden ist, würde ich heute mit heranziehen, allerdings würde ich die Rahmenordnung in der damaligen Form so nicht unterschreiben. Eine zukünftige Rahmenordnung müsste mehr Verantwortung bei den Fortbildungsträgern belassen. Der Wunsch einer gemeinsamen, vollkommen unabhängigen „Prüfungskommission“ ist sicherlich nicht schlecht, aber glaube ich in der Umsetzung so hoch angesetzt, da würde man in den Aushandlungsprozessen immer drunter durchspringen.

Michael Weinhold: Die Rahmenordnung wurde damals von Beratungskräften und Fortbildner_innen aus ihrer fachlichen Sicht erstellt. Es ist damals vielleicht zuviel gewollt worden. Aus heutiger Sicht würde ich den Einstieg in eine gemeinsame Weiterbildungsordnung niedrigschwelliger anpacken, damit sich auch die Verbände dahinter stellen können.

■ **BAG-SB:** Zu Beginn unseres Projekts haben wir schnell festgestellt, dass die Themen EDV und digitale Beratung damals nachvollziehbarerweise noch nicht in der Rahmenordnung genannt waren, inzwischen aber zum Stan-

dardrepertoire der Weiterbildungseinrichtungen gehören. Wie hat die Digitalisierung Ihre praktische Beratungsarbeit verändert?

Roman Schlag: EDV-gestützte und in jüngster Zeit auch digitale Beratung haben einen deutlichen Stellenwert in der Schuldnerberatung gewonnen. Dies finde ich gut und wichtig und dies muss natürlich auch in Weiterbildungsangeboten einen entsprechenden Stellenwert finden. Aber vom Grundsatz her hat sich die Beratungsarbeit überhaupt nicht verändert. Im Wesentlichen ist das Medium anders geworden. Ich habe unter Umständen bestimmte Kanäle nicht, wenn ich den Klienten nicht sehe, nicht rieche oder ihn nur über Video verfolgen kann. Aber das darf keine Auswirkung auf die Beratungsgrundsätze haben, wie z. B. Ergebnisoffenheit, Freiwilligkeit, die Autonomie des Ratsuchenden, Partizipation und letztendlich das große Wort „Hilfe zur Selbsthilfe“. Diese Grundsätze im Beratungsablauf bleiben gleich, unabhängig davon, welchen Kanal ich nutze. Auch sollten die digitalen Angebote kein Ersatz für die klassische Face-to-Face-Beratung sein. Sie können hilfreich und eine positive Ergänzung sein und somit die Vielfalt der Beratungsmöglichkeiten erweitern.

Michael Weinhold: Die Rahmenordnung wie sie damals konzipiert war, sah eine Öffnungsklausel vor, sodass auch neue Themen und Entwicklungen gut in die Qualifikation integriert werden könnten, wie z. B. das Thema Blended Counseling. Persönlich würde ich zwischen den technischen Hilfsmitteln und Gesprächsformen als auch der persönlichen Beratung unterscheiden wollen. Beratung ist zu universell. Hier geht es darum Reflexionsprozesse zu initiieren. Hier hat sich für mich nicht viel geändert. Die Ansprache und Form ist z. T. anders geworden, aber wir stellen auch fest, dass bei unseren Ratsuchenden (egal welchen Alters) das persönliche Gespräch den größten Ertrag für beide Seiten bringt.

■ **BAG-SB:** Ein zweiter Schwerpunkt in unserem Projekt ist das Thema Ehrenamt. Wie gehen Ihrer Erfahrung nach die Verbände mit dem Thema Ehrenamt in der Schuldnerberatung um? Welche Aufgaben übernehmen Ehrenamtliche in den Beratungsstellen üblicherweise?

Roman Schlag: Im Bereich der Caritas ist meine Erfahrung, dass der Einsatz Ehrenamtlicher in der Schuldnerberatung ein sehr wichtiger und ein sehr guter Ansatz sein

kann, wenn er entsprechend gut gemacht ist. Denn die Arbeit mit Ehrenamtlichen benötigt Kapazitäten bei Hauptamtlichen. Sie muss in ein vernünftiges Konzept integriert werden und in der Regel sieht die Arbeit mit Ehrenamtlichen so aus, dass sie klar bestimmte Aufgaben, für die der Schuldnerberater nur bedingt Zeit hat, ergänzend unterstützend machen können. Als ein Beispiel könnten Ehrenamtler dabei behilflich sein, Unterlagen zu ordnen und mit den Ratsuchenden zusammen die Gläubigerunterlagen zusammen zu stellen. Es gibt auch einzelne Fälle, in denen Ehrenamtliche durchaus in der Lage sind, komplette Beratungssettings zu übernehmen. Dies sollte aber immer nur mit guter Unterstützung und Begleitung durch die hauptamtliche Schuldnerberatungskraft erfolgen und hängt auch sicherlich von dem Ausbildungsstand und der grundständigen Ausbildung der Ehrenamtlichen ab.

■ **BAG-SB: Gibt es in den einzelnen Verbänden oder Beratungsstellen eigene Ausbildungskonzepte für Ehrenamtliche oder wie läuft in der Regel die Einarbeitung von Ehrenamtlichen ab?**

Michael Weinhold: Die Wohlfahrtsverbände haben alle Konzepte zur Einarbeitung und Umgang mit Ehrenamtlichen. Ob dies auch für die Schuldenberatung zutrifft, kann ich nicht sagen. Auch die konkreten Ausbildungskonzepte der einzelnen Stellen, die Ehrenamtliche in ihre Beratungsarbeit mit einbeziehen, kenne ich nicht. Bei uns in der Beratungsstelle sind keine Ehrenamtlichen tätig. Wir arbeiten in Einzelfällen mit einem Freiwilligenzentrum zusammen, wenn wir Bedarf für eine weitergehende Begleitung für sinnvoll erachten.

■ **BAG-SB: Wir beobachten bei der BAG-SB in den letzten Monaten eine deutliche Steigerung bei der Anzahl ausgeschriebener Stellen in unserem Stellenmarkt. Wie erklären Sie sich die vielen Stellenangebote und offene Arbeitsplätze in unserem Arbeitsfeld?**

Roman Schlag: Die deutliche Steigerung bei der Anzahl ausgeschriebener Stellen lässt sich relativ einfach erklären. Zum einen wurden in der letzten Zeit sicherlich durch veränderte Förderbedingungen neue Stellen geschaffen. Zum anderen findet aber im Wesentlichen ein Generationenwechsel statt. Diejenigen, die einmal in die Schuldnerberatung eingestiegen sind, haben gemerkt, dass es ein sehr attraktives Arbeitsfeld ist. Es gibt kaum ein Feld

der Sozialen Arbeit, wo so wenig Fluktuation war wie in der Schuldnerberatung. Somit ist klar, dass wohlverdiente, langjährige Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand gehen und nun dringend Nachwuchs gesucht wird.

■ **BAG-SB: Nicht selten entscheiden sich Menschen mit langjähriger Erfahrung im Bankwesen, in der Verwaltung oder aus den Insolvenzverwaltungsbüros dafür, in die Schuldner- und Insolvenzberatung zu wechseln. Sie waren als Mitglieder des Projektbeirats 2021 an den Diskussionen über die Inhalte der theoretischen Ausbildung hier in diesem Projekt beteiligt. Reichen die theoretischen Ausbildungen aus, um neue Fachkräfte gut und vollständig auf die Arbeit in einer Schuldner- und Insolvenzberatung vorbereiten?**

Roman Schlag: Diese Frage im Detail zu beantworten wäre zu vielschichtig und zu lang, weil dies sehr differenziert bewertet werden muss. Grundsätzlich liegt der Charme einer Weiterbildung darin, dass sie berufsbegleitend stattfindet bzw. in der Regel berufsbegleitend stattfinden sollte. Damit haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, das erlernte Wissen auch in ihrer praktischen Arbeit nicht nur anwenden zu können, auch reflektieren zu können bzw. mögliche offene Fragen auch noch gut entwickeln zu können. Dies ist insofern wichtig, weil diese unterschiedlichen Berufsgruppen, die Sie mit Ihrer Frage ansprechen, auch unterschiedliches Know-how mitbringen. Ein Weiterbildungsangebot kann nicht individuell auf jeden Grundberuf abgestimmt sein, sondern muss versuchen, zumindest didaktisch ein breites Spektrum an Wissensunterschieden abzudecken. Von daher ist eine gleichzeitige praktische Arbeit und Begleitung sehr hilfreich und nach meiner Auffassung zielführend.

Michael Weinhold: Aus gutem Grund hat die AGSBV im Konzept sozialer Schuldnerberatung festgelegt, welche Berufsgruppen Zugang zum Arbeitsfeld haben sollen. Wir setzen eine bestimmte Haltung zur Beratungsarbeit, zur Zielgruppe und zum Umgang mit sozialen Problemlagen voraus. Daher geht es nicht nur um die theoretischen Inhalte in der Ausbildung, sondern auch um Werthaltungen etc.

Aus meiner Erfahrung in der Gewinnung von neuen Beratungskräften und in der Fortbildungsarbeit stellen sich viele die Arbeit mit den Ratsuchenden anders vor. Deshalb

ist es bei Personen aus angrenzenden Berufsbereichen von besonderer Bedeutung, dass es in der Qualifikation Raum für die Reflektion im Umgang mit Ratsuchenden geben muss (Stichwort: Was tun bei mangelnder Mitarbeit der Ratsuchenden?). In der Rahmenordnung von 2004 war deshalb schon damals vorgesehen, dass diese Personen zusätzlich eine beraterische, praktische Grundqualifikation neben den schuldnerberaterischen, theoretischen Inhalten absolvieren müssen.

■ **BAG-SB: Welche Vorteile hätte es, wenn sichergestellt wäre, dass alle Fachkräfte, die neu in der Schuldnerberatung beginnen, eine einheitliche Ausbildung durchlaufen hätten?**

Roman Schlag: Wir haben es in der AGSBV nach vielen Jahren geschafft, mit dem Konzept Soziale Schuldnerberatung einheitlich die Inhalte und die Anforderungen an soziale Schuldnerberatung über alle Verbände hinweg zu beschreiben. Eine einheitliche Weiterbildung, die das Konzept Soziale Schuldnerberatung berücksichtigt, ist somit eine logische Konsequenz und würde gewährleisten, dass von den ausgebildeten Beratungskräften die Anforderungen auch erfüllt werden können.

Einen weiteren Vorteil sehe ich darin, dass bei einem Stellenwechsel gewährleistet ist, dass die Träger der Beratungsstellen vergleichbar wissen, welche Fortbildungsinhalte die Beratungskräfte genossen haben.

Michael Weinhold: Eine von allen Verbänden getragene „Weiterbildungsordnung“ – wie auch immer sie genannt und inhaltlich festgelegt ist – führt zu einer Vereinheitlichung. Und es führt dazu, dass die Träger von Schuldnerberatung ihre Mitarbeitenden auch im entsprechenden Umfang qualifizieren, was leider noch nicht immer sichergestellt ist. Leider erkennt nicht jeder Träger bzw. Vorgesetzte die Vorteile einer umfassenden Qualifizierung.

■ **BAG-SB: Welcher Schritte bedarf es Ihrer Meinung nach, um aus dem Vorschlag einer Rahmenordnung eine verbindliche Ausbildungsordnung zu machen?**

Roman Schlag: In den vielen Jahren der Diskussionen um ein Berufsbild haben wir uns klar darauf geeinigt, dass es sinnvoll ist, dass es keinen eigenen Ausbildungsberuf Schuldner- und Insolvenzberater gibt. Wir haben erkannt,

dass der Beruf sich einfach nicht dazu eignet, nach einer Ausbildung direkt in den Beruf einzusteigen, sondern dass es immer darum geht, sich weiterzubilden auf Grundlage eines grundständigen Berufes. Im Konzept Soziale Schuldnerberatung oder in den Anerkennungsrichtlinien der Länder sind ja prädestinierte Berufe und Abschlüsse benannt – allen voran der Beruf der Sozialen Arbeit.

Somit macht es Sinn, auch wieder an einer Rahmenordnung zur Weiterbildung auf der Grundlage des Konzeptes Soziale Schuldnerberatung zu arbeiten. Eine solche Rahmenordnung zu entwickeln und zu verabschieden sind meiner Meinung nach letztendlich Trägerfragen. Darum sehe ich es auch als wichtigen und notwendigen Schritt, dass sich die Träger der Schuldnerberatungsstellen auf Bundesebene darauf einigen, eine solche Rahmen- und Weiterbildungsordnung auf den Weg zu bringen. Somit wäre es ein wichtiges Thema der AG SBV, diesen Prozess in Gang zu bringen, was ich auch persönlich sehr befürworten würde.

Mit dem Projekt Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung und dem vorliegenden Heft hat und leistet die BAG-SB einen wichtigen Beitrag, dieses Thema innerhalb der AGSBV zu forcieren.

Michael Weinhold: Der Arbeitskreis Soziale Schuldnerberatung in der AGSBV, der federführend das Konzept Soziale Schuldnerberatung erstellt hat, sollte meines Erachtens wieder aktiviert werden. Grundlage für einen einheitlichen Standard in der Weiterbildung sind die im Konzept vorgesehenen Ziele und Grundsätze. Die Rahmenordnung aus dem Jahr 2004 ist hierfür sicher eine gute Grundlage.

■ **BAG-SB: Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.**



Zur AGSBV-Rahmenordnung von 2004.

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Annett Postel, Lisa Schreiter und Ines Moers (BAG-SB).

Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil V

... wäre es eine Änderung im Strafgesetzbuch.

[...]

§ 265 a StGB Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, ~~die Beförderung durch ein Verkehrsmittel~~ oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

[...]

Begründung:

Fahren ohne Fahrschein ist in Deutschland eine Straftat. Tausende Menschen landen jedes Jahr im Gefängnis, weil sie sich kein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr leisten konnten. Bis zu ein Jahr sitzen die Leute in Haft. Die Betroffenen sind überwiegend arbeitslos (87 %), ohne festen Wohnsitz (15 %) und suizidgefährdet (15 %).

Der Straftatbestand wurde 1935 von den Nazis eingeführt. Bis heute werden dadurch Menschen fürs Fahren ohne Fahrschein häufig härter bestraft als z.B. Menschen, die angetrunken Auto fahren. Denn dies wird meist nur als Ordnungswidrigkeit geahndet. Niemand darf wegen fehlender Tickets in Haft landen! Deswegen fordern wir, dass § 265 a StGB von 1935 gekippt wird. Fahren ohne Fahrschein muss entkriminalisiert und langfristig eine kostenlose Nutzung des ÖPNV ermöglicht werden! Außerdem müssen Verkehrsunternehmen aufhören, Menschen zu

verfolgen, die ohne Fahrschein fahren. Eine Entlastung wäre eine Gesetzesänderung auch für den Steuerzahler. Nach Recherchen von „Frag den Staat“ kostet ein Hafttag zwischen 98 und 188 Euro am Tag.

Aktueller Stand

Die Länder Berlin und Thüringen haben bereits 2019 eine Initiative in den Bundesrat eingebracht mit dem Ziel, Freiheitsstrafen fürs Fahren ohne Fahrschein abzuwenden und das Delikt nur noch als Ordnungswidrigkeit zu behandeln. Auch das Bundesjustizministerium stellt Strafen für Schwarzfahren aktuell auf den Prüfstand. Die Regierung habe sich vorgenommen, das Strafrecht auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche zu prüfen und wolle hierbei einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände legen, teilte ein Sprecher im Januar 2022 der dpa mit.

Die **Initiative Freiheitsfonds** von **Arne Semsrott** sammelt Spenden, mit denen Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen wegen Schwarzfahrens zu absolvieren haben, freigekauft werden. Unter freiheitsfonds.de (von wo auch der obige Text stammt) wurden bis heute nach eigenen Angaben über 125.000 Euro gesammelt und damit über 100 Menschen aus der Haft befreit. Über 9.000 Hafttage, mithin 24 Jahre Haft, sollen aufgelöst worden sein.

Breite Unterstützung erfährt die Forderung nach einer Streichung des § 265 a StGB auch in der Schuldnerberatung. Zuletzt durch Sebastian Rothe und Elvira Eisenwalser, die dieses Thema auf der BAG-SB Jahresfachtagung ansprachen. Vielen Dank!

Welche Änderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an.fachzeitschrift@bag-sb.de.

Aus dem Verein

AGSBV

Umfrage zur Digitalisierung der Beratung

Hier sind Sie gefragt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir alle erleben eine stetig zunehmende Digitalisierung in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Eine erfolgreiche Gestaltung dieser digitalen Veränderungsprozesse wird die Zukunft maßgeblich beeinflussen. Die Geschwindigkeit, mit der der digitale, technologische Wandel stattfindet, wird von vielen als rasend schnell wahrgenommen. Was gestern noch als moderne Neuerung galt, ist heute schon Alltag und morgen bereits überholt. Der technologische Wandel birgt grundsätzlich große Potenziale für eine Weiterentwicklung der Schuldnerberatung – diese können aber auch mit Risiken verbunden sein. Der „Digitalisierungsschock“ infolge der COVID-19-Pandemie hat bereits neue Beratungsformen ausgelöst. Ein Wandel der Beratung ist nur eine Frage der Zeit.

Um die soziale Schuldnerberatung im Zuge der Digitalisierung weiterzudenken, möchten wir Sie mit folgender Abfrage um Ihre Rückmeldung zur Nutzung digitaler Angebote bitten.

Bitte beteiligen Sie sich über **diesen QR-Code** bis zum 31. Juli 2022 an unserer Onlineumfrage. Es ist wichtig, dass wir einen möglichst flächendeckenden Überblick erhalten.



umfragen.agsbv.de/index.php/467762?lang=de

Die Umfrage ist bewusst sehr einfach und kurz gehalten. Dennoch stehen wir für Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung. Wir hoffen auf eine möglichst große Beteiligung und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Roman Schlag

Sprecher der AG SBV

n|w Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

**BAG
SB**

BeraterInnengemeinschaft
Schuldenberatung e. V.



8. Internationale Oltnen Verschuldungstage

Das Geschäft mit den Schulden

10. und 11. November 2022, FHNW-Campus Olten, Schweiz

Die private Ver- und Überschuldung ist ein hart umkämpfter Markt. Auf ihm kann viel Geld verdient werden. Auch wenn die Betroffenen häufig arm oder zahlungsunfähig sind. Im Rahmen der Tagung werden die Widersprüche, professionelle Herausforderungen und Lösungsansätze diskutiert.

Die Plenumsreferate werden simultan Deutsch/Französisch übersetzt. Die Workshops sind in deutscher oder französischer Sprache.

Programm und Onlineanmeldung: www.forum-schulden.ch/tagung-22.

Tagungssekretariat: Karin Lundsgaard, T + 41 61 228 59 62, karin.lundsgaard@fhnw.ch

Tagungsleitung: Dr. Christoph Mattes, Prof. Dr. Carlo Knöpfel, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Kooperationspartner: Avenir Social, ASB Österreich, Budgetberatung Schweiz, BAG-SB Deutschland, Caritas Schweiz, Caritas Bozen Brixen, Dachverband Schuldenberatung Schweiz, ethik22 Zürich, Institut für Finanzdienstleistungen Hamburg, Planet13 Basel, Schweizer Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Schweizer Nationalfonds

www.forum-schulden.ch

Stimmen zu den Didaktik-Trainings

Das sagten unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer

„Ich bin sehr begeistert von der Fortbildung. Sie ist sehr hilfreich für den täglichen Beratungsalltag/Leben. Online ermöglicht eine Teilnahme, einfacher als Präsenz. Ganz herzlichen DANK für das Engagement!“

Stimme und Körpersprache bewusst einsetzen

„Ich habe nichts vermisst – nur mehr Zeit, aber das lässt sich ja nachholen :)“

Teilnehmende einbinden und motivieren

„Tolles Seminar, jetzt heißt es üben, üben, üben!!! Auf jeden Fall sehr motivierend.“

Beratungs- und Trainingsinhalte visualisieren

„WOW!“

Beratungs- und Trainingsinhalte visualisieren

„Es war ein guter Vormittag und ich denke, dass ich einiges davon in internen Bereichen meines neuen Ehrenamts – Streitschlichter bei Seniorpartner in school – anwenden kann.“

Teilnehmende einbinden und motivieren

„Für mich war es ein komplett neues Thema, so dass die Übungszeit für mich persönlich noch zu kurz war.“

Texte schreiben fürs Internet

„Herzlichen Dank, ich hatte nicht damit gerechnet, dass dieses Seminar so viel Freude macht!

Das Workbook ist auch klasse! Ich freue mich schon, die vielen Tipps anwenden zu können.“

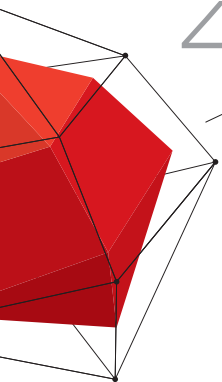
Beratungs- und Trainingsinhalte visualisieren

„Schön, dass Ihr Euch so sehr für uns Berater engagiert!!! Danke!!!“

Stimme und Körpersprache bewusst einsetzen

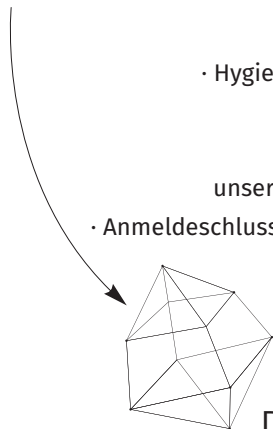


Veranstungskalender



Präsenz-Veranstaltung

- Persönliches Treffen und regionale Vernetzung
 - Maximal 20 Teilnehmende
 - Imbiss und Getränke inklusive
- Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.
 - Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern sichergestellt.
- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn



Digital-Veranstaltung

- Keine Reisezeiten
- Fachkundige Moderation
- Maximal 60 Teilnehmende
- Optionaler Techniktest im Vorfeld
- Kurzfristige Anmeldungen möglich
- Technischer Support bei Fragen oder Problemen
- Kostengünstig, da ohne Reise- und Unterkunftskosten
 - Die Vorträge werden aufgezeichnet und für ein Jahr online zur Verfügung gestellt

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referierende
- Konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- Individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden



Alle Termine
auf einen Blick



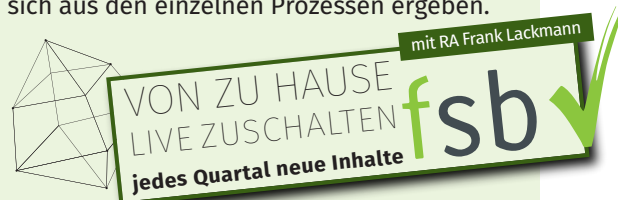
in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als regelmäßigen Referenten für unsere Online-Vortragsreihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er in dieser Webinarreihe regelmäßig die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Mit einem Fokus auf gemeinnützige Soziale Schuldnerberatungsstellen und deren Rahmenbedingungen erhalten Sie Tipps, wie einzelne Urteile und neue gesetzliche Regelungen in die Beratungspraxis umzusetzen sind. Es wird erläutert, wie einzelne Entscheidungen als Verhandlungsargumente für die Ratsuchenden genutzt werden können und kommentiert, welche politischen Konsequenzen sich aus den einzelnen Prozessen ergeben.



- Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
- Preis:** 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder fsb-Mitglieder
55,00 Euro für Nicht-Mitglieder
- Referent:** RA Frank Lackmann
- Ort:** Alle Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.

W 1297 Digital-Veranstaltung 
Termin: 24. August 2022 10.00-12.00 Uhr

W 1307 Digital-Veranstaltung 
Termin: 30. November 2022 10.00-12.00 Uhr

Inkassokosten und Forderungsprüfung unter neuem Recht

Die Forderungsüberprüfung steht in der täglichen Schuldnerberatungspraxis immer auch im Spannungsfeld von Aufwand und Nutzen und stellt viele Beratungskräfte vor praktische Herausforderungen. Wann ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten? Wann und wie sollten unberechtigte Forderungsbestandteile oder Kosten zurückgewiesen werden?

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht wurden die Rahmenbedingungen für die Vergütungen und die formalen Voraussetzungen, die ein Inkassounternehmen für seine Tätigkeit verlangen darf, grundsätzlich neu geregelt und sind vor fast einem Jahr in Kraft getreten. Mit vielen praktischen Beispielen und konkreten Tipps aus dem Beratungsalltag werden Ihnen in unserem Workshop die Grundlagen des neu gefassten Inkassokostenrechts vermittelt. Auch der Austausch mit bereits gemachten Erfahrungen soll dabei nicht zu kurz kommen.

Unser Referent hat das damalige Gesetzgebungsverfahren unter anderem durch die Mitarbeit an den Stellungnahmen aus der Schuldnerberatung aktiv begleitet. Auch nach der Reform ist er als Vorstandsmitglied der BAG und Co-Sprecher des AK InkassoWatch weiter mit dem Thema, unter anderem im Austausch mit Politik und Inkassowirtschaft, eng befasst.

- Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
- Preis:** 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Niedersachsen
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder
- Referent:** Thomas Seethaler



W 1288	Online-Veranstaltung
Termin:	29. September 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.



Unsere Expertise
für Ihre berufliche Praxis:

Fort- und Weiterbildungen im
Fachbereich
Schuldnerberatung
an der Bundesakademie
für Kirche und Diakonie.

Schuldnerberatung
in der sozialen Arbeit

Verwaltungskräfte
in der Schuldnerberatung

Mehr Informationen
finden Sie auf unserer Webseite
www.ba-kd.de



Bundesakademie für Kirche und Diakonie
Heinrich-Mann-Straße 29 – 13156 Berlin
030-488 37-488 – info@ba-kd.de

Insolvenzverwaltervergütung als Verhandlungsinstrument im AEV

Die Insolvenzverwaltervergütung (IVV) macht einen nicht unerheblichen Teil der Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus. Seit der Verkürzung der Laufzeit und der Anhebung der Verwaltervergütung hat sich das Insolvenzverfahren aus Gläubigersicht im doppelten Sinn verteuert. Die verkürzte Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens führt in der Summe zu einer geringeren Masse aus pfändbaren Beträgen. Und die Masse fließt dann auch zumeist zu großen Teilen in die Verfahrenskosten. Das führt im Insolvenzverfahren mitunter zu erheblichen Quotenverlusten für die Gläubiger.

Nutzen Sie dies als Hebel, der die außergerichtliche Einigung erleichtert. Machen Sie dem einzelnen Gläubiger bewusst, wie viel Geld er durch die IVV verliert.

Es werden die Grundlagen der Berechnung der Insolvenzverwaltervergütung vermittelt, welche dann als Verhandlungsargument mit in die außergerichtlichen Pläne involviert wird. Es werden Fertigkeiten vermittelt, die Verhandlungen auf der Grundlage der besseren Quote zu führen. In Beispielfällen werden die erworbenen Kenntnisse verdeutlicht und vertieft.

- Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
- Preis:** 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG NRW
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder
- Referentin:** Rebecca Viebrock-Weiser



- W 1302** Online-Veranstaltung
- Termin:** 4. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr
- Ort:** Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



Zertifikatskurs zum/zur Schulden- und Insolvenzberater*in



Unser kompakter Zertifikatskurs bietet Fachkräften in sozialen Schuldnerberatungsstellen das komplette Handwerkszeug für ein kompetentes Handeln.

In fünf aufeinander abgestimmten Modulen befassen Sie sich mit den spezifischen Zielen und Aufgaben der Beratungsarbeit bei Verschuldung. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur existenziellen Sicherung Ihrer Klient*innen sowie fundierte juristische Kenntnisse.

Zudem bauen Sie Ihre Beratungskompetenz aus und reflektieren Ihre empathische Haltung im Prozess. Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung sind Sie in der Lage eigenständig Konzepte und Lösungsstrategien zur Schuldenregulierung zu entwickeln.

Informieren Sie sich unter www.paritaetische-akademie-nrw.de/start – **Stichwort:** Schuldnerberatung.

Kontakt:

David Eckhoff
Bildungsreferent

Telefon: 0202 28 22 219
E-Mail: david.eckhoff@paritaet-nrw.org
Internet: paritaetische-akademie-nrw.de

Wir verändern.
Bildung ist Zukunft.

Schuldnerberatung

Berufsbegleitend weiterbilden

Vertiefungs-
bausteine
ab Dezember
2022



Basisqualifizierung für den Einstieg in das Berufsfeld

- ↳ Weiterbildung in sechs Bausteinen
- ↳ Abschluss: Hochschul-Zertifikat (10 ECTS)
- ↳ Nächster Start im März 2023

Neue Vertiefungsbausteine für erfahrene Beratungskräfte

- ↳ Öffentliche Gläubiger
- ↳ Insolvenzrecht und Alternative Sanierung
- ↳ Psychosoziale Beratungskompetenz

Fachtagung 2022: Thema Wohnen und Schulden

- ↳ Freitag, 14. Oktober 2022
- ↳ Ort: Hochschulzentrum FuldaTransfer, Hochschule Fulda

Information und Anmeldung

- ↳ Hochschule Fulda, Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
- Telefon** +49 661 9640-7414
E-Mail weiterbildung@hs-fulda.de
Internet hs-fulda.de/schuldnerberatung

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Online beraten – Wie geht das? Einführung in Rahmenbedingungen und Methodik

Die Digitalisierung gewinnt in der Beratungslandschaft immer mehr an Bedeutung – nicht zuletzt aufgrund der coronabedingten Einschränkungen. Mehr Flexibilität für Ratsuchende und Potenziale für den Beratungsprozess bieten (ergänzende) Onlineberatungs-Angebote. Aber welche Formen der Onlineberatung gibt es und für wen sind sie geeignet? Auf welche Rahmenbedingungen muss man achten und wie kann ich als Beratende_r einen Onlineberatungsprozess gut gestalten?

In der Schulung erhalten Sie:

- einen Überblick über das Thema Onlineberatung,
- eine Einführung in die Grundlagen und Besonderheiten der Onlineberatungsformen per „Mail“ und per Video,
- konkretes Handwerkszeug, indem Sie sich praktisch mit Methoden zur Gestaltung von Beratungsprozessen per „Mail“ und per Video auseinandersetzen und gemeinsam Wirkungen und Gestaltungsräume reflektieren,
- die Gelegenheit, Ihre Fragen zum Thema einzubringen.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten.

Wir empfehlen ergänzend die Teilnahme an der Aufbauveranstaltung „Einführung in das Thema Blended Counseling“ am 1. Dezember 2022.

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Berlin
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Petra Risau

W 1289 Online-Veranstaltung

Termin: 12. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



Regulierung unregulierbarer Schulden

Immer wieder haben wir es mit Gläubigern zu tun, die einer Einigung nicht zustimmen. Dies sind in der Regel Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter bzw. deren auftraggebende Behörden sowie Forderungsinhaber der öffentlichen Hand, z. B. aus Förderkrediten oder Unterhaltsvorschussleistungen. Dies geschieht teils mit Verweisen auf gesetzliche Vorgaben oder auf die Nichterfassung der jeweiligen Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

In dieser Veranstaltung werden die unterschiedlichen Gläubiger sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben beleuchtet. Die oft zu kurz greifenden Argumente der Gläubiger werden entkräftet und eine Regulierung dieser ansonsten nicht regulierbaren Verbindlichkeiten kann so – (mindestens teilweise) ermöglicht werden.

Anhand von Rechtsprechung und einschlägigen Gesetzestexten werden unterschiedliche Wege für Vergleiche, Niederschlagung, Erlass und das Insolvenzverfahren aufgezeigt. An Fallbeispielen können die Teilnehmenden die Inhalte in Gruppenarbeiten vertiefen.

- Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
- Preis:** 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Hessen
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder
- Referentin:** Rebecca Viebrock-Weiser



W 1303	Online-Veranstaltung
Termin:	17. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort:	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.



Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Fachbereich
Sozial- und Gesundheitswesen

BACHELOR-STUDIENGANG SOZIALE ARBEIT



Bachelor of Arts,
grundständiger Vollzeitstudiengang,
sieben Semester

**inkl. 4 Semester
Studienschwerpunkt**
Soziale Arbeit mit Menschen in
finanziell schwierigen Situationen



Der Studiengang zeichnet sich durch seinen besonderen Fokus aus: Soziale Arbeit wird im Rahmen des Studiengangs als Wissenschaft verstanden, die gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse kritisch in den Blick nimmt und sich als Arbeit am Sozialen zugleich auf die ganze Gesellschaft bezieht.

Die Zulassung erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli des laufenden Kalenderjahres.

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

Ernst-Boehe-Straße 4
67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 06 21 52 03-0
www.hs-lu.de

Weiterbildung

wissenschaftlich · berufsbegleitend · interdisziplinär

Schuldnerberatung



Zielgruppe

Sozialpädagog_innen, Sozialarbeiter_innen, Rechtsanwält_innen, Casemanager_innen, Quereinsteiger_innen im Arbeitsfeld der Schuldnerberatung

Aufbau und Dauer

- 7 Module über 9 Monate, „Blended Learning“ jeweils 1,5 Tage Präsenzveranstaltung an der HS Koblenz sowie Onlinelehre via Lernplattform OLAT,
- bei pandemischer Lage finden Module komplett digital über Zoom statt
- Abschlussprüfung

Anmeldung

Die Anmeldung zur wissenschaftlichen Weiterbildung „Schuldnerberatung“ kann unter www.ifw-anmeldung.de erfolgen.

Infos gibt es unter

Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften
Institut für Forschung und Weiterbildung (IFW)

Julian Keitsch, Telefon 0261 9528 239,
E-Mail keitsch@hs-koblenz.de

Konrad-Zuse-Straße 1, 56075 Koblenz

Veranstaltungsreihe exklusiv
für Mitglieder der BAG-SB e.V.



Vereinsvorteile

Insolvenzanträge in Zeiten von elektronischer Akte und eBO – Fehlerquellen und Stolpersteine

Im Beratungsalltag kommt es immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich des „richtigen“ Ausfüllens des Insolvenzantragsformulars, wie nicht erst die Diskussionen nach der Verkürzung der Restschuldbefreiung im letzten Jahr zeigen. Gerade die Digitalisierung und die Umsetzung des eBO oder der elektronischen Akte bei Gericht dürften auch in Zukunft viele Fragen aufwerfen: „Früher habe ich im Formular einfach die Zeile XY durchgestrichen und handschriftlich meine Eintragungen ergänzt. Wie mache ich das jetzt?“ Der Referent ist aufsichtführender Richter und Leiter der Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Köln sowie Lehrbeauftragter der Universität zu Köln für Insolvenzrecht und Verfasser zahlreicher Beiträge zum Insolvenzrecht. Er wird aus seiner täglichen Praxis genauso berichten wie auf die Fachdiskussionen und Fragen der Teilnehmenden eingehen.

Inhalte:

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- elektronisches Anwaltspostfach
- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (eBO)
- Verbraucherinsolvenzformularverordnung – VbrInsFV

Praktische Umsetzung

- bei Gericht
- bei den Schuldnerberatungsstellen

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: kostenfrei,
**Teilnahme nur
für Mitglieder der BAG-SB**

Referent: Dr. Peter Laroche

W 1304 Digital-Veranstaltung

Termin: 26. Oktober 2022 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



Arbeitseinkommen und Vollstreckungsschutz in der Insolvenz

Durch die Corona-Pandemie ist mit einer deutlichen Zunahme von Insolvenzen zu rechnen – auch derjenigen, die über entsprechendes Arbeitseinkommen verfügen. Das Arbeitseinkommen des natürlichen Schuldners gehört in der Insolvenz zu den wichtigsten Themen überhaupt, denn häufig bildet es die einzige Einnahmequelle und das einzige Mittel, um „Masse“ zu generieren.

Aus Sicht eines gerichtlichen Sachbearbeiters werden in dieser Veranstaltung die Anforderungen an Anträge wie Erhöhung oder Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze beleuchtet. Welche Rechte können Schuldner oder Gläubiger im Rahmen der Berücksichtigung des Schuldneinkommens geltend machen? Wann kann – trotz Insolvenz – noch vollstreckt werden? Welche Besonderheiten gibt es bei Unterhaltsverpflichtungen und -berechtigungen?

Die halbtägige Onlineveranstaltung bietet neben wertvollem Input auch die Möglichkeit, an praktischen Beispielfällen das Erlernte zu üben und für die tägliche Beratungsarbeit nutzbar zu machen.


Schwerpunkte werden sein:

- Gesetzliche Änderungen 2020-2022
- Vollstreckungsverbote und Rückschlagsperre
- Arbeitseinkommen in der Insolvenz
- Erweiterte Vollstreckungsmöglichkeiten bei Unterhaltsforderungen

Umfang: 5 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 110,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder der LAG Brandenburg
137,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Stefan Lissner

W 1305 Online-Veranstaltung 

Termin: 11. November 2022 10.00-14.30 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Reform des Betreuungsrechts – Das ändert sich für die Schuldnerberatung

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er oder sie selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Der Grund dafür können psychische Krankheiten oder verschiedene Behinderungen sein.

Ein Gericht bestimmt vor einer Betreuung im Einzelfall, für welche Aufgabenbereiche ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt wird. Nicht selten umfassen die Aufgabenbereiche die Vermögensangelegenheiten und so sind (Berufs-)Betreuer_innen dann auch oft selbst in der Schuldnerberatung tätig oder arbeiten intensiv mit den anerkannten Beratungsstellen zusammen.


Zum 1. Januar 2023 tritt nun die Reform des Betreuungsrechts in Kraft, die die Selbstbestimmung von rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland stärken soll. Zuletzt war das Betreuungsrecht 1992 reformiert worden. Vielfach sind seither weitere Reformen gefordert worden – vor allem, seitdem 2015 von dem UN-Fachausschuss die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt wurde.

In dieser Veranstaltung werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt, die sich aus der Reform ergeben und praktische Handlungsempfehlungen für die Beratung von betreuten Menschen gegeben.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und Mitglieder des fsb
55 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann

W 1306 Online-Veranstaltung 

Termin: 22. November 2022 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Präsenzberatung mit Onlineberatung kombinieren – geht das überhaupt? Einführung in das Thema Blended Counseling

Verschiedene Beratungsformen haben verschiedene Charakteristika – so auch Präsenz- und Onlineberatungsformen. Wie lassen sich die verschiedenen Formen möglichst sinnvoll einsetzen und kombinieren? Welche Potenziale ergeben sich dadurch für Beratungsprozesse? Das Blended Counseling, die systematische und fundierte Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung, bietet den Rahmen, die Vorteile der verschiedenen Formen zu nutzen. Wie eine sinnvolle Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung erfolgen kann, ist sowohl von der jeweiligen Zielgruppe als auch vom jeweiligen Informations- bzw. Beratungsanliegen abhängig.

Bereits bei der Konzeption muss darauf geachtet werden, die Vorteile beider Beratungsformen zu nutzen und mögliche Nachteile abzumildern. Es sollte beim Blended Counseling darum gehen, die unterschiedlichen Kommunikationsmöglichkeiten systematisch in die Beratungspraxis zu integrieren.

In der Schulung erhalten Sie:

- Input zum theoretischen Hintergrund,
- Werkstatt-Phase
- die Möglichkeit, Fragen einzubringen und sich auszutauschen.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
Wir empfehlen die vorherige Teilnahme an der Schulung „Online beraten: Einführung in Rahmenbedingungen und Methodik“ am 12. Oktober oder vergleichbare Vorkenntnisse.

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Berlin
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Petra Risau



W 1299 Online-Veranstaltung

Termin: 1. Dezember 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information
Fortbildung und Supervision

Diakonie

Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Wir bieten unsere Seminare im **2-Phasen-Modell** an.

1. Phase: Vier Wochen vor Seminarbeginn senden wir Ihnen Schulungsmaterialien zum Selbststudium zu.

2. Phase: Die Vorträge, Diskussionen und praktischen Übungen finden in einer Online- oder Präsenzveranstaltung statt.

Die Präsenzveranstaltungen führen wir in einem großzügigen Seminarsaal in Berlin-Kreuzberg unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln durch.



Sie können bei uns das beliebte Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater*in“ erwerben.

Unser aktuelles Programm mit weiteren Infos und Online-Anmeldung finden Sie unter www.infobis.de

Buchen Sie jetzt!

Unser Seminarangebot

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Vertiefungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	2 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

Unsere Referent*innen:

Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Josefa Fernandez, Synnöve Krumpolt, Michael Weinhold, Martin Schübler, Ines Moers, Inge Reichert, Bettina Heine, Barbara Kroll, Lisa Schreiter, Wolfgang Schrankenmüller, Sylvia Pfeiffer, Ulf Claus, Dirk Meißner, Frank Wiedenhaupt.



Vertiefungs- und Nachschlagewerke

Forderungsprüfung und Inkassokosten (2021)

T. Seethaler, C. Maltry, Sen.-Prof. Dr. Zimmermann
ISBN: 978-3-9820576-3-7

Privatinsolvenz – Handkommentar Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung (2020)

RA Henning, RA Lackmann, Prof. Dr. Rein
ISBN: 978-3-8487-4643-9

ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen (2021)

Prof. Dr. Hugo Grote und Andreas Zamaitat
ISBN: 978-3-482-68161-5

Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis (2018)

Prof. Dr. Gabriele Janlewing
ISBN: 978-3-7694-1201-7



Gestärkt durch die Krise – Investition in die Ausbildung neuer Beratungskräfte,

BAG-SB Informationen, #4_2021, Seite 246-247, Tobias Bockholdt

Gemeinsam investieren die Hamburger Schuldnerberatungsstellen und die Freie und Hansestadt Hamburg in Zeiten der Corona-Pandemie in die Ausbildung von Nachwuchsberatungskräften. So erhielten seit März 2021 beispielsweise alle in Hamburg anerkannten Beratungsstellen die Möglichkeit, bis zu zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren. Gefördert wurden bzw. werden sowohl die Sachkosten (z. B. Teilnahme an einem Zertifizierungskurs) wie auch die Personalkosten (Zuschuss während der Zeit der Qualifizierung). Außerdem sollten weitere Maßnahmen dazu beitragen, mit den aktuellen hohen Herausforderungen besser umzugehen und das Angebot der Schuldner- und Insolvenzberatung in Hamburg zu stärken.

Der Autor, selbst Mitarbeiter in der zuständigen Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration in Hamburg, stellt die Entstehungsidee sowie die Umsetzung des Förderprogramms vor und zeigt so ein Programm mit Vorbildcharakter auf, das bundesweite Beachtung und Nachahmung verdient!



Lesen Sie den Beitrag
hier kostenfrei als PDF.
www.bag-sb.de/sonderausgabe



„Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“

Ein Beitrag zur Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung, BAG-SB Informationen, #3_2017, Seite 165-171, Prof. Dr. phil. Hans Ebli

Was ist mit

„Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ gemeint?

Geht es dabei um eine normative Aussage, die meint, dass Schuldnerberatung Soziale Arbeit sein soll? Oder geht es um eine deskriptive Aussage, die meint, dass Schuldnerberatung tatsächlich Soziale Arbeit ist, also als solche vorfindbar ist? Oder geht es um beides?

Und was ist überhaupt Soziale Arbeit?

Schuldnerberatung und Soziale Arbeit stehen in einem komplexen und komplizierten Zusammenhang; deren Verhältnis ist insgesamt widersprüchlich, spannungsreich und konflikthaft und aufgrund erheblicher finanzierungs-, träger- und personalspezifischer Unterschiede von großen regionalen Differenzen geprägt.

Der Beitrag von Prof. Dr. Hans Ebli (der selbst viel Jahre in der Praxis der Schuldnerberatung tätig war und inzwischen an der Hochschule Ludwigshafen neue Beratungskräfte ausbildet) beschäftigt sich mit der Frage, was unter Sozialer Arbeit mehrheitlich verstanden wird. Vor diesem Hintergrund folgen eine Reflexion der fachlichen Anforderungen, die an Schuldnerberatung als Soziale Arbeit gestellt werden, und eine Reflexion des fachlichen Zustands der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit. Beide Reflexionen münden in ein Plädoyer für eine neue und neuartige Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung.

Literaturtipps für Nachwuchskräfte

Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit (2022)

Prof. Dr. Carsten Homann, Malte Poppe

ISBN 978-3-8487-6302-3

Das Soziale in der Schuldnerberatung (2021)

Prof. Dr. M. Witte, Dr. C. Mattes und S. Rosenkranz

ISBN: 978-3-8340-2188-5

Schuldenberatung und Schuldenprävention als Soziale Arbeit: Grundwissen und Handlungskonzepte (2021)

Dr. Christoph Mattes

ISBN: 978-3170347939

Praxishandbuch Schuldnerberatung (2021)

Groth, Homann, Hornung, Maltry, Richter,

Tiffe, Zimmermann, Zipf

ISBN: 978-3-472-01680-9

Soziale Schuldnerberatung: Prävention und Intervention (2018)

Prof. Dr. Harald Ansen

ISBN: 978-3170317116

Professionalität in der Schuldnerberatung: Handlungstypen im Vergleich (2012)

Monika Thomsen

ISBN: 978-3531158235

Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit: Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse (2011)

Schruth, Schlabs, Müller, Stammler u. a.


ISBN: 978-3779925002




Lesen Sie den Beitrag hier kostenfrei als PDF.
www.bag-sb.de/sonderausgabe

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de

 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Sandra Gillert, Eva Müffelmann, Malte Poppe,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven
Annett Postel und Lisa Schreiter, BAG-SB e.V.

Satz, Korrektorat und Mettage:

Marten Dambeck, BAG-SB e.V.

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 20. Mai |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genderns selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter
www.bag-sb.de/arbeitshilfen.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.900 Stück.

ISSN 0934-0297



#1 Stimme und Körpersprache bewusst einsetzen

„Gestik

macht alles lebendiger,
wenn sie bewusst und sparsam eingesetzt wird.“

Johanna Gagern

Wenn Sie kommunizieren, sind Blickkontakt und die Körpersprache enorm wichtig – mit Ratsuchenden, im Kollegium, als Teilnehmende oder Referierende in einem Seminar.

Unsere Referentinnen vermitteln grundlegende Techniken, um überzeugend mit Stimme und Gestik zu kommunizieren. In kleinen Schritten üben Sie gemeinsam, die Techniken anzuwenden und mit einer kräftigen Stimme in die Kamera zu sprechen. Sie erhalten konkrete Tipps, um sich selbst beim Sprechen wohl zu fühlen oder das Lampenfieber „wegzuatmen“.

! Grundregeln

- Blicken Sie in die Kamera – nicht auf die Kacheln der Zuschauer/-hörer
- Der direkte Augenkontakt intensiviert die Empfindung der Zuschauer/-hörer
- Wichtig ist dies vor allem am Anfang, dem Ende und wichtigen Aspekten
- Atmen Sie ruhig und besonnen
- Benutzen Sie Gesten, die offen sind, die etwas unterstreichen wollen
- Setzen Sie die Gesten sparsam ein



Hier geht's direkt
zum Lernvideo

Dauer: knapp 35 Minuten





#2 Texte schreiben fürs Internet

„Durchschnittlich springen Internetnutzer und -nutzerinnen nach dem ersten Drittel eines Textes ab. Man muss schon in den ersten Sätzen wissen, worum es geht und was die wichtigen Fakten sind.“

Valie Djordjevic

Onlinetexte funktionierten nicht wie Texte für gedruckte Medien – denn am PC, Tablet oder Smartphone lesen Menschen anders als auf Papier. Die Leseumgebung im Internet ist sehr „laut“: Es gibt viel Ablenkung und die Konkurrenz ist groß.

Als Ergebnis lesen Menschen im Netz oft oberflächlicher. Studien zeigen, dass sie Texte erst scannen, bevor sie sich entscheiden, sie ganz zu lesen (oder es zu lassen). In diesem Video erläutert unsere Referentin grundlegende Techniken, um ansprechende Texte für Webseiten zu erstellen.



Hier geht's direkt zum Lernvideo

Dauer: knapp 37 Minuten

! Grundregeln

- Gliedern Sie Texte klar und filtern Sie Informationen vor bzw. kürzen Sie den Text.
- Eine Überschrift muss neugierig machen.
- Erarbeiten Sie ein deutliches Ansprachekonzept: Duzen oder Siezen, Locker oder sachlich?
- Schreiben Sie auch für Suchmaschinen: Benutzen Sie Keywords!
- Mischen Sie Formate und Inhalte: News, Hinweise und Aktionen
- Nutzen Sie die richtige Plattform: Twitter für Journalisten, facebook für Ratsuchende





#3 Beratungs- und Trainingsinhalte visualisieren

„Sie brauchen nur den Mut, sich zu vermalen und auszuprobieren – und kein künstlerisches Talent. Es geht nicht um Kunst, sondern darum, Lern- und Dialogprozesse zu unterstützen.“

Jörg Schmidt

In diesem Video lernen Sie, einfache Elemente zur Visualisierung von Inhalten und zum Transport von Informationen zu nutzen. Die erlernten Werkzeuge und Fähigkeiten können Sie sofort in eigenen Meetings, Workshops, Beratungen und Trainings anwenden. Sie lernen, Informationen zu strukturieren und Ihre Aussagen bildhaft zu unterstützen.

Dieses Lernvideo fordert Sie zum Aktiven Mitmachen auf! Sie benötigen dafür einen Zeichenblock oder Flipchart sowie geeignete Stifte.



Hier geht's direkt zum Lernvideo

Dauer: 75 Minuten

! Grundregeln

• Grundregeln beim Zeichnen:

- Fläche vor Strich
- Vordergrund vor Hintergrund
- Marker vor Farbe
- Weniger ist mehr
- Langsam vor schnell

• Bilder und Symbole

- Text zuerst, anschließend Sprechblase
- Rahmen als Gestaltungselement
- Symbole sollen Botschaft unterstützen

• Lesbare Schrift – mit dem Keilstift

- Mit der breiten Seite schreiben
- Große und kleine Buchstaben nutzen
- Schnörkellos schreiben
- Schreiben Sie groß





#4 Teilnehmende einbinden und motivieren

„Menschen sind von Natur aus neugierig.“

Wenn es Neuigkeiten gibt, kriegen wir schnell spitze Ohren.“ *Lisa Jeller*

Würden wir uns die Motivation als Lebewesen vorstellen, wäre sie hochgradig sensibel, wäre schnell eingeschnappt und sich dann in der Ecke verkriechen. Aber sie wäre auch bestechlich und würde direkt auf Belohnungen reagieren. Dieses Video ist für alle, die bereits Gruppengespräche anleiten oder überlegen, zukünftig die Moderation von Videokonferenzen zu übernehmen. Unsere Referentin stellt Ihnen Werkzeuge und Methoden vor, die Seminare lebendiger und interaktiver machen.

Sie lernen, wie Sie Inhalte vermitteln und die Teilnehmenden aktiv einbinden können.



Hier geht's direkt zum Lernvideo

Dauer: 53 Minuten

! Grundregeln

- Vertrauen schaffen mit „Icebreakern“ und Aufwärm-Aktivitäten
- Zielgruppengerechte Vorbereitung und Gestaltung der Veranstaltung
- Das richtige Setup für eine digitale Veranstaltung
- Nutzen Sie die intrinsische Motivation, indem Sie Verantwortungen übergeben und den Spaß an der Sache fördern
- Nutzen Sie die extrinsische Motivation, indem Sie Anerkennung aussprechen und Belohnungen in Aussicht stellen





#5 Bilder und Videos wirken lassen

„Ein bisschen Licht ist nicht verkehrt.“

Jean Lafittau

Die Übertragung des eigenen Bilds ist heute in den verschiedensten Situationen ganz normal geworden – im Homeoffice mit den Kollegen und Kolleginnen, in Videokonferenzen mit Ratsuchenden und als Teilnehmende oder Referierende bei Konferenzen und Webinaren. Je besser die Bildqualität und der Ton ist, desto näher kommt man dem Gefühl eines echten Treffens.

In diesem Webinar vermittelt unser Referent grundlegende Techniken, wie wir mit vorhandener Ausstattung – sei es Laptop, Smartphone oder Tablet – ein ansprechendes Video übertragen können.



Hier geht's direkt zum Lernvideo

Dauer: knapp 30 Minuten

! Grundregeln

• Akustik und Ton:

- Ansteckbare Mikrofone verbessern die korrekte Tonübertragung

• Licht und Bild

- Licht von oben lässt sich leicht mit einem Ringlicht oder anderen greifbaren Lichtquellen ermöglichen

• Körperhaltung und Gestik

- Finden Sie eine bequeme Sitzposition
- Noch besser ist es, wenn Sie stehen können

• Outfits und Hintergrund

- Vermeiden Sie Ablenkungen im Raum
- Die Farbe/das Muster Ihrer Kleidung sollte einen klaren Kontrast zum Hintergrund bilden



#6 Gruppenveranstaltungen zielgerichtet vorbereiten

„In **Onlineveranstaltungen** ist das **Zeitmanagement** besonders wichtig:

Teilnehmende benötigen Verschnaufmomente.“

Andrea Schauf

Wer schon einmal Veranstaltungen in Präsenz angeleitet hat und fragt sich vielleicht, welche grundlegenden Unterschiede es bei der Planung zu beachten gibt, wenn der gleiche Inhalt in den digitalen Raum übertragen wird.

Neben der inhaltlichen und Zeitplanung geht es auch um die Gestaltung von interaktiven Phasen und Gruppenarbeiten.

Mit praktischen Tipps und Hilfsmitteln zur ansprechenden Gestaltung von digitalen Präsentationen.



Hier geht's direkt
zum Lernvideo

Dauer: knapp 43 Minuten

! Grundregeln

- **Vorbereiten lohnt sich wirklich:**
 - Visualisierungen oder Arbeitsblätter können immer wieder verwendet werden
- **Vorteile von Gruppenveranstaltungen:**
 - Es wird miteinander gelernt, Lerntempounterschiede können ausgeglichen werden
- **Zeitplan für Gruppenveranstaltungen:**
 - Nutzen Sie eine Tabelle zum Planen
 - Die Pausenplanung folgt der Leistungskurve der Teilnehmenden
 - Aktivierungsübung nach langen Pausen
- **Ordnung muss sein – Themen ordnen:**
 - Vom allgemeinen zum Speziellen, vom konkreten zum Abstrakten, vom Einfachen zum Komplexen



Jetzt schreibe ich

In 10 Klicks zur fertigen Briefvorlage – einfach und sicher in den Gläubigerkontakt.

Weitere Informationen finden Sie im Heft #3_2021 der BAG-SB Informationen ab S. 186.



**Das praktische Tool für Sie
und Ihre Ratsuchenden!**

Direkt zum Online-Tool



Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InSO.
 Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die **Satzung** und die **Beitragsordnung** der BAG-SB an.
 Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
 Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der **Grundsätzen guter Schuldnerberatung**.
 Die Hinweise zum **Datenschutz** habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Unser mobiles Studio für Sie und Ihre Ideen

Inventar des Studios

- zwei drahtlose Ansteckmikrofone
- Stativ mit Ringlicht und Halterung für die Kamera
- zwei Key-Lichtpanels mit je einem Stativ
- eine Kamera

■ **Kostenfrei**

dank Projektförderung
bis 30. September 2022



Führen Sie ein Webinar oder eine Videokonferenz in professionellem Setting durch, kreieren Sie ein Lernvideo – unser mobiles Studio steht Ihnen zur Verfügung.

www.bag-sb.de

gefördert durch

Sprechen Sie uns an!



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT



Wissen

macht uns verantwortlich.

Und wir geben unser **Wissen** gern an Sie weiter.

Als Fachverband der Beratungspraxis schult und informiert die BAG-SB bundesweit zum Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, zu Digitalisierung und Softwarelösungen, Beratungsmethodik und didaktische Fähigkeiten, zu spezialisierten Beratungsangeboten und besondere Zielgruppen. Seit 2019 bieten wir erfolgreich digitale Weiterbildungsformate an und richten unsere Jahresfachtagung mit über 270 Teilnehmenden erfolgreich online oder hybrid aus.

Für unser Veranstaltungsprogramm nehmen wir gern die Wünsche und Ideen unserer Mitglieder auf und freuen uns, ein breites Themenspektrum abzubilden. Ihr Thema ist nicht dabei?

Sie möchten eine Inhouse- oder Informationsveranstaltung ausrichten?

Sprechen Sie uns an, wir setzen Ihre Ideen gern in die Tat um.



Schauen Sie in unseren **Veranstaltungskalender**

www.bag-sb.de/veranstaltungen